



Verfahrensordnung des Gerichts

vom 4. März 2015 (ABl. L 105 vom 23.4.2015, S. 1)

Konsolidierte Fassung

Geändert durch:

Amtsblatt der Europäischen Union

	Nummer	Seite	Datum
<u>M1</u> Änderung der Verfahrensordnung des Gerichts vom 13. Juli 2016	L 217	71	12.8.2016
<u>M2</u> Änderung der Verfahrensordnung des Gerichts vom 13. Juli 2016	L 217	72	12.8.2016
<u>M3</u> Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts vom 13. Juli 2016	L 217	73	12.8.2016
<u>M4</u> Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts vom 31. Juli 2018	L 240	67	25.9.2018
<u>M5</u> Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts vom 11. Juli 2018	L 240	68	25.9.2018
<u>M6</u> Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts vom 30. November 2022	L 44	8	14.2.2023
<u>M7</u> Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts vom 10. Juli 2024	L 2024/2095		12.8.2024

Berichtigt durch:

Amtsblatt der Europäischen Union

	Nummer	Datum
C1 Berichtigung der Verfahrensordnung des Gerichts vom 4. März 2015	L 2024/90478	5.8.2024
C2 Berichtigung der Verfahrensordnung des Gerichts vom 4. März 2015	L 2024/90648	24.10.2024
C3 Berichtigung der Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts vom 10. Juli 2024	L 2024/90835	23.12.2024

Die vorliegende von der Kanzlei erstellte konsolidierte Fassung der Verfahrensordnung des Gerichts dient lediglich Dokumentationszwecken. Die verbindlichen Fassungen der betreffenden Texte mit ihren Präambeln sind im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

INHALTSVERZEICHNIS

EINGANGSBESTIMMUNGEN	13
Artikel 1	Definitionen..... 13
Artikel 2	Regelungszweck der Verfahrensordnung..... 15
ERSTER TITEL	ORGANISATION DES GERICHTS
	16
Erstes Kapitel	MITGLIEDER DES GERICHTS..... 16
Artikel 3	Tätigkeit als Richter und Tätigkeit als Generalanwalt 16
Artikel 4	Beginn der Amtszeit der Richter 16
Artikel 5	Eidesleistung 16
Artikel 6	Feierliche Verpflichtung..... 17
Artikel 7	Amtsenthörung eines Richters 17
Artikel 8	Dienstaltersrang 17
Zweites Kapitel	PRÄSIDENTSCHAFT DES GERICHTS..... 18
Artikel 9	Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichts..... 18
Artikel 10	Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichts..... 18
Artikel 11	Zuständigkeit des Vizepräsidenten des Gerichts..... 19
Artikel 12	Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichts..... 19
Drittes Kapitel	KAMMERN UND SPRUCHKÖRPER..... 19
Abschnitt 1.	Bildung der Kammern und Besetzung der Spruchkörper 19
Artikel 13	Bildung der Kammern 19
Artikel 14	Zuständiger Spruchkörper 20
Artikel 15	Besetzung der Großen Kammer 20
Artikel 15a	Besetzung der Mittleren Kammer..... 20
Artikel 16	Selbstablehnung eines Richters und Entbindung 20
Artikel 17	Verhinderung eines Mitglieds des Spruchkörpers 21
Abschnitt 2.	Kammerpräsidenten 22
Artikel 18	Wahl der Kammerpräsidenten..... 22
Artikel 19	Befugnisse des Kammerpräsidenten 22
Artikel 20	Verhinderung des Kammerpräsidenten 22
Abschnitt 3.	Beratungen 23
Artikel 21	Beratungsmodalitäten..... 23
Artikel 22	Zahl der an der Beratung teilnehmenden Richter 23
Artikel 23	Beschlussfähigkeit der Großen Kammer 23
Artikel 23a	Beschlussfähigkeit der Mittleren Kammer 24
Artikel 24	Beschlussfähigkeit der mit drei Richtern oder mit fünf Richtern tagenden Kammern 24

Viertes Kapitel	ZUWEISUNG UND NEUZUWEISUNG DER RECHTSSACHEN, BESTIMMUNG DER BERICHTERSTATTER, VERWEISUNG AN DIE SPRUCHKÖRPER UND ÜBERTRAGUNG AUF DEN EINZELRICHTER	25
Artikel 25	Kriterien für die Zuweisung	25
Artikel 26	Zuweisung einer Rechtssache nach Eingang und Bestimmung des Berichterstatters	25
Artikel 27	Bestimmung eines neuen Berichterstatters und Neuzuweisung einer Rechtssache	26
Artikel 28	Verweisung an eine mit einer anderen Richterzahl tagende Kammer	27
Artikel 29	Übertragung auf den Einzelrichter	28
Fünftes Kapitel	BESTELLUNG DER GENERALANWÄLTE	29
Artikel 30	Bestellung eines Generalanwalts	29
Artikel 31	Modalitäten der Bestellung der Generalanwälte für die Behandlung von Klageverfahren	30
Artikel 31a	Wahl der Generalanwälte für die Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen	30
Artikel 31b	Modalitäten der Bestimmung der Generalanwälte für die Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen	31
Sechstes Kapitel	KANZLEI	31
Abschnitt 1.	Kanzler	31
Artikel 32	Ernennung des Kanzlers	31
Artikel 33	Beigeordneter Kanzler	32
Artikel 34	Verhinderung des Kanzlers und des Beigeordneten Kanzlers	32
Artikel 35	Zuständigkeit des Kanzlers	32
Artikel 36	Registerführung	33
Artikel 37	Einsichtnahme in das Register	33
Artikel 38	Einsichtnahme in die Akten der Rechtssache	33
Abschnitt 2.	Dienststellen	34
Artikel 39	Beamte und sonstige Bedienstete	34
Siebttes Kapitel	GESCHÄFTSGANG DES GERICHTS	34
Artikel 40	Ort der Sitzungen des Gerichts	34
Artikel 41	Arbeitskalender des Gerichts	34
Artikel 42	Vollversammlung	35
Artikel 43	Protokollaufnahme	35
ZWEITER TITEL	SPRACHENREGELUNG	36
Artikel 44	Verfahrenssprachen	36
Artikel 45	Bestimmung der Verfahrenssprache	36
Artikel 46	Verwendung der Verfahrenssprache	37

Artikel 47	Verantwortlichkeit des Kanzlers in sprachlichen Angelegenheiten.....	38
Artikel 48	Sprachenregelung für die Veröffentlichungen des Gerichts	39
Artikel 49	Verbindliche Fassungen	39
DRITTER TITEL	KLAGEVERFAHREN.....	40
Artikel 50	Anwendungsbereich	40
Erstes Kapitel	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	40
Abschnitt 1.	Vertretung der Parteien	40
Artikel 51	Vertretungszwang	40
Abschnitt 2.	Rechte und Pflichten der Parteivertreter	41
Artikel 52	Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen	41
Artikel 53	Vertretereienschaft	41
Artikel 54	Aufhebung der Befreiung von gerichtlicher Verfolgung	42
Artikel 55	Ausschluss vom Verfahren.....	42
Artikel 56	Hochschullehrer	42
Abschnitt 2a.	Kommunikation mit den Vertretern der Parteien mittels e-Curia	43
Artikel 56a	e-Curia.....	43
Abschnitt 3.	Zustellungen	44
Artikel 57	Zustellungsarten.....	44
Abschnitt 4.	Fristen	44
Artikel 58	Fristberechnung	44
Artikel 59	Klage gegen eine im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Handlung eines Organs.....	45
Artikel 60	Entfernungsfrist.....	45
Artikel 61	Fristsetzung und Fristverlängerung.....	45
Artikel 62	Nicht fristgemäß eingereichte Verfahrensschriftstücke.....	46
Abschnitt 5.	Verfahrensablauf und Behandlung der Rechtssachen	46
Artikel 63	Verfahrensablauf.....	46
Artikel 64	Kontradiktorisches Verfahren	46
Artikel 65	Zustellung der Verfahrensschriftstücke und der im Laufe des Verfahrens getroffenen Entscheidungen	46
Artikel 66	Weglassen von personenbezogenen Daten natürlicher Personen gegenüber der Öffentlichkeit	47
Artikel 66a	Weglassen von anderen Daten als personenbezogenen Daten natürlicher Personen gegenüber der Öffentlichkeit.....	47
Artikel 67	Reihenfolge der Behandlung der Rechtssachen	47
Artikel 68	Verbindung.....	47
Artikel 69	Fälle der Aussetzung.....	48
Artikel 70	Aussetzungsentscheidung und Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens.....	48

Artikel 71	Dauer und Wirkungen der Aussetzung.....	49
Artikel 71a	Pilotrechtssachen	49
Zweites Kapitel	VERFAHRENSSCHRIFTSTÜCKE	50
Artikel 72	Gemeinsame Regeln für die Einreichung von Verfahrensschriftstücken mittels e-Curia	50
Artikel 73	(aufgehoben).....	50
Artikel 74	(aufgehoben).....	50
Artikel 75	Länge der Schriftsätze	51
Drittes Kapitel	SCHRIFTLICHES VERFAHREN	51
Artikel 76	Inhalt der Klageschrift.....	51
Artikel 77	(aufgehoben).....	51
Artikel 78	Anlagen zur Klageschrift.....	51
Artikel 79	Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Union.....	52
Artikel 80	Zustellung der Klageschrift	52
Artikel 81	Klagebeantwortung.....	53
Artikel 82	Übermittlung von Schriftsätzen	53
Artikel 83	Erwiderung und Gegenerwiderung	53
Viertes Kapitel	KLAGE- UND VERTEIDIGUNGSGRÜNDE, BEWEISE UND ANPASSUNG DER KLAGESCHRIFT	54
Artikel 84	Neue Klage- und Verteidigungsgründe	54
Artikel 85	Beweise und Beweisangebote.....	54
Artikel 86	Anpassung der Klageschrift	55
Fünftes Kapitel	VORBERICHT.....	56
Artikel 87	Vorbericht.....	56
Sechstes Kapitel	PROZESSLEITENDE MASSNAHMEN UND BEWEISAUFNAHME.....	57
Artikel 88	Allgemeines	57
Abschnitt 1.	Prozessleitende Maßnahmen	57
Artikel 89	Gegenstand	57
Artikel 90	Verfahren.....	58
Abschnitt 2.	Beweisaufnahme	58
Artikel 91	Gegenstand	58
Artikel 92	Verfahren.....	59
Artikel 93	Ladung von Zeugen.....	59
Artikel 94	Zeugenvernehmung.....	60
Artikel 95	Pflichten der Zeugen.....	60
Artikel 96	Sachverständigengutachten	61
Artikel 97	Eidesleistung von Zeugen und Sachverständigen.....	61
Artikel 98	Eidesverletzung durch Zeugen und Sachverständige.....	62
Artikel 99	Ablehnung von Zeugen oder Sachverständigen.....	62
Artikel 100	Kosten der Zeugen und Sachverständigen	62

Artikel 101	Rechtshilfeersuchen.....	63
Artikel 102	Protokoll der Beweistermine	63
Abschnitt 3.	Behandlung vertraulicher Auskünfte, Belegstücke und Unterlagen, die im Rahmen der Beweisaufnahme erteilt und vorgelegt werden	64
Artikel 103	Behandlung vertraulicher Auskünfte und Unterlagen	64
Artikel 104	Schriftstücke, in die ein Organ die Einsicht verweigert hat.....	65
Siebttes Kapitel	AUSKÜNFTE ODER UNTERLAGEN, DIE DIE SICHERHEIT DER UNION ODER EINES ODER MEHRERER IHRER MITGLIEDSTAATEN ODER DIE GESTALTUNG IHRER INTERNATIONALEN BEZIEHUNGEN BERÜHREN	65
Artikel 105	Behandlung von Auskünften oder Unterlagen, die die Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten oder die Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen berühren.....	65
Achtes Kapitel	MÜNDLICHES VERFAHREN	67
Artikel 106	Mündliches Verfahren	67
Artikel 106a	Gemeinsame mündliche Verhandlung	68
Artikel 107	Termin der mündlichen Verhandlung.....	68
Artikel 107a	Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz.....	68
Artikel 108	Nichterscheinen der Parteien in der mündlichen Verhandlung ...	69
Artikel 109	Ausschluss der Öffentlichkeit	69
Artikel 110	Ablauf der mündlichen Verhandlung	69
Artikel 110a	Übertragung von öffentlichen Sitzungen.....	70
Artikel 111	Schließung des mündlichen Verfahrens	71
Artikel 112	Stellung der Schlussanträge des Generalanwalts	71
Artikel 113	Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens	71
Artikel 114	Protokoll der mündlichen Verhandlung	72
Artikel 115	Aufzeichnung der mündlichen Verhandlung	72
Neuntes Kapitel	URTEILE UND BESCHLÜSSE.....	72
Artikel 116	Termin der Urteilsverkündung.....	72
Artikel 117	Inhalt der Urteile	72
Artikel 118	Verkündung und Zustellung der Urteile	73
Artikel 119	Inhalt der Beschlüsse.....	73
Artikel 120	Unterzeichnung und Zustellung der Beschlüsse	74
Artikel 121	Wirksamwerden der Urteile und der Beschlüsse.....	74
Artikel 122	Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union	74
Zehntes Kapitel	VERSÄUMNISURTEIL.....	75
Artikel 123	Versäumnisurteil	75
Elfte Kapitel	GÜTLICHE EINIGUNG UND KLAGERÜCKNAHME.....	75

Artikel 124	Gütliche Einigung.....	75
Artikel 125	Klagerücknahme.....	76
Elftes Kapitel a	VOM GERICHT IN RECHTSSACHEN, DIE AUFGRUND VON ARTIKEL 270 AEUV ANHÄNGIG GEMACHT WORDEN SIND, INITIIERTES VERFAHREN ZUR GÜTLICHEN BEILEGUNG	76
Artikel 125a	Modalitäten	76
Artikel 125b	Wirkung der Einigung zwischen den Hauptparteien.....	77
Artikel 125c	Gesondertes Register und gesonderte Akte	77
Artikel 125d	Gütliche Beilegung und gerichtliches Verfahren	78
Zwölftes Kapitel	KLAGEN UND VERFAHRENSRELEVANTE VORKOMMNISSE, ÜBER DIE DURCH BESCHLUSS ENTSCHIEDEN WIRD	78
Artikel 126	Offensichtlich abzuweisende Klage	78
Artikel 127	Verweisung einer Rechtssache an den Gerichtshof.....	78
Artikel 128	Abgabe	79
Artikel 129	Unverzichtbare Prozessvoraussetzungen	79
Artikel 130	Prozesshindernde Einreden und Zwischenstreit.....	79
Artikel 131	Feststellung der Erledigung der Hauptsache von Amts wegen.....	80
Artikel 132	Offensichtlich begründete Klage.....	80
Dreizehntes Kapitel	PARTEIKOSTEN UND VERFAHRENSKOSTEN	80
Artikel 133	Entscheidung über die Kosten	80
Artikel 134	Allgemeine Kostentragungsregeln.....	81
Artikel 135	Billigkeit und ohne angemessenen Grund oder böswillig verursachte Kosten	81
Artikel 136	Kosten bei Klage- oder Antragsrücknahme.....	81
Artikel 137	Kosten bei Erledigung der Hauptsache.....	82
Artikel 138	Kosten der Streithelfer	82
Artikel 139	Verfahrenskosten	82
Artikel 140	Erstattungsfähige Kosten	82
Artikel 141	Zahlungsmodalitäten.....	83
Vierzehntes Kapitel	STREITHILFE.....	83
Artikel 142	Gegenstand und Wirkungen der Streithilfe.....	83
Artikel 143	Antrag auf Zulassung zur Streithilfe	83
Artikel 144	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe	84
Artikel 145	Einreichung der Schriftsätze	85
Fünfzehntes Kapitel	PROZESSKOSTENHILFE	86
Artikel 146	Allgemeines	86
Artikel 147	Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.....	86
Artikel 148	Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe	87
Artikel 149	Vorschüsse und Tragung der Kosten	88
Artikel 150	Entziehung der Prozesskostenhilfe	89

Sechzehntes Kapitel	EILVERFAHREN	89
Abschnitt 1.	Beschleunigtes Verfahren	89
Artikel 151	Entscheidung über das beschleunigte Verfahren	89
Artikel 152	Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens.....	90
Artikel 153	Vorrangige Behandlung.....	90
Artikel 154	Schriftliches Verfahren	90
Artikel 155	Mündliches Verfahren	91
Abschnitt 2.	Vorläufiger Rechtsschutz: Aussetzung und sonstige einstweilige Anordnungen	91
Artikel 156	Anträge auf Aussetzung oder sonstige einstweilige Anordnungen	91
Artikel 157	Verfahren.....	92
Artikel 158	Entscheidung über den Antrag.....	92
Artikel 159	Änderung der Umstände.....	93
Artikel 160	Neuer Antrag.....	93
Artikel 161	Anträge gemäß den Artikeln 280 AEUV, 299 AEUV und 164 EAGV	93
Siebzehntes Kapitel	ANTRÄGE IN BEZUG AUF URTEILE UND BESCHLÜSSE	93
Artikel 162	Zuweisung der Anträge	93
Artikel 163	Aussetzung des Verfahrens	94
Artikel 164	Berichtigung von Urteilen und Beschlüssen	94
Artikel 165	Unterlassen einer Entscheidung	95
Artikel 166	Einspruch gegen ein Versäumnisurteil	95
Artikel 167	Drittwiderspruch	96
Artikel 168	Auslegung von Urteilen und Beschlüssen	96
Artikel 169	Wiederaufnahme.....	97
Artikel 170	Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten	98
VIERTER TITEL	RECHTSSTREITIGKEITEN BETREFFEND DIE RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS	99
Artikel 171	Anwendungsbereich	99
Erstes Kapitel	PARTEIEN DES VERFAHRENS.....	99
Artikel 172	Beklagter.....	99
Artikel 173	Stellung der anderen im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten vor dem Gericht.....	99
Artikel 174	Ersetzung einer Partei	100
Artikel 175	Ersetzungsantrag.....	100
Artikel 176	Entscheidung über den Ersetzungsantrag	101
Zweites Kapitel	KLAGESCHRIFT UND KLAGEBEANTWORTUNGEN.....	101
Artikel 177	Klageschrift.....	101
Artikel 178	Zustellung der Klageschrift	102

Artikel 179	Parteien, die eine Klagebeantwortung einreichen können.....	103
Artikel 180	Klagebeantwortung.....	103
Artikel 181	Abschluss des schriftlichen Verfahrens	103
Drittes Kapitel	ANSCHLUSSKLAGE	104
Artikel 182	Anschlussklage.....	104
Artikel 183	Inhalt der Anschlussklageschrift	104
Artikel 184	Anschlussklageanträge, -gründe und -argumente	104
Artikel 185	Anschlussklagebeantwortung	104
Artikel 186	Abschluss des schriftlichen Verfahrens	105
Artikel 187	Verhältnis zwischen Klage und Anschlussklage.....	105
Viertes Kapitel	ANDERE ASPEKTE DES VERFAHRENS	105
Artikel 188	Gegenstand des Rechtsstreits vor dem Gericht	105
Artikel 189	Länge der Schriftsätze	105
Artikel 190	Kostenentscheidung	106
FÜNFTER TITEL	VERFAHREN NACH AUFHEBUNG IN DER RECHTSMITTELINSTANZ UND ZURÜCKVERWEISUNG	107
Erstes Kapitel	ENTSCHEIDUNGEN DES GERICHTS NACH AUFHEBUNG UND ZURÜCKVERWEISUNG.....	107
Artikel 191	Aufhebung und Zurückverweisung durch den Gerichtshof	107
Artikel 192	Zuweisung der Rechtssache	107
Artikel 193	Ablauf des Verfahrens	107
Artikel 194	Anwendbare Verfahrensbestimmungen	108
Artikel 195	Kosten	108
SECHSTER TITEL	VORLAGEN ZUR VORABENTSCHEIDUNG	109
Erstes Kapitel	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	109
Artikel 196	Anwendungsbereich	109
Artikel 197	Anwendbare Vorschriften	109
Artikel 198	Zustellungen.....	109
Zweites Kapitel	SCHRIFTLICHES VERFAHREN	110
Artikel 199	Inhalt des Vorabentscheidungsersuchens	110
Artikel 200	Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Union.....	110
Artikel 201	Anonymisierung und Weglassen von Daten	110
Artikel 202	Beteiligung am Vorabentscheidungsverfahren	111
Artikel 203	Parteien des Ausgangsrechtsstreits	112
Artikel 204	Übersetzung und Zustellung des Vorabentscheidungsersuchens.....	112
Artikel 205	Einreichung von Verfahrensschriftstücken	113
Drittes Kapitel	VORBERICHT.....	114

Artikel 206	Vorbericht.....	114
Viertes Kapitel	MASSNAHMEN, DIE VOM GERICHT GETROFFEN WERDEN KÖNNEN.....	115
Artikel 207	Verweisungen an den Gerichtshof	115
Artikel 208	Verbindung.....	115
Artikel 209	Aussetzung und Fortsetzung des Verfahrens	116
Artikel 210	Prozessleitende Maßnahmen.....	116
Artikel 211	Beweisaufnahme.....	117
Artikel 212	Ersuchen um Klarstellung	117
Fünftes Kapitel	MÜNDLICHES VERFAHREN	118
Artikel 213	Mündliche Verhandlung	118
Artikel 214	Gemeinsame mündliche Verhandlung	118
Artikel 215	Termin der mündlichen Verhandlung.....	118
Artikel 216	Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz.....	119
Artikel 217	Ausschluss der Öffentlichkeit	119
Artikel 218	Ablauf der mündlichen Verhandlung	119
Artikel 219	Übertragung von öffentlichen Sitzungen.....	120
Artikel 220	Schließung der mündlichen Verhandlung	121
Artikel 221	Stellung der Schlussanträge des Generalanwalts	121
Artikel 222	Eröffnung oder Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens..	121
Artikel 223	Protokoll der mündlichen Verhandlung	121
Artikel 224	Aufzeichnung der mündlichen Verhandlung	122
Sechstes Kapitel	URTEILE UND BESCHLÜSSE.....	122
Artikel 225	Offensichtliche Unzuständigkeit oder Unzulässigkeit	122
Artikel 226	Antwort durch mit Gründen versehenen Beschluss.....	122
Artikel 227	Befassung des Gerichts	122
Artikel 228	Kosten des Vorabentscheidungsverfahrens	123
Artikel 229	Termin der Urteilsverkündung.....	123
Artikel 230	Inhalt der Urteile	123
Artikel 231	Verkündung und Zustellung der Urteile	124
Artikel 232	Inhalt der Beschlüsse.....	124
Artikel 233	Unterzeichnung und Zustellung der Beschlüsse	125
Artikel 234	Wirkung der Urteile und der Beschlüsse	125
Artikel 235	Berichtigung von Urteilen und Beschlüssen	125
Artikel 236	Auslegung von Vorabentscheidungen	125
Siebttes Kapitel	BESCHLEUNIGTES VORABENTSCHEIDUNGSVERFAHREN	126
Artikel 237	Beschleunigtes Verfahren	126
Artikel 238	Übermittlung der Verfahrensschriftstücke.....	126
Achtes Kapitel	PROZESSKOSTENHILFE	127

Artikel 239	Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.....	127
Artikel 240	Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe	127
Artikel 241	Im Rahmen der Prozesskostenhilfe zu zahlende Beträge	128
Artikel 242	Entziehung der Prozesskostenhilfe	128
SCHLUSSBESTIMMUNGEN		129
Artikel 243	Durchführungsbestimmungen.....	129
Artikel 244	Zwangsvollstreckung	129
Artikel 245	Aufhebung	129
Artikel 246	Veröffentlichung und Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung .	129

EINGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 1 (M1) (M3) (M5) (M7)

Definitionen

(1) In dieser Verfahrensordnung werden bezeichnet:

- a) die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union (EU-Vertrag) mit der Nummer des betreffenden Artikels dieses Vertrags, gefolgt von dem Kürzel „EUV“;
- b) die Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) mit der Nummer des betreffenden Artikels dieses Vertrags, gefolgt von dem Kürzel „AEUV“;
- c) die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG-Vertrag) mit der Nummer des betreffenden Artikels dieses Vertrags, gefolgt von dem Kürzel „EAGV“;
- d) das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union als „Satzung“;
- e) das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum¹ als „EWR-Abkommen“;
- f) die Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft² als „Verordnung Nr. 1 des Rates“.

(2) In dieser Verfahrensordnung bezeichnen:

- a) der Begriff „Gericht“ bei den Rechtssachen, die einer Kammer zugewiesen oder an diese verwiesen worden sind, diese Kammer und bei Rechtssachen, die dem Einzelrichter übertragen oder zugewiesen worden sind, den Einzelrichter;
- b) der Begriff „Präsident“ ohne weitere Angabe
 - bei Rechtssachen, die noch keinem Spruchkörper zugewiesen worden sind, den Präsidenten des Gerichts;

¹ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

² ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385.

- bei Rechtssachen, die Kammern zugewiesen worden sind, den Präsidenten der Kammer, der die Rechtssache zugewiesen worden ist;
 - bei Rechtssachen, die dem Einzelrichter übertragen oder zugewiesen worden sind, den Einzelrichter;
- c) die Begriffe „Partei“ und „Parteien“ ohne weitere Angabe jeden am Verfahren Beteiligten, einschließlich der Streithelfer;
- d) die Begriffe „Hauptpartei“ und „Hauptparteien“ je nach Fall den Kläger oder den Beklagten oder beide bzw. den Rechtsmittelführer oder den Rechtsmittelgegner oder beide;
- e) die Wendung „in Artikel 23 der Satzung bezeichnete Beteiligte“ alle Parteien, Staaten, Organe, Einrichtungen und Stellen, die nach jenem Artikel berechtigt sind, im Rahmen eines Vorlageverfahrens Schriftsätze einzureichen oder Erklärungen abzugeben;
- f) der Ausdruck „Vertreter der Parteien“ Anwälte und Bevollmächtigte – Letztere gegebenenfalls unterstützt von einem Beistand oder einem Anwalt –, die die Parteien gemäß Artikel 19 der Satzung vor dem das Gericht vertreten;
- g) die Begriffe „Organ“ und „Organe“ die in Artikel 13 Absatz 1 EUV genannten Organe der Union und die Einrichtungen oder sonstigen Stellen, die durch die Verträge oder einen zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakt geschaffen worden sind und die in Verfahren vor dem Gericht Partei sein können;
- h) der Begriff „Amt“ je nach Fall das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum oder das Sortenamt der Gemeinschaft;
- i) der Ausdruck „EFTA-Überwachungsbehörde“ die im EWR-Abkommen genannte Überwachungsbehörde der Europäischen Freihandelsassoziation;
- j) der Begriff „Klageverfahren“ alle Verfahren, die beim Gericht anhängig gemacht werden können, mit Ausnahme der Vorlageverfahren;
- k) der Begriff „Beamtenstatut“ die Verordnung zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union;
- l) der Begriff „e-Curia“ die Informatikanwendung des Gerichtshofs der Europäischen Union, die die Einreichung und Zustellung von Verfahrensschriftstücken auf elektronischem Weg ermöglicht.

Artikel 2

Regelungszweck der Verfahrensordnung

Mit den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung werden die einschlägigen Bestimmungen des EU-Vertrags, des AEU-Vertrags und des EAG-Vertrags sowie der Satzung umgesetzt und, soweit erforderlich, ergänzt.

ERSTER TITEL ORGANISATION DES GERICHTS

Erstes Kapitel MITGLIEDER DES GERICHTS

Artikel 3 (M4) (M7)

Tätigkeit als Richter und Tätigkeit als Generalanwalt

- (1) Jedes Mitglied des Gerichts übt grundsätzlich die Tätigkeit eines Richters aus.
- (2) Die Mitglieder des Gerichts werden im Folgenden „Richter“ genannt.
- (3) Mit Ausnahme des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Kammerpräsidenten des Gerichts kann jeder Richter nach Maßgabe der Artikel 30 bis 31b die Tätigkeit eines Generalanwalts ausüben.
- (4) Die Bezugnahmen auf den Generalanwalt in dieser Verfahrensordnung gelten nur für die Fälle, in denen ein Richter zum Generalanwalt bestellt worden ist.

Artikel 4

Beginn der Amtszeit der Richter

Die Amtszeit eines Richters beginnt mit dem im Ernennungsakt dafür bestimmten Tag. Wird in diesem Akt der Tag des Beginns der Amtszeit nicht bestimmt, so beginnt die Amtszeit mit dem Tag der Veröffentlichung des Ernennungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Artikel 5

Eidesleistung

Die Richter leisten vor Aufnahme ihrer Amtstätigkeit vor dem Gerichtshof folgenden Eid gemäß Artikel 2 der Satzung:

„Ich schwöre, dass ich mein Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben und das Beratungsgeheimnis wahren werde.“

Artikel 6

Feierliche Verpflichtung

Unmittelbar nach der Eidesleistung unterzeichnen die Richter eine Erklärung, in der sie die in Artikel 4 Absatz 3 der Satzung vorgesehene feierliche Verpflichtung übernehmen.

Artikel 7

Amtsenthebung eines Richters

- (1) Hat der Gerichtshof nach Artikel 6 der Satzung nach Stellungnahme des Gerichts darüber zu entscheiden, ob ein Richter die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, so fordert der Präsident des Gerichts den Betroffenen auf, sich hierzu zu äußern; dabei ist der Kanzler nicht zugegen.
- (2) Die Stellungnahme des Gerichts ist mit Gründen zu versehen.
- (3) Für eine Stellungnahme, durch die festgestellt wird, dass ein Richter nicht mehr die für sein Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus diesem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, sind mindestens die Stimmen der Mehrheit der Richter erforderlich, aus denen das Gericht nach Artikel 48 der Satzung besteht. In diesem Fall ist das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis dem Gerichtshof mitzuteilen.
- (4) Die Abstimmung, bei der der Kanzler nicht zugegen ist, ist geheim; der Betroffene wirkt bei der Beschlussfassung nicht mit.

Artikel 8

Dienstaltersrang

- (1) Das Dienstalter der Richter wird beginnend mit der Aufnahme ihrer Amtstätigkeit berechnet.
- (2) Bei gleichem Dienstalter bestimmt sich der Dienstaltersrang nach dem Lebensalter.
- (3) Richter, die wiederernannt werden, behalten ihren bisherigen Dienstaltersrang.

Zweites Kapitel
PRÄSIDENTSCHAFT DES GERICHTS

Artikel 9

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichts

- (1) Die Richter wählen sogleich nach der teilweisen Neubesetzung von Richterstellen gemäß Artikel 254 Absatz 2 AEUV aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichts für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Endet die Amtszeit des Präsidenten des Gerichts vor ihrem regelmäßigen Ablauf, so wird das Amt für die verbleibende Zeit neu besetzt.
- (3) Die in diesem Artikel vorgesehenen Wahlen sind geheim. Gewählt ist der Richter, der die Stimmen von mehr als der Hälfte der Richter erhält, die gemäß Artikel 48 der Satzung das Gericht bilden. Erreicht keiner der Richter diese Mehrheit, so finden weitere Wahlgänge statt, bis sie erreicht wird.
- (4) Die Richter wählen sodann gemäß dem Verfahren des Absatzes 3 aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten des Gerichts für die Dauer von drei Jahren. Endet dessen Amtszeit vor ihrem regelmäßigen Ablauf, so findet Absatz 2 Anwendung
- (5) Die Namen des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichts, die gemäß diesem Artikel gewählt worden sind, werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 10 (M6)

Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichts

- (1) Der Präsident des Gerichts vertritt das Gericht.
- (2) Der Präsident des Gerichts leitet die Tätigkeit und die Dienststellen des Gerichts.
- (3) Der Präsident des Gerichts führt den Vorsitz in der Vollversammlung nach Artikel 42.
- (4) Der Präsident des Gerichts führt den Vorsitz in der Großen Kammer. In diesem Fall findet Artikel 19 Anwendung.
- (5) Ist der Präsident des Gerichts einer Kammer zugeteilt, so führt er den Vorsitz in dieser Kammer. In diesem Fall findet Artikel 19 Anwendung.
- (6) In den Rechtssachen, die noch keinem Spruchkörper zugewiesen worden sind, kann der Präsident des Gerichts prozessleitende Maßnahmen gemäß Artikel 89

treffen und ist befugt, die Entscheidungen nach den Artikeln 66 und 66a zu treffen.

Artikel 11 (M7)

Zuständigkeit des Vizepräsidenten des Gerichts

- (1) Der Vizepräsident des Gerichts steht dem Präsidenten des Gerichts bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite und vertritt ihn, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Er vertritt ihn auf dessen Aufforderung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 2.
- (3) Das Gericht legt durch Beschluss die Voraussetzungen fest, unter denen der Vizepräsident des Gerichts den Präsidenten des Gerichts bei der Erfüllung seiner richterlichen Aufgaben vertritt. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (4) Der Vizepräsident führt den Vorsitz in der Mittleren Kammer im Sinne des Artikels 15a. In diesem Fall findet Artikel 19 Anwendung.
- (5) Ist der Vizepräsident des Gerichts einer Kammer zugeteilt, so führt er vorbehaltlich des Artikels 10 Absatz 5 den Vorsitz in dieser Kammer. In diesem Fall findet Artikel 19 Anwendung.

Artikel 12

Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichts

Sind der Präsident und der Vizepräsident des Gerichts gleichzeitig verhindert, so wird das Amt des Präsidenten gemäß der in Artikel 8 festgelegten Rangordnung von einem der Kammerpräsidenten oder in Ermangelung dessen von einem der übrigen Richter wahrgenommen.

Drittes Kapitel

KAMMERN UND SPRUCHKÖRPER

Abschnitt 1. Bildung der Kammern und Besetzung der Spruchkörper

Artikel 13

Bildung der Kammern

- (1) Das Gericht bildet aus seiner Mitte Kammern, die mit drei Richtern und mit fünf Richtern tagen.

- (2) Das Gericht beschließt auf Vorschlag des Präsidenten des Gerichts über die Zuteilung der Richter zu den Kammern.
- (3) Die gemäß diesem Artikel getroffenen Beschlüsse werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 14 (M7)

Zuständiger Spruchkörper

- (1) Die Rechtssachen, mit denen das Gericht befasst ist, werden von den gemäß Artikel 13 mit drei Richtern oder mit fünf Richtern tagenden Kammern entschieden.
- (2) Die Rechtssachen können nach Maßgabe des Artikels 28 von der Großen Kammer oder von der Mittleren Kammer entschieden werden.
- (3) Die Rechtssachen können vom Einzelrichter entschieden werden, wenn sie ihm nach Maßgabe des Artikels 29 zugewiesen worden sind.

Artikel 15

Besetzung der Großen Kammer

- (1) Die Große Kammer ist mit 15 Richtern besetzt.
- (2) Das Gericht beschließt, auf welche Weise die Richter bestimmt werden, mit denen die Große Kammer besetzt wird. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 15a (M7)

Besetzung der Mittleren Kammer

- (1) Die Mittlere Kammer ist mit neun Richtern besetzt.
- (2) Das Gericht beschließt, auf welche Weise die Richter bestimmt werden, mit denen die Mittlere Kammer besetzt wird. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 16

Selbstablehnung eines Richters und Entbindung

- (1) Glaubt ein Richter, gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Satzung bei der Erledigung einer Rechtssache nicht mitwirken zu können, so teilt er dies dem Präsidenten mit, der ihn von der Mitwirkung freistellt.

- (2) Ist der Präsident des Gerichts der Ansicht, dass ein Richter gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Satzung bei der Erledigung einer Rechtssache nicht mitwirken kann, so teilt er dies dem betroffenen Richter mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor er eine Entscheidung trifft.
- (3) Ergibt sich bei der Anwendung dieses Artikels eine Schwierigkeit gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Satzung, so überträgt der Präsident des Gerichts die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 der Vollversammlung. In diesem Fall findet eine geheime Abstimmung statt, nachdem dem betroffenen Richter, der an der Beschlussfassung nicht mitwirkt, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde; der Kanzler ist bei der Abstimmung nicht zugegen.

Artikel 17 (M7)

Verhinderung eines Mitglieds des Spruchkörpers

- (1) Wird in der Großen Kammer infolge einer vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung oder der Beratung eingetretenen Verhinderung eines Richters die in Artikel 15 vorgesehene Zahl von Richtern nicht erreicht, so wird diese Kammer zur Wiederherstellung der vorgesehenen Richterzahl durch einen vom Präsidenten des Gerichts bestimmten Richter ergänzt.
- (2) Wird in der Mittleren Kammer infolge einer vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung oder der Beratung eingetretenen Verhinderung eines Richters die in Artikel 15a vorgesehene Zahl von Richtern nicht erreicht, so wird diese Kammer zur Wiederherstellung der vorgesehenen Richterzahl durch einen vom Präsidenten des Gerichts bestimmten Richter ergänzt.
- (3) Wird in einer mit drei Richtern oder mit fünf Richtern tagenden Kammer infolge einer vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung oder der Beratung eingetretenen Verhinderung eines Richters die vorgesehene Zahl von Richtern nicht erreicht, so bestimmt der Präsident dieser Kammer einen anderen Richter derselben Kammer, um den verhinderten Richter zu ersetzen. Ist eine Ersetzung des verhinderten Richters durch einen Richter derselben Kammer nicht möglich, so benachrichtigt der Präsident der betreffenden Kammer den Präsidenten des Gerichts, der zur Wiederherstellung der vorgesehenen Richterzahl nach den vom Gericht beschlossenen Kriterien einen anderen Richter bestimmt. Der Beschluss über diese Kriterien wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (4) Ist der Richter, dem die Rechtssache als Einzelrichter übertragen oder zugewiesen worden ist, verhindert, so bestimmt der Präsident des Gerichts einen anderen Richter, der ihn ersetzt.

Abschnitt 2. Kammerpräsidenten

Artikel 18 (C1)

Wahl der Kammerpräsidenten

- (1) Die Richter wählen aus ihrer Mitte gemäß Artikel 9 Absatz 3 die Präsidenten der mit drei Richtern und der mit fünf Richtern tagenden Kammern.
- (2) Die Präsidenten der mit fünf Richtern tagenden Kammern werden jeweils für drei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Präsidenten der mit drei Richtern tagenden Kammern werden für einen bestimmten Zeitraum gewählt.
- (4) Die Präsidenten der mit fünf Richtern tagenden Kammern werden sogleich nach der gemäß Artikel 9 erfolgten Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichts gewählt.
- (5) Endet die Amtszeit eines Kammerpräsidenten vor ihrem regelmäßigen Ablauf, so wird das Amt für die verbleibende Zeit neu besetzt.
- (6) Die Namen der Kammerpräsidenten, die gemäß diesem Artikel gewählt worden sind, werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 19

Befugnisse des Kammerpräsidenten

- (1) Der Kammerpräsident übt die ihm durch diese Verfahrensordnung übertragenen Befugnisse nach Anhörung des Berichterstatters aus.
- (2) Der Kammerpräsident kann jede in seine Zuständigkeit fallende Entscheidung auf die Kammer übertragen.

Artikel 20 (M7)

Verhinderung des Kammerpräsidenten

Ist der Kammerpräsident verhindert, so werden seine Aufgaben unbeschadet des Artikels 10 Absatz 5 und des Artikels 11 Absatz 5 von einem Richter des Spruchkörpers gemäß der in Artikel 8 festgelegten Rangordnung wahrgenommen.

Abschnitt 3. Beratungen

Artikel 21

Beratungsmodalitäten

- (1) Die Beratungen des Gerichts sind und bleiben geheim.
- (2) Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, nehmen an der Beratung nur die an der Verhandlung beteiligten Richter teil.
- (3) Jeder Richter, der an der Beratung teilnimmt, trägt seine Auffassung vor und begründet sie.
- (4) Das Ergebnis, auf das sich die Mehrheit der Richter nach der abschließenden Erörterung geeinigt hat, ist für die Entscheidung des Gerichts maßgebend. Die Richter stimmen in der umgekehrten Reihenfolge der in Artikel 8 festgelegten Rangordnung ab, mit Ausnahme des Berichterstatters, der seine Stimme als Erster abgibt, und des Präsidenten, der seine Stimme zuletzt abgibt.

Artikel 22

Zahl der an der Beratung teilnehmenden Richter

Ergibt sich infolge einer Verhinderung eine gerade Zahl von Richtern, so nimmt der im Sinne des Artikels 8 dienstjüngste Richter an der Beratung nicht teil, es sei denn, dieser Richter ist Präsident oder Berichterstatter. Im letzten Fall nimmt der Richter mit dem nächstniedrigen Dienstaltersrang an der Beratung nicht teil.

Artikel 23 (M7)

Beschlussfähigkeit der Großen Kammer

- (1) Die Entscheidungen der Großen Kammer sind nur dann gültig, wenn elf Richter anwesend sind.
- (2) Wird diese für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern infolge einer Verhinderung nicht erreicht, so bestimmt der Präsident des Gerichts einen anderen Richter, mit dem die für die Beschlussfähigkeit der Großen Kammer erforderliche Zahl von Richtern erreicht wird.
- (3) Wird die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern nicht mehr erreicht, nachdem die mündliche Verhandlung stattgefunden hat, so erfolgt eine Ersetzung nach Maßgabe des Absatzes 2; auf Antrag einer Hauptpartei oder eines in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten ist eine erneute mündliche Verhandlung durchzuführen. Das Gericht kann eine erneute

mündliche Verhandlung auch von Amts wegen durchführen. Eine erneute mündliche Verhandlung ist zwingend durchzuführen, wenn eine Beweisaufnahme nach Artikel 91 Buchstaben a und d sowie nach Artikel 96 Absatz 2 durchgeführt worden ist. Wird keine erneute mündliche Verhandlung durchgeführt, so findet Artikel 21 Absatz 2 keine Anwendung.

Artikel 23a (M7)

Beschlussfähigkeit der Mittleren Kammer

- (1) Die Entscheidungen der Mittleren Kammer sind nur dann gültig, wenn sieben Richter anwesend sind.
- (2) Wird diese für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern infolge einer Verhinderung nicht erreicht, so bestimmt der Präsident des Gerichts einen anderen Richter, mit dem die für die Beschlussfähigkeit der Mittleren Kammer erforderliche Zahl von Richtern erreicht wird.
- (3) Wird die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern nicht mehr erreicht, nachdem die mündliche Verhandlung stattgefunden hat, so erfolgt eine Ersetzung nach Maßgabe des Absatzes 2; auf Antrag einer Hauptpartei oder eines in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten ist eine erneute mündliche Verhandlung durchzuführen. Das Gericht kann eine erneute mündliche Verhandlung auch von Amts wegen durchführen. Eine erneute mündliche Verhandlung ist zwingend durchzuführen, wenn eine Beweisaufnahme nach Artikel 91 Buchstaben a und d sowie nach Artikel 96 Absatz 2 durchgeführt worden ist. Wird keine erneute mündliche Verhandlung durchgeführt, so findet Artikel 21 Absatz 2 keine Anwendung.

Artikel 24 (M7)

Beschlussfähigkeit der mit drei Richtern oder mit fünf Richtern tagenden Kammern

- (1) Die Entscheidungen der mit drei Richtern oder mit fünf Richtern tagenden Kammern sind nur dann gültig, wenn drei Richter anwesend sind.
- (2) Wird in einer der mit drei Richtern oder mit fünf Richtern tagenden Kammern die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern infolge einer Verhinderung nicht erreicht, so bestimmt der Präsident dieser Kammer einen anderen Richter derselben Kammer, um den verhinderten Richter zu ersetzen. Ist eine Ersetzung des verhinderten Richters durch einen Richter derselben Kammer nicht möglich, so benachrichtigt der Präsident der betreffenden Kammer den Präsidenten des Gerichts, der nach den vom Gericht beschlossenen Kriterien einen anderen Richter bestimmt, damit die für die Beschlussfähigkeit

der Kammer erforderliche Zahl von Richtern erreicht wird. Der Beschluss über diese Kriterien wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

- (3) Wird die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern nicht mehr erreicht, nachdem die mündliche Verhandlung stattgefunden hat, so erfolgt eine Ersetzung nach Maßgabe des Absatzes 2; auf Antrag einer Hauptpartei oder eines in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten ist eine erneute mündliche Verhandlung durchzuführen. Das Gericht kann eine erneute mündliche Verhandlung auch von Amts wegen durchführen. Eine erneute mündliche Verhandlung ist zwingend durchzuführen, wenn eine Beweisaufnahme nach Artikel 91 Buchstaben a und d sowie nach Artikel 96 Absatz 2 durchgeführt worden ist. Eine erneute mündliche Verhandlung ist zwingend durchzuführen, wenn die Verhinderung mehr als einen an der ursprünglichen mündlichen Verhandlung beteiligten Richter betrifft. Wird keine erneute mündliche Verhandlung durchgeführt, so findet Artikel 21 Absatz 2 keine Anwendung.

Viertes Kapitel (C1)

ZUWEISUNG UND NEUZUWEISUNG DER RECHTSSACHEN, BESTIMMUNG DER BERICHTERSTATTER, VERWEISUNG AN DIE SPRUCHKÖRPER UND ÜBERTRAGUNG AUF DEN EINZELRICHTER

Artikel 25 (M7)

Kriterien für die Zuweisung

- (1) Das Gericht legt die Kriterien fest, nach denen sich die Verteilung der Rechtssachen auf die Kammern richtet. Das Gericht kann eine oder mehrere Kammern mit der Entscheidung von Rechtssachen in speziellen Sachgebieten beauftragen. Das Gericht bestimmt eine oder mehrere Kammern, die mit der Behandlung der Vorabentscheidungsersuchen beauftragt sind.
- (2) Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 26 (M7)

Zuweisung einer Rechtssache nach Eingang und Bestimmung des Berichterstatters

- (1) Der Präsident des Gerichts weist die Rechtssache nach Eingang des verfahrenseinleitenden Schriftstücks so bald wie möglich gemäß den vom Gericht nach Artikel 25 festgelegten Kriterien einer Kammer zu. Vorabentscheidungsersuchen werden einer mit fünf Richtern tagenden Kammer zugewiesen.

- (2) Der Kammerpräsident schlägt dem Präsidenten des Gerichts für jede der Kammer zugewiesene Rechtssache die Bestimmung eines Berichterstatters vor. Der Präsident des Gerichts entscheidet.
- (3) Sind einer mit drei Richtern oder mit fünf Richtern tagenden Kammer mehr als drei oder fünf Richter zugeteilt, so bestimmt der Kammerpräsident die Richter, die an der Entscheidung der Rechtssache mitwirken sollen.

Artikel 27 (M6) (M7)

Bestimmung eines neuen Berichterstatters und Neuzuweisung einer Rechtssache

- (1) Bei Verhinderung des Berichterstatters benachrichtigt der Präsident des zuständigen Spruchkörpers den Präsidenten des Gerichts, der einen neuen Berichterstatter bestimmt. Ist dieser nicht der Kammer zugeteilt, der die Rechtssache ursprünglich zugewiesen war, so wird die Rechtssache von der Kammer entschieden, der der neue Berichterstatter angehört.
- (2) Um dem Sachzusammenhang zwischen bestimmten Rechtssachen Rechnung zu tragen, kann der Präsident des Gerichts durch mit Gründen versehene Entscheidung und nach Anhörung der betroffenen Berichterstatter Rechtssachen neu zuweisen, um die Vorbereitung aller betroffenen Rechtssachen durch denselben Berichterstatter zu ermöglichen. Ist der Berichterstatter, dem die Rechtssachen neu zugewiesen werden, nicht der Kammer zugeteilt, der die Rechtssachen ursprünglich zugewiesen waren, so werden die Rechtssachen von der Kammer entschieden, der der neue Berichterstatter angehört.
- (3) Im Interesse einer geordneten Rechtspflege kann der Präsident des Gerichts ausnahmsweise vor der Vorlage des Vorberichts gemäß Artikel 87 durch eine mit Gründen versehene Entscheidung und nach Anhörung der betroffenen Richter einen anderen Berichterstatter bestimmen. Ist dieser nicht der Kammer zugeteilt, der die Rechtssache ursprünglich zugewiesen war, so wird die Rechtssache von der Kammer entschieden, der der neue Berichterstatter angehört.
- (4) Bevor der Präsident des Gerichts die Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft, holt er die Stellungnahmen der betroffenen Kammerpräsidenten ein.
- (5) Bei einer Neubesetzung der Kammern infolge eines Beschlusses des Gerichts über die Zuteilung der Richter an die Kammern wird die Rechtssache von der Kammer entschieden, der der Berichterstatter aufgrund dieses Beschlusses angehört, sofern nicht bereits das mündliche Verfahren eröffnet oder die Entscheidung, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, erlassen worden ist.

- (6) Unbeschadet des Absatzes 5 wird, wenn in einer Rechtssache, die ein Vorabentscheidungsersuchen zum Gegenstand hat, oder in einer Rechtssache, die zu einem speziellen Sachgebiet im Sinne des Artikels 25 gehört, bei Erlass des Beschlusses des Gerichts über die Zuteilung der Richter zu den Kammern das mündliche Verfahren nicht eröffnet oder die Entscheidung, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, nicht erlassen worden ist, ein neuer Berichterstatter in einer Kammer bestimmt, die über Vorabentscheidungsersuchen oder auf diesem Sachgebiet zu entscheiden hat, wenn der ursprüngliche Berichterstatter einer Kammer zugeteilt wird, die nicht über Vorabentscheidungsersuchen oder auf diesem Sachgebiet entscheidet.
- (7) Wird der für die Behandlung eines Vorabentscheidungsersuchens bestimmte Berichterstatter gewählt, um bei der Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen die Tätigkeit eines Generalanwalts auszuüben, so wird für die Behandlung des Ersuchens, für das zum Zeitpunkt der Wahl das mündliche Verfahren nicht eröffnet oder die Entscheidung, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, nicht erlassen worden ist, ein neuer Berichterstatter in einer Kammer, die über Vorabentscheidungsersuchen zu entscheiden hat, bestimmt.

Artikel 28 (M4) (M6) (M7)

Verweisung an eine mit einer anderen Richterzahl tagende Kammer

- (1) Sofern die rechtliche Schwierigkeit oder die Bedeutung der Rechtssache oder besondere Umstände es rechtfertigen, kann eine Rechtssache an die Große Kammer, an die Mittlere Kammer oder an eine mit einer anderen Richterzahl tagende Kammer verwiesen werden.
- (2) Die mit der Rechtssache befasste Kammer kann der Vollversammlung in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen oder auf Antrag einer Hauptpartei eine Verweisung nach Absatz 1 vorschlagen
- (3) Der Präsident des Gerichts oder der Vizepräsident des Gerichts kann der Vollversammlung bis zum Abschluss des mündlichen Verfahrens oder, im Fall des Artikels 106 Absatz 3 oder des Artikels 213 Absatz 2, vor der Entscheidung der mit der Rechtssache befassten Kammer, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, eine Verweisung nach Absatz 1 vorschlagen.
- (4) Über die Verweisung einer Rechtssache an eine mit einer höheren Richterzahl tagende Kammer entscheidet die Vollversammlung.
- (5) Über die Verweisung einer Rechtssache in einem Klageverfahren an eine mit einer geringeren Richterzahl tagende Kammer entscheidet die Vollversammlung nach Anhörung der Hauptparteien.

- (6) Bei fehlender Schwierigkeit der mit einem Vorabentscheidungsersuchen aufgeworfenen Rechtsfragen kann die mit diesem Ersuchen befasste mit fünf Richtern tagende Kammer entscheiden, das Ersuchen an eine mit drei Richtern tagende Kammer zu verweisen. Das Gericht beschließt, auf welche Weise die drei Richter bestimmt werden, mit denen diese Kammer besetzt wird. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (7) Die Rechtssache wird von einer mit mindestens fünf Richtern tagenden Kammer entschieden, wenn ein am Verfahren beteiligter Mitgliedstaat oder ein am Verfahren beteiligtes Unionsorgan dies beantragt.
- (8) Die Mittlere Kammer entscheidet über ein Vorabentscheidungsersuchen, wenn ein am Verfahren beteiligter Mitgliedstaat oder ein am Verfahren beteiligtes Unionsorgan dies gemäß Artikel 50 Absatz 4 der Satzung beantragt.

Artikel 29 (M3)

Übertragung auf den Einzelrichter

- (1) Die nachstehend bezeichneten Rechtssachen, die einer mit drei Richtern tagenden Kammer zugewiesen sind, können vom Berichterstatter als Einzelrichter entschieden werden, wenn sie sich wegen fehlender Schwierigkeit der aufgeworfenen Tatsachen- und Rechtsfragen, begrenzter Bedeutung der Rechtssache und des Fehlens anderer besonderer Umstände dazu eignen und nach Maßgabe dieses Artikels übertragen worden sind:
 - a) die in Artikel 171 bezeichneten Rechtssachen;
 - b) Rechtssachen, die aufgrund des Artikels 263 Absatz 4 AEUV, des Artikels 265 Absatz 3 AEUV, des Artikels 268 AEUV und des Artikels 270 AEUV anhängig gemacht worden sind und die ausschließlich Fragen aufwerfen, die bereits durch eine gesicherte Rechtsprechung geklärt sind, oder zu einer Reihe von Rechtssachen gehören, die den gleichen Gegenstand haben und von denen eine bereits rechtskräftig entschieden ist;
 - c) Rechtssachen, die aufgrund des Artikels 272 AEUV anhängig gemacht worden sind.
- (2) Die Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen
 - a) bei Nichtigkeitsklagen gegen Handlungen mit allgemeiner Geltung oder bei Rechtssachen, in denen ausdrücklich eine Einrede der Rechtswidrigkeit gegen eine Handlung mit allgemeiner Geltung erhoben worden ist;
 - b) bei Klagen gemäß Artikel 270 AEUV, in denen ausdrücklich eine Einrede der Rechtswidrigkeit gegen einen Rechtsakt mit allgemeiner Geltung erhoben

worden ist, es sei denn, über die mit dieser Einrede aufgeworfenen Fragen ist vom Gerichtshof oder vom Gericht bereits entschieden worden;

c) bei Rechtssachen betreffend die Durchführung

- der Wettbewerbsregeln oder der Vorschriften über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen,
- der Vorschriften über staatliche Beihilfen,
- der Vorschriften über handelspolitische Schutzmaßnahmen,
- der Vorschriften über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte mit Ausnahme von Rechtssachen, die zu einer Reihe von Rechtssachen gehören, die den gleichen Gegenstand haben und von denen eine bereits rechtskräftig entschieden ist.

(3) Die Entscheidung über die Übertragung einer Rechtssache auf den Einzelrichter trifft die mit drei Richtern tagende Kammer, bei der die Rechtssache anhängig ist, nach Anhörung der Hauptparteien. Widerspricht ein Mitgliedstaat oder ein Organ der Union als Partei der Entscheidung der Rechtssache durch den Einzelrichter, so bleibt die Kammer, der der Berichterstatter angehört, mit der Rechtssache befasst.

(4) Der Einzelrichter verweist die Rechtssache an die Kammer zurück, wenn er feststellt, dass die Voraussetzungen für die Übertragung nicht mehr erfüllt sind.

Fünftes Kapitel BESTELLUNG DER GENERALANWÄLTE

Artikel 30 (M7) **Bestellung eines Generalanwalts**

(1) Das Gericht kann bei der Behandlung von Klageverfahren von einem Generalanwalt unterstützt werden, wenn die rechtliche Schwierigkeit oder die Komplexität des Sachverhalts der Rechtssache dies nach Ansicht des Gerichts gebietet.

(2) Bei der Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen wird das Gericht von einem Generalanwalt unterstützt.

Artikel 31 (M6) (M7)

Modalitäten der Bestellung der Generalanwälte für die Behandlung von Klageverfahren

- (1) Die Entscheidung über die Bestellung eines Generalanwalts für die Behandlung eines Klageverfahrens wird auf Antrag der Kammer, der die Rechtssache zugewiesen oder an die diese verwiesen worden ist, von der Vollversammlung getroffen.
- (2) Der Präsident des Gerichts bestimmt den Richter, der in dieser Rechtssache die Tätigkeit eines Generalanwalts ausübt.
- (3) Ist diese Bestimmung erfolgt, so wird der Generalanwalt gehört, bevor die Entscheidungen nach den Artikeln 16, 28, 45, 55, 68, 70, 83, 87, 90, 92, 98, 103, 105, 106, 110a, 113, 126 bis 132, 144, 151, 165, 168 und 169 ergehen.

Artikel 31a (M7)

Wahl der Generalanwälte für die Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen

- (1) Die Richter wählen aus ihrer Mitte nach Artikel 49a der Satzung und gemäß Artikel 9 Absatz 3 die Richter, die für die Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen die Tätigkeit eines Generalanwalts ausüben, sowie die Richter, die sie bei Verhinderung vertreten.
- (2) Die Richter, die die Tätigkeit eines Generalanwalts ausüben, werden sogleich nach der gemäß Artikel 9 erfolgten Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichts und nach der gemäß Artikel 18 erfolgten Wahl der Kammerpräsidenten gewählt.
- (3) Endet die Amtszeit eines Richters, der die Tätigkeit eines Generalanwalts ausübt, bevor diese Tätigkeit planmäßig endet, so wird er im Hinblick auf die Ausübung dieser Tätigkeit für die verbleibende Zeit gemäß dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 3 ersetzt.
- (4) Die Namen der Richter, die gemäß diesem Artikel gewählt worden sind, die Tätigkeit eines Generalanwalts auszuüben, werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 31b (M7)

Modalitäten der Bestimmung der Generalanwälte für die Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen

- (1) Der Präsident des Gerichts entscheidet über die Zuweisung der Vorabentscheidungssachen an die Generalanwälte. Gemäß Artikel 49a Absatz 3 der Satzung wird der Generalanwalt aus der Mitte der für die Ausübung dieser Tätigkeit gewählten Richter ausgewählt, die einer anderen Kammer als derjenigen angehören, der die Rechtssache zugewiesen wurde.
- (2) Ist seine Bestimmung erfolgt, so wird der Generalanwalt gehört, bevor die Entscheidungen nach den Artikeln 16 und 28 ergehen; darüber hinaus wird er in den im Zweiten und im Sechsten Titel vorgesehenen Fällen gehört.

Sechstes Kapitel
KANZLEI

Abschnitt 1. Kanzler

Artikel 32 (M7)

Ernennung des Kanzlers

- (1) Das Gericht ernennt den Kanzler.
- (2) Ist die Stelle des Kanzlers unbesetzt, wird eine Anzeige im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Interessenten werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen ihre Bewerbung einzureichen, die genaue Angaben über ihre Staatsangehörigkeit, akademischen Grade, Sprachkenntnisse, gegenwärtige und frühere berufliche Tätigkeit und etwaigen gerichtlichen und internationalen Erfahrungen enthalten muss.
- (3) Die Abstimmung erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 3.
- (4) Der Kanzler wird für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Das Gericht kann entscheiden, die Amtszeit des amtierenden Kanzlers zu verlängern, ohne von dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren Gebrauch zu machen. In diesem Fall findet Absatz 3 Anwendung.
- (5) Der Kanzler leistet vor dem Gericht den in Artikel 5 vorgesehenen Eid und unterzeichnet die in Artikel 6 vorgesehene Erklärung.

- (6) Der Kanzler kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Das Gericht entscheidet, ohne dass der Kanzler dabei zugegen ist, nachdem es diesem Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat.
- (7) Endet die Amtszeit des Kanzlers vor ihrem regelmäßigen Ablauf, so ernennt das Gericht einen neuen Kanzler für die Dauer von sechs Jahren.
- (8) Der Name des gemäß diesem Artikel gewählten Kanzlers wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 33

Beigeordneter Kanzler

Das Gericht kann nach dem für die Ernennung des Kanzlers geltenden Verfahren einen oder mehrere Beigeordnete Kanzler ernennen, die den Kanzler unterstützen und ihn bei Verhinderung vertreten.

Artikel 34

Verhinderung des Kanzlers und des Beigeordneten Kanzlers

Sind der Kanzler und gegebenenfalls der Beigeordnete Kanzler verhindert, so beauftragt der Präsident des Gerichts Beamte oder sonstige Bedienstete mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kanzlers.

Artikel 35 (M6)

Zuständigkeit des Kanzlers

- (1) Der Kanzler ist unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichts mit der Entgegennahme, Übermittlung und Aufbewahrung aller Schriftstücke sowie mit den Zustellungen, die mit der Anwendung dieser Verfahrensordnung verbunden sind, beauftragt.
- (2) Der Kanzler steht den Mitgliedern des Gerichts bei allen Amtshandlungen zur Seite.
- (3) Der Kanzler verwahrt die Siegel und ist für das Archiv verantwortlich. Er sorgt unter Beachtung der vom Gericht festgelegten Kriterien für die Veröffentlichungen des Gerichts, insbesondere der Sammlung der Rechtsprechung, und die Verbreitung der das Gericht betreffenden Dokumente über das Internet

- (4) Der Kanzler nimmt die Aufgaben der Verwaltung, der Finanzverwaltung und der Buchführung unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichts wahr; dabei stehen ihm die Dienststellen des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Seite.
- (5) Soweit in dieser Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt ist, ist der Kanzler bei allen Sitzungen des Gerichts zugegen.

Artikel 36 (M5)
Registerführung

- (1) Die Kanzlei führt unter der Verantwortung des Kanzlers ein Register, in das fortlaufend und in der Reihenfolge ihres Eingangs alle Verfahrensschriftstücke einzutragen sind.
- (2) Der Kanzler vermerkt die Eintragung in das Register auf den zu den Akten der Rechtssache gegebenen Verfahrensschriftstücken und, auf Antrag der Parteien, auf den von ihnen zu diesem Zweck vorgelegten Kopien.
- (3) Die Eintragung in das Register und die in Absatz 2 vorgesehenen Vermerke stellen öffentliche Urkunden dar.

Artikel 37 (M7)
Einsichtnahme in das Register

Jeder kann das Register bei der Kanzlei einsehen und Kopien oder Auszüge daraus erhalten.

Artikel 38 (M7)
Einsichtnahme in die Akten der Rechtssache

- (1) Vorbehaltlich des Artikels 68 Absatz 4, der Artikel 103 bis 105 und des Artikels 144 Absatz 7 kann jeder am Verfahren Beteiligte Einsicht in die Akten der Rechtssache erhalten und Kopien der Verfahrensschriftstücke sowie Ausfertigungen von Beschlüssen und Urteilen erhalten.
- (2) Kein Dritter, sei es mit privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Status, kann ohne ausdrückliche, nach Anhörung der Parteien vom Präsidenten des Gerichts erteilte Genehmigung Einsicht in die Akten einer Rechtssache erhalten. Diese Genehmigung kann, umfassend oder eingeschränkt, nur auf schriftlichen Antrag erteilt werden, dem eine eingehende Begründung für das berechtigte Interesse an der Einsichtnahme in die betreffenden Akten beizufügen ist.

Abschnitt 2. Dienststellen

Artikel 39 (M3)

Beamte und sonstige Bedienstete

- (1) Die Beamten und die sonstigen Bediensteten, die den Präsidenten, die Richter und den Kanzler unmittelbar unterstützen, werden nach Maßgabe des Beamtenstatuts ernannt. Sie unterstehen dem Kanzler unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichts.
- (2) Sie leisten vor dem Präsidenten des Gerichts in Gegenwart des Kanzlers einen der beiden folgenden Eide:

„Ich schwöre, dass ich das mir vom Gericht anvertraute Amt pflichtgetreu, verschwiegen und gewissenhaft ausüben werde.“

oder

„Ich verspreche feierlich, dass ich das mir vom Gericht anvertraute Amt pflichtgetreu, verschwiegen und gewissenhaft ausüben werde.“

Siebttes Kapitel

GESCHÄFTSGANG DES GERICHTS

Artikel 40

Ort der Sitzungen des Gerichts

Das Gericht kann einzelne Sitzungen an einem anderen Ort als seinem Sitz abhalten.

Artikel 41

Arbeitskalender des Gerichts

- (1) Das Gerichtsjahr beginnt am 1. September des Kalenderjahrs und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Gerichtsferien werden vom Gericht festgesetzt.
- (3) Während der Gerichtsferien können der Präsident des Gerichts und die Kammerpräsidenten in dringenden Fällen die Richter und gegebenenfalls den Generalanwalt einberufen.

- (4) Das Gericht hält die am Ort seines Sitzes geltenden gesetzlichen Feiertage ein.
- (5) Das Gericht kann den Richtern in begründeten Fällen Urlaub gewähren.
- (6) Die Daten der Gerichtsferien werden jährlich im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 42 (M5) (M7)

Vollversammlung

- (1) Die Entscheidungen über Verwaltungsfragen sowie die in den Artikeln 7, 9, 11, 13, 15, 15a, 16, 18, 25, 28, 31, 31a, 32, 33, 41, 56a, 207 und 243 genannten Entscheidungen werden vom Gericht in der Vollversammlung getroffen, an der alle Richter mit beschließender Stimme teilnehmen, soweit in dieser Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt ist. Der Kanzler ist zugegen, sofern das Gericht nichts anderes bestimmt und außer bei den Entscheidungen nach Artikel 32.
- (2) Erweist es sich nach Einberufung der Vollversammlung, dass die in Artikel 17 Absatz 4 der Satzung genannte Zahl von Richtern, die für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist, nicht erreicht wird, so vertagt der Präsident des Gerichts die Sitzung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Richterzahl erreicht ist.

Artikel 43

Protokollaufnahme

- (1) Tagt das Gericht in Anwesenheit des Kanzlers, so nimmt dieser ein etwa erforderliches Protokoll auf, das je nach Fall vom Präsidenten des Gerichts oder vom Kammerpräsidenten und vom Kanzler unterzeichnet wird.
- (2) Tagt das Gericht in Abwesenheit des Kanzlers, so beauftragt es den im Sinne des Artikels 8 dienstjüngsten Richter mit der Aufnahme eines etwa erforderlichen Protokolls, das je nach Fall vom Präsidenten des Gerichts oder vom Kammerpräsidenten und von dem genannten Richter unterzeichnet wird.

ZWEITER TITEL SPRACHENREGELUNG

Artikel 44

Verfahrenssprachen

Die Verfahrenssprachen sind Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

Artikel 45 (M6) (M7)

Bestimmung der Verfahrenssprache

- (1) Bei Klageverfahren im Sinne des Artikels 1 wählt der Kläger vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen die Verfahrenssprache:
 - a) Ist die Klage gegen einen Mitgliedstaat gerichtet, so ist die Amtssprache dieses Staates Verfahrenssprache; gibt es mehrere Amtssprachen, so ist der Kläger berechtigt, eine von ihnen zu wählen.
 - b) Wird eine Klage von einem Organ aufgrund einer Schiedsklausel eingereicht, die in einem von der Union oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag gemäß Artikel 272 AEUV enthalten ist, so ist die Vertragssprache Verfahrenssprache; wurde der Vertrag in mehreren Sprachen abgefasst, so ist der Kläger berechtigt, eine von ihnen zu wählen.
 - c) Auf gemeinsamen Antrag der Hauptparteien kann eine andere der in Artikel 44 genannten Sprachen ganz oder teilweise zugelassen werden.
 - d) Auf Antrag einer Partei kann nach Anhörung der anderen Parteien abweichend von den Buchstaben a bis c eine andere der in Artikel 44 genannten Sprachen ganz oder teilweise als Verfahrenssprache zugelassen werden; dieser Antrag kann nicht von einem der Organe gestellt werden
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstaben c und d ist bei Berichtigungsanträgen, Anträgen auf Abhilfe gegen das Unterlassen einer Entscheidung, Einsprüchen gegen Versäumnisurteile, Drittwidersprüchen sowie bei Anträgen auf Auslegung und auf Wiederaufnahme oder bei Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten Verfahrenssprache diejenige Sprache, die für die Entscheidung, auf die sich diese Anträge oder Streitigkeiten beziehen, Verfahrenssprache war.

- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstaben c und d gilt bei Klagen gegen die Entscheidungen der Beschwerdekammern des in Artikel 1 bezeichneten Amtes, die die Anwendung der Vorschriften im Rahmen einer Regelung über das geistige Eigentum betreffen:
- a) Der Kläger wählt die Verfahrenssprache, wenn er einziger Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Amtes war.
 - b) Die vom Kläger aus den in Artikel 44 genannten Sprachen mit der Klageschrift gewählte Sprache wird Verfahrenssprache, wenn kein anderer im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Amtes Beteiligter innerhalb der vom Kanzler nach Eingang der Klageschrift hierfür gesetzten Frist widerspricht.
 - c) Im Fall des Widerspruchs eines anderen im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Amtes Beteiligten als des Klägers gegen die Sprache der Klageschrift wird die Sprache der beim Gericht angefochtenen Entscheidung Verfahrenssprache; in diesem Fall veranlasst der Kanzler die Übersetzung der Klageschrift in die Verfahrenssprache.
- (4) In Vorabentscheidungsverfahren ist die Sprache des vorliegenden Gerichts Verfahrenssprache. Auf gebührend begründeten Antrag einer Partei des Ausgangsrechtsstreits kann nach Anhörung der Gegenpartei des Ausgangsrechtsstreits und des Generalanwalts eine andere der in Artikel 44 genannten Sprachen für das mündliche Verfahren zugelassen werden. Wird die Zulassung dieser anderen Sprache erteilt, so gilt sie für alle in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten.
- (5) Die Entscheidung über die in den Absätzen 1 und 4 genannten Anträge wird vom Präsidenten getroffen; dieser muss, will er den Anträgen ohne Einverständnis aller Parteien stattgeben, die Entscheidung dem Gericht übertragen.

Artikel 46 (M6) (M7)

Verwendung der Verfahrenssprache

- (1) Die Verfahrenssprache ist insbesondere in den Schriftsätzen und bei den mündlichen Ausführungen der Parteien, einschließlich der beigefügten Unterlagen, sowie in den Protokollen und Entscheidungen des Gerichts zu verwenden.
- (2) Liegt Unterlagen, die einem Verfahrensschriftstück beigefügt sind, keine Übersetzung in die Verfahrenssprache bei, so fordert der Kanzler die betreffende Partei auf, diesen Mangel zu beheben, wenn der Präsident von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei entscheidet, dass die Übersetzung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens erforderlich ist. Bei Ausbleiben einer

Mängelbehebung werden die betreffenden Anlagen aus den Akten der Rechtssache entfernt.

- (3) Bei umfangreichen Unterlagen können auszugsweise Übersetzungen vorgelegt werden. Der Präsident kann jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei eine ausführlichere oder vollständige Übersetzung verlangen.
- (4) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen können sich die Mitgliedstaaten ihrer eigenen Amtssprache bedienen, wenn sie sich an einem Vorabentscheidungsverfahren beteiligen oder wenn sie einem beim Gericht anhängigen Rechtsstreit als Streithelfer beitreten. Dies gilt sowohl für Schriftstücke als auch für mündliche Erklärungen. Der Kanzler veranlasst jeweils die Übersetzung in die Verfahrenssprache.
- (5) Die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind, und die EFTA-Überwachungsbehörde können sich statt der Verfahrenssprache einer anderen der in Artikel 44 genannten Sprachen bedienen, wenn sie sich an einem Vorabentscheidungsverfahren beteiligen oder wenn sie einem beim Gericht anhängigen Rechtsstreit als Streithelfer beitreten. Dies gilt sowohl für Schriftstücke als auch für mündliche Erklärungen. Der Kanzler veranlasst jeweils die Übersetzung in die Verfahrenssprache.
- (6) Drittstaaten, die sich gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Satzung an einem Vorabentscheidungsverfahren beteiligen, können sich statt der Verfahrenssprache einer anderen der in Artikel 44 genannten Sprachen bedienen. Dies gilt sowohl für Schriftstücke als auch für mündliche Erklärungen. Der Kanzler veranlasst jeweils die Übersetzung in die Verfahrenssprache.
- (7) Erklären Zeugen oder Sachverständige, dass sie sich nicht hinlänglich in einer der in Artikel 44 genannten Sprachen ausdrücken können, so kann ihnen der Präsident gestatten, ihre Erklärungen in einer anderen Sprache abzugeben. Der Kanzler veranlasst die Übersetzung in die Verfahrenssprache.
- (8) Der Präsident kann sich bei der Leitung der Verhandlung statt der Verfahrenssprache einer anderen der in Artikel 44 genannten Sprachen bedienen; die gleiche Befugnis haben die Richter und gegebenenfalls der Generalanwalt für ihre Fragen und der Generalanwalt für seine Schlussanträge. Der Kanzler veranlasst die Übersetzung in die Verfahrenssprache.

Artikel 47 (M6)

Verantwortlichkeit des Kanzlers in sprachlichen Angelegenheiten

- (1) Der Kanzler veranlasst die Übersetzung der Verfahrensschriftstücke in die Verfahrenssprache und gegebenenfalls in eine andere in Artikel 44 genannte Sprache.

- (2) Der Kanzler sorgt dafür, dass die Verdolmetschung der in der mündlichen Verhandlung getätigten Äußerungen in die Verfahrenssprache sowie in die anderen in Artikel 44 genannten Sprachen gewährleistet ist, deren sich die in der mündlichen Verhandlung anwesenden Parteien bedienen oder die als für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Verhandlung erforderlich erachtet werden.

Artikel 48

Sprachenregelung für die Veröffentlichungen des Gerichts

Die Veröffentlichungen des Gerichts erscheinen in den in Artikel 1 der Verordnung Nr. 1 des Rates genannten Sprachen.

Artikel 49

Verbindliche Fassungen

Verbindlich ist die Fassung in der Verfahrenssprache oder, falls das Gericht gemäß den Artikeln 45 und 46 eine andere Sprache zugelassen hat, die Fassung in dieser Sprache.

DRITTER TITEL KLAGEVERFAHREN

Artikel 50 (M7)

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Titels finden auf Klageverfahren im Sinne des Artikels 1 vorbehaltlich der besonderen Vorschriften des Vierten und des Fünften Titels für die in diesen Titeln geregelten Verfahren Anwendung.

Erstes Kapitel

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Abschnitt 1. Vertretung der Parteien

Artikel 51 (M6)

Vertretungszwang

- (1) Die Parteien müssen nach Maßgabe des Artikels 19 der Satzung durch einen Bevollmächtigten oder einen Anwalt vertreten sein.
- (2) Anwälte, die als Vertreter oder Beistand einer Partei auftreten, haben bei der Kanzlei den Ausweis zu hinterlegen, mit dem ihre Berechtigung, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens aufzutreten, bescheinigt wird, sofern der betreffende Ausweis nicht bereits für die Eröffnung eines Zugangskontos zu e-Curia hinterlegt wurde.
- (3) Anwälte, die eine juristische Person des Privatrechts als Partei vertreten, haben bei der Kanzlei eine Vollmacht dieser Partei zu hinterlegen.
- (4) Wird das in Absatz 2 oder das in Absatz 3 genannte Papier nicht hinterlegt, so setzt der Kanzler der betroffenen Partei eine angemessene Frist zur Beibringung des Papiers. Bei Ausbleiben einer fristgemäßen Beibringung entscheidet das Gericht, ob die Nichtbeachtung der betreffenden Förmlichkeit die formale Unzulässigkeit der Klageschrift oder des Schriftsatzes zur Folge hat oder ob sie dazu führt, dass der Anwalt nicht als Vertreter oder Beistand der betreffenden Partei gilt.

Abschnitt 2. Rechte und Pflichten der Parteivertreter

Artikel 52

Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen

- (1) Die Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte, die vor dem Gericht oder vor einem von diesem um Rechtshilfe ersuchten Gericht erscheinen, können wegen mündlicher und schriftlicher Äußerungen, die sich auf die Sache oder auf die Parteien beziehen, nicht gerichtlich verfolgt werden.
- (2) Die Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte genießen ferner folgende Vorrechte und Erleichterungen:
 - a) Schriftstücke und Urkunden, die sich auf das Verfahren beziehen, dürfen weder durchsucht noch beschlagnahmt werden. Im Streitfall können die Zoll- oder Polizeibeamten die betreffenden Schriftstücke und Urkunden versiegeln, die dann dem Gericht zum Zwecke der Untersuchung im Beisein des Kanzlers und des Beteiligten umgehend übermittelt werden.
 - b) Die Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte genießen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Reisefreiheit.

Artikel 53

Vertretereigenschaft

- (1) Um die in Artikel 52 genannten Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können, weisen zuvor ihre Eigenschaft nach
 - a) die Bevollmächtigten durch eine von ihrem Vollmachtgeber ausgestellte amtliche Urkunde, die Letzterer dem Kanzler umgehend in Kopie übermittelt;
 - b) die Anwälte durch einen Ausweis, mit dem ihre Berechtigung, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens aufzutreten, bescheinigt wird, und, wenn die von ihnen vertretene Partei eine juristische Person des Privatrechts ist, durch eine Vollmacht dieser Partei;
 - c) die Beistände durch eine Vollmacht der Partei, der sie beistehen.
- (2) Der Kanzler stellt ihnen erforderlichenfalls ein Berechtigungspapier aus. Dessen Gültigkeit ist auf eine bestimmte Zeit begrenzt. Sie kann je nach der Dauer des Verfahrens verlängert oder verkürzt werden.

Artikel 54

Aufhebung der Befreiung von gerichtlicher Verfolgung

- (1) Die in Artikel 52 genannten Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden ausschließlich im Interesse des Verfahrens gewährt.
- (2) Das Gericht kann die Befreiung von gerichtlicher Verfolgung aufheben, wenn dies nach seiner Auffassung dem Interesse des Verfahrens nicht zuwiderläuft.

Artikel 55

Ausschluss vom Verfahren

- (1) Ist das Gericht der Auffassung, dass das Verhalten eines Bevollmächtigten, Beistands oder Anwalts gegenüber dem Gericht, dem Präsidenten, einem Richter oder dem Kanzler mit der Würde des Gerichts oder mit den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege unvereinbar ist oder dass ein Bevollmächtigter, Beistand oder Anwalt seine Befugnisse missbraucht, so unterrichtet es den Betroffenen davon. Das Gericht kann die zuständigen Stellen, denen der Betroffene untersteht, davon unterrichten. Letzterem wird eine Kopie des an diese Stellen gerichteten Schreibens übermittelt.
- (2) Aus denselben Gründen kann das Gericht nach Anhörung des Betroffenen jederzeit durch mit Gründen versehenen Beschluss entscheiden, einen Bevollmächtigten, Beistand oder Anwalt vom Verfahren auszuschließen. Der Beschluss ist sofort vollziehbar.
- (3) Wird ein Bevollmächtigter, Beistand oder Anwalt vom Verfahren ausgeschlossen, so wird das Verfahren bis zum Ablauf einer Frist ausgesetzt, die der Präsident der betroffenen Partei zur Bestimmung eines anderen Bevollmächtigten, Beistands oder Anwalts setzt.
- (4) Die gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen können wieder aufgehoben werden.

Artikel 56

Hochschullehrer

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden Anwendung auf die in Artikel 19 Absatz 7 der Satzung bezeichneten Hochschullehrer.

Abschnitt 2a. Kommunikation mit den Vertretern der Parteien mittels e-Curia (M5)

Artikel 56a (M5) (M7)

e-Curia

- (1) Unbeschadet der in Artikel 57 Absatz 2, Artikel 72 Absatz 4, Artikel 80 Absatz 1, Artikel 105 Absätze 1 und 2, Artikel 147 Absatz 6, Artikel 148 Absatz 9 und Artikel 178 Absätze 2 und 3 genannten Fälle ist jedes Verfahrensschriftstück mittels e-Curia einzureichen und hat jede Zustellung mittels e-Curia zu erfolgen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Einreichung und die Zustellung eines Verfahrensschriftstücks mittels e-Curia werden in einem vom Gericht zu erlassenden Beschluss im Einzelnen festgelegt. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (3) Voraussetzung für die Nutzung von e-Curia ist die Eröffnung eines Zugangskontos gemäß den in dem Beschluss nach Absatz 2 genannten Voraussetzungen.
- (4) Wird ein Verfahrensschriftstück mittels e-Curia eingereicht, bevor die für die Validierung des Zugangskontos erforderlichen Belege vorgelegt wurden, so müssen diese Belege in Papierform oder über ein vom Gericht verwendetes Mittel zur elektronischen Übertragung innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der Einreichung des Verfahrensschriftstücks bei der Kanzlei des Gerichts eingehen. Diese Frist kann nicht verlängert werden; Artikel 60 findet keine Anwendung. Bei nicht fristgemäßem Eingang der Belege erklärt das Gericht das mittels e-Curia eingereichte Verfahrensschriftstück für unzulässig.
- (5) Erweist sich die Verwendung von e-Curia als technisch unmöglich, so kann ein Verfahrensschriftstück auf jede geeignete, verfügbare Art und Weise eingereicht oder zugestellt werden; Artikel 45 Absatz 2 der Satzung bleibt unberührt. Die in einem solchen Fall zu befolgenden Schritte werden in dem Beschluss nach Absatz 2 im Einzelnen festgelegt.

Abschnitt 3. Zustellungen

Artikel 57 (M5) (M7)

Zustellungsarten

- (1) Unbeschadet des Artikels 80 Absatz 1, des Artikels 148 Absatz 9 und des Artikels 178 Absatz 2 veranlasst der Kanzler die in der Satzung und in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Zustellungen mittels e-Curia.
- (2) Ist eine Zustellung gemäß Absatz 1 wegen der Art des Schriftstücks nicht möglich, so erfolgt die Zustellung an die Anschrift des Vertreters der betroffenen Partei durch Übersendung einer Kopie des zuzustellenden Schriftstücks per Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe der Kopie gegen Empfangsbestätigung. Der Adressat wird davon mittels e-Curia oder mittels Telefax benachrichtigt. Ein Einschreiben gilt dann am zehnten Tag nach der Aufgabe zur Post am Ort des Sitzes des Gerichts als dem Adressaten übergeben, sofern nicht durch den Rückschein nachgewiesen wird, dass der Zugang zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt ist, oder der Adressat den Kanzler innerhalb von drei Wochen nach der mittels e-Curia oder mittels Telefax erfolgten Benachrichtigung davon unterrichtet, dass ihm das zuzustellende Schriftstück nicht zugegangen ist.
- (3) Die Kopien des gemäß Absatz 2 zuzustellenden Originals werden vom Kanzler unbeschadet des Artikels 72 Absatz 4 ausgefertigt und beglaubigt.

Abschnitt 4. Fristen

Artikel 58

Fristberechnung

- (1) Die in den Verträgen, in der Satzung und in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Verfahrensfristen werden wie folgt berechnet:
 - a) Ist eine nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist von dem Zeitpunkt an zu berechnen, zu dem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird der Tag, an dem das Ereignis eintritt oder die Handlung vorgenommen wird, nicht mitgerechnet.
 - b) Eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages, der in der letzten Woche, im letzten Monat oder im letzten Jahr dieselbe Bezeichnung oder dieselbe Zahl wie der Tag trägt, an dem das Ereignis eingetreten oder die Handlung vorgenommen worden ist, von denen an die Frist zu berechnen ist. Fehlt bei einer nach Monaten oder Jahren

bemessenen Frist im letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

- c) Ist eine Frist nach Monaten und nach Tagen bemessen, so werden zunächst die vollen Monate und dann die Tage berücksichtigt.
 - d) Die Fristen umfassen die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage.
 - e) Der Fristlauf wird durch die Gerichtsferien nicht gehemmt.
- (2) Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.
- (3) Das vom Gerichtshof aufgestellte und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage gilt auch für das Gericht.

Artikel 59

Klage gegen eine im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Handlung eines Organs

Beginnt eine Frist für die Erhebung einer Klage gegen eine Handlung eines Organs mit der Veröffentlichung der Handlung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, so ist diese Frist im Sinne von Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a vom Ablauf des vierzehnten Tages nach dieser Veröffentlichung an zu berechnen.

Artikel 60

Entfernungsfrist

Die Verfahrensfristen werden um eine pauschale Entfernungsfrist von zehn Tagen verlängert.

Artikel 61

Fristsetzung und Fristverlängerung

- (1) Aufgrund dieser Verfahrensordnung festgesetzte Fristen können von der fristsetzenden Stelle verlängert werden.
- (2) Der Präsident kann dem Kanzler die Zeichnungsbefugnis übertragen, bestimmte Fristen, die er aufgrund dieser Verfahrensordnung anzuordnen hat, festzusetzen oder deren Verlängerung zu gewähren.

Artikel 62

Nicht fristgemäß eingereichte Verfahrensschriftstücke

Ein Verfahrensschriftstück, das bei der Kanzlei nach Ablauf der vom Präsidenten oder vom Kanzler gemäß dieser Verfahrensordnung gesetzten Frist eingeht, kann nur aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Präsidenten berücksichtigt werden.

Abschnitt 5. Verfahrensablauf und Behandlung der Rechtssachen

Artikel 63

Verfahrensablauf

Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Satzung oder dieser Verfahrensordnung umfasst das Verfahren vor dem Gericht ein schriftliches und ein mündliches Verfahren.

Artikel 64

Kontradiktorisches Verfahren

Vorbehaltlich des Artikels 68 Absatz 4, des Artikels 104, des Artikels 105 Absatz 8 und des Artikels 144 Absatz 7 berücksichtigt das Gericht nur Verfahrensschriftstücke und Unterlagen, von denen die Vertreter der Parteien Kenntnis nehmen konnten und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

Artikel 65

Zustellung der Verfahrensschriftstücke und der im Laufe des Verfahrens getroffenen Entscheidungen

- (1) Vorbehaltlich des Artikels 68 Absatz 4, der Artikel 103 bis 105 und des Artikels 144 Absatz 7 werden zu den Akten der Rechtssache gegebene Verfahrensschriftstücke und Unterlagen den Parteien zugestellt.
- (2) Entscheidungen, die im Laufe des Verfahrens getroffen und zu den Akten der Rechtssache gegeben werden, werden den Parteien auf Veranlassung des Kanzlers bekannt gegeben.

Artikel 66 (M6)

Weglassen von personenbezogenen Daten natürlicher Personen gegenüber der Öffentlichkeit

- (1) Das Gericht kann in laufenden Verfahren von Amts wegen oder auf mit gesondertem Schriftsatz gestellten Antrag einer Partei entscheiden, die Namen und Vornamen natürlicher Personen, unabhängig davon, ob es sich um Parteien oder um Dritte handelt, sowie alle anderen personenbezogenen Daten dieser natürlichen Personen, die in öffentlich zugänglichen Dokumenten und Informationen betreffend die Rechtssache genannt werden, wegzulassen.
- (2) Absatz 1 findet auf den Streithilfeantragsteller Anwendung.

Artikel 66a (M6)

Weglassen von anderen Daten als personenbezogenen Daten natürlicher Personen gegenüber der Öffentlichkeit

- (1) Das Gericht kann in laufenden Verfahren von Amts wegen oder auf mit gesondertem Schriftsatz gestellten begründeten Antrag einer Partei entscheiden, andere Daten als personenbezogene Daten natürlicher Personen, die in öffentlich zugänglichen Dokumenten und Informationen genannt werden, wegzulassen, wenn berechtigte Gründe es rechtfertigen, dass diese Daten nicht öffentlich verbreitet werden.
- (2) Absatz 1 findet auf den Streithilfeantragsteller Anwendung.

Artikel 67

Reihenfolge der Behandlung der Rechtssachen

- (1) Das Gericht erledigt die bei ihm anhängigen Rechtssachen in der Reihenfolge, in der sie zur Entscheidung reif sind.
- (2) Der Präsident kann in Anbetracht besonderer Umstände entscheiden, dass eine Rechtssache mit Vorrang entschieden wird.

Artikel 68 (M5) (M7)

Verbindung

- (1) Mehrere Rechtssachen, die den gleichen Gegenstand haben, können jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer Hauptpartei wegen Zusammenhangs alternativ oder kumulativ zu gemeinsamem schriftlichen oder mündlichen

Verfahren oder zu gemeinsamer das Verfahren beendender Entscheidung verbunden werden.

- (2) Über die Verbindung entscheidet der Präsident. Vor dieser Entscheidung setzt der Präsident den Hauptparteien eine Frist zur Stellungnahme zu einer möglichen Verbindung, sofern sie sich hierzu nicht bereits geäußert haben.
- (3) Die Verbindung von Rechtssachen kann nach Maßgabe des Absatzes 2 aufgehoben werden.
- (4) Die zu den Akten der verbundenen Rechtssachen gegebenen Verfahrensschriftstücke werden den Parteien auf Antrag mittels e-Curia zugestellt. Der Präsident kann jedoch auf Antrag einer Partei bestimmte Angaben in den Akten der Rechtssache, deren vertraulicher Charakter geltend gemacht wurde, von der Zustellung ausnehmen.

Artikel 69 (M6)

Fälle der Aussetzung

Unbeschadet des Artikels 163 kann ein anhängiges Verfahren ausgesetzt werden:

- a) in den in Artikel 54 Absatz 3 der Satzung vorgesehenen Fällen;
- b) wenn beim Gerichtshof ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gerichts eingelegt wird, die über einen Teil des Streitgegenstands ergangen ist, die einen Zwischenstreit über eine Einrede der Unzuständigkeit oder Unzulässigkeit beendet oder mit der ein Streitbeitritt abgelehnt wird;
- c) auf Antrag einer Hauptpartei mit der ausdrücklichen Zustimmung der anderen Hauptpartei;
- d) in sonstigen besonderen Fällen, wenn eine geordnete Rechtspflege es erfordert.

Artikel 70

Aussetzungsentscheidung und Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens

- (1) Die Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens trifft der Präsident. Vor dieser Entscheidung setzt der Präsident den Hauptparteien eine Frist zur Stellungnahme zu einer möglichen Aussetzung des Verfahrens, sofern sie sich hierzu nicht bereits geäußert haben.

- (2) Die Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Ende der Aussetzung oder gemäß Artikel 71 Absatz 3 wird nach Maßgabe des Absatzes 1 getroffen.

Artikel 71

Dauer und Wirkungen der Aussetzung

- (1) Die Aussetzung des Verfahrens wird zu dem in der Aussetzungsentscheidung angegebenen Zeitpunkt oder, wenn ein solcher nicht angegeben ist, zum Zeitpunkt dieser Entscheidung wirksam.
- (2) Die Aussetzung unterbricht alle Verfahrensfristen; dies gilt nicht für die in Artikel 143 Absatz 1 vorgesehene Streithilfefrist.
- (3) Ist in der Aussetzungsentscheidung das Ende der Aussetzung nicht festgelegt, so endet die Aussetzung zu dem in der Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens angegebenen Zeitpunkt oder, wenn ein solcher nicht angegeben ist, zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Fortsetzung.
- (4) An die Stelle der unterbrochenen Verfahrensfristen treten ab dem Zeitpunkt der Fortsetzung des Verfahrens nach einer Aussetzung neue Fristen, die zu dem Zeitpunkt der Fortsetzung zu laufen beginnen.

Artikel 71a (M6)

Pilotrechtssachen

- (1) Werfen mehrere beim Gericht anhängige Rechtssachen die gleiche Rechtsfrage auf und ist das Gericht der Auffassung, dass es im Interesse einer geordneten Rechtspflege liegt, eine parallele Behandlung dieser Rechtssachen zu vermeiden, kann das Verfahren gemäß den Artikeln 69 Buchstabe c oder d, 70 und 71 bis zur Erledigung der Rechtssache, die sich unter diesen Rechtssachen am besten für die Prüfung der betreffenden Frage eignet und als Pilotrechtssache ausgemacht wird, ausgesetzt werden.
- (2) Vor der Entscheidung über die Aussetzung fordert der Präsident die Hauptparteien der Rechtssachen, in denen eine Aussetzung des Verfahrens in Betracht kommt, unter Angabe der betreffenden Rechtsfrage sowie der Rechtssache, die als Pilotrechtssache ausgemacht werden könnte, gemäß Artikel 70 Absatz 1 zur Stellungnahme zu einer möglichen Aussetzung auf.
- (3) Der Präsident der Kammer, der die Pilotrechtssache zugewiesen ist, lässt diese Rechtssache gemäß Artikel 67 Absatz 2 mit Vorrang entscheiden.
- (4) Bei der Fortsetzung des Verfahrens erhalten die Parteien in den ausgesetzten Rechtssachen Gelegenheit, zu der in der Pilotrechtssache ergangenen

Entscheidung und zu den Folgen dieser Entscheidung für den Rechtsstreit Stellung zu nehmen.

Zweites Kapitel VERFAHRENSSCHRIFTSTÜCKE

Artikel 72 (M5) (M6)

Gemeinsame Regeln für die Einreichung von Verfahrensschriftstücken mittels e-Curia

- (1) Mit Ausnahme der Einreichungen nach Artikel 105 Absätze 1 und 2 und Artikel 147 Absatz 6 ist jedes Verfahrensschriftstück bei der Kanzlei mittels e-Curia einzureichen.
- (2) Jedes Verfahrensschriftstück ist mit Datum zu versehen. Für die Berechnung der Verfahrensfristen sind ausschließlich Tag und Uhrzeit des Eingangs bei der Kanzlei nach der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Zeit maßgebend.
- (3) Den Verfahrensschriftstücken sind die zur Unterstützung herangezogenen Unterlagen und ein Verzeichnis dieser Unterlagen beizufügen.
- (4) Kann eine Anlage zu einem Verfahrensschriftstück ihrer Art nach nicht mittels e-Curia eingereicht werden, so ist die betreffende Anlage getrennt über den Postweg zu übermitteln oder der Kanzlei zu übergeben. Von dieser Anlage sind ein Exemplar für das Gericht und je ein Exemplar für jede andere am Rechtsstreit beteiligte Partei einzureichen. Die Übereinstimmung dieser Exemplare mit dem Original ist von der Partei, die sie einreicht, zu bestätigen.
- (5) Die Organe haben innerhalb der vom Präsidenten festgesetzten Fristen Übersetzungen sämtlicher Verfahrensschriftstücke in den anderen in Artikel 1 der Verordnung Nr. 1 genannten Sprachen vorzulegen.

Artikel 73 (M5)
(aufgehoben)

Artikel 74 (M5)
(aufgehoben)

Artikel 75 (M7)
Länge der Schriftsätze

- (1) Das Gericht legt gemäß Artikel 243 die maximale Länge der Schriftsätze fest, die im Rahmen dieses Titels eingereicht werden.
- (2) Eine Überschreitung der maximalen Länge der Schriftsätze kann der Präsident nur in Fällen genehmigen, die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht besonders komplex sind.

Drittes Kapitel
SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Artikel 76
Inhalt der Klageschrift

Die Klageschrift im Sinne von Artikel 21 der Satzung muss enthalten:

- a) Namen und Wohnsitz des Klägers;
- b) die Angabe der Stellung und der Anschrift des Vertreters des Klägers;
- c) die Bezeichnung der Hauptpartei, gegen die sich die Klage richtet;
- d) den Streitgegenstand, die geltend gemachten Klagegründe und Argumente sowie eine kurze Darstellung der Klagegründe;
- e) die Anträge des Klägers;
- f) gegebenenfalls die Beweise und Beweisangebote.

Artikel 77 (M5)
(aufgehoben)

Artikel 78 (M3) (M6)
Anlagen zur Klageschrift

- (1) Der Klageschrift sind gegebenenfalls die in Artikel 21 Absatz 2 der Satzung bezeichneten Unterlagen beizufügen.
- (2) Klagen gemäß Artikel 270 AEUV ist gegebenenfalls die Beschwerde im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts und die Entscheidung über die

Beschwerde mit Angabe des Datums der Einreichung der Beschwerde und der Mitteilung der Entscheidung beizufügen.

- (3) Wird gemäß Artikel 272 AEUV eine Klage aufgrund einer Schiedsklausel erhoben, die in einem von der Union oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag enthalten ist, so ist mit der Klageschrift eine Ausfertigung des diese Klausel enthaltenden Vertrags einzureichen.
- (4) Ist der Kläger eine juristische Person des Privatrechts, so hat er mit der Klageschrift einen Nachweis für seine Rechtspersönlichkeit einzureichen (Handelsregistrauszug, Vereinsregistrauszug oder eine andere amtliche Urkunde).
- (5) Der Klageschrift sind die in Artikel 51 Absätze 2 und 3 genannten Papiere beizufügen.
- (6) Entspricht die Klageschrift nicht den in den Absätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen, so setzt der Kanzler dem Kläger eine angemessene Frist zur Beibringung der vorstehend genannten Unterlagen. Bei Ausbleiben einer fristgemäßen Mängelbehebung entscheidet das Gericht, ob die Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen die formale Unzulässigkeit der Klageschrift zur Folge hat.

Artikel 79 (M6)

Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Union

Im *Amtsblatt der Europäischen Union* wird eine Mitteilung veröffentlicht, die den Tag des Eingangs des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes, die Namen der Hauptparteien, die Anträge und die Angabe der geltend gemachten Gründe und wesentlichen Argumente enthält; die Artikel 66 und 66a bleiben unberührt.

Artikel 80 (M3) (M5)

Zustellung der Klageschrift

- (1) Die Klageschrift wird dem Beklagten mittels e-Curia zugestellt, wenn er über ein Zugangskonto zu e-Curia verfügt. Andernfalls wird die Klageschrift dem Beklagten durch Übersendung einer beglaubigten Kopie der Klageschrift per Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe der Kopie gegen Empfangsbestätigung zugestellt.
- (2) In den Fällen des Artikels 78 Absatz 6 erfolgt die Zustellung sogleich nach der Mängelbehebung oder nachdem das Gericht in Anbetracht der in dem genannten Artikel aufgeführten Voraussetzungen die Zulässigkeit bejaht hat.

Artikel 81 (M3) (M5)
Klagebeantwortung

- (1) Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klageschrift hat der Beklagte eine Klagebeantwortung einzureichen. Diese muss enthalten:
 - a) Namen und Wohnsitz des Beklagten;
 - b) Angabe der Stellung und der Anschrift des Vertreters des Beklagten;
 - c) die geltend gemachten Verteidigungsgründe und -argumente;
 - d) die Anträge des Beklagten;
 - e) gegebenenfalls die Beweise und Beweisangebote.
- (2) Artikel 78 Absätze 4 bis 6 findet auf die Klagebeantwortung Anwendung.
- (3) Der Präsident kann die in Absatz 1 vorgesehene Frist bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf begründeten Antrag des Beklagten verlängern.

Artikel 82 (M6)
Übermittlung von Schriftsätzen

Sind das Europäische Parlament, der Rat oder die Europäische Kommission nicht Partei einer Rechtssache, so übermittelt ihnen das Gericht eine Kopie der Klageschrift und der Klagebeantwortung oder gegebenenfalls der Einrede der Unzuständigkeit oder der Unzulässigkeit mit Ausnahme der diesen Schriftsätzen beigefügten Anlagen, damit sie feststellen können, ob im Sinne des Artikels 277 AEUV die Unanwendbarkeit eines ihrer Rechtsakte geltend gemacht wird.

Artikel 83
Erwiderung und Gegenerwiderung

- (1) Klageschrift und Klagebeantwortung können durch eine Erwiderung des Klägers und eine Gegenerwiderung des Beklagten ergänzt werden, es sei denn, das Gericht entscheidet, dass ein zweiter Schriftsatzwechsel nicht erforderlich ist, weil der Inhalt der Akten der Rechtssache hinreichend vollständig ist.
- (2) Entscheidet das Gericht, dass ein zweiter Schriftsatzwechsel nicht erforderlich ist, so kann es den Hauptparteien noch gestatten, die Akten der Rechtssache zu ergänzen, wenn der Kläger innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung einen dahin gehenden begründeten Antrag stellt.

- (3) Der Präsident bestimmt die Fristen für die Einreichung dieser Verfahrensschriftstücke. Er kann festlegen, auf welche Punkte sich die Erwiderung und die Gegenerwiderung beziehen sollten.

Viertes Kapitel
KLAGE- UND VERTEIDIGUNGSGRÜNDE, BEWEISE UND ANPASSUNG DER
KLAGESCHRIFT

Artikel 84

Neue Klage- und Verteidigungsgründe

- (1) Das Vorbringen neuer Klage- und Verteidigungsgründe im Laufe des Verfahrens ist unzulässig, es sei denn, dass sie auf rechtliche oder tatsächliche Gesichtspunkte gestützt werden, die erst während des Verfahrens zutage getreten sind.
- (2) Neue Klage- und Verteidigungsgründe sind gegebenenfalls im zweiten Schriftsatzwechsel vorzubringen und als solche kenntlich zu machen. Werden die rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkte, die ein Vorbringen neuer Klage- und Verteidigungsgründe rechtfertigen, nach dem zweiten Schriftsatzwechsel oder nachdem entschieden wurde, dass ein solcher Schriftsatzwechsel nicht zugelassen wird, bekannt, so hat die betreffende Hauptpartei die neuen Klage- und Verteidigungsgründe vorzubringen, sobald sie von diesen Gesichtspunkten Kenntnis erlangt.
- (3) Unbeschadet der späteren Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit der neuen Klage- oder Verteidigungsgründe gibt der Präsident den anderen Parteien Gelegenheit, zu diesen Klage- oder Verteidigungsgründen Stellung zu nehmen.

Artikel 85

Beweise und Beweisangebote

- (1) Beweise und Beweisangebote sind im Rahmen des ersten Schriftsatzwechsels vorzulegen.
- (2) Die Hauptparteien können für ihr Vorbringen noch in der Erwiderung oder in der Gegenerwiderung Beweise oder Beweisangebote vorlegen, sofern die Verspätung der Vorlage gerechtfertigt ist.
- (3) Sofern die Verspätung der Vorlage gerechtfertigt ist, können die Hauptparteien ausnahmsweise noch vor Abschluss des mündlichen Verfahrens oder vor einer

Entscheidung des Gerichts, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, Beweise oder Beweisangebote vorlegen.

- (4) Unbeschadet der späteren Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit der gemäß den Absätzen 2 und 3 vorgebrachten Beweise oder Beweisangebote gibt der Präsident den anderen Parteien Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Artikel 86 (M3) (M7)

Anpassung der Klageschrift

- (1) Wird ein Rechtsakt, dessen Nichtigkeitserklärung beantragt wird, durch einen anderen Rechtsakt mit demselben Gegenstand ersetzt oder geändert, so kann der Kläger innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Entscheidung, den Termin für die mündliche Verhandlung zu bestimmen, oder vor Zustellung der Entscheidung des Gerichts, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, die Klageschrift anpassen, um diesem neuen Umstand Rechnung zu tragen. Die vorstehende Frist kann vom Präsidenten auf begründeten Antrag des Klägers verlängert werden. Artikel 60 findet keine Anwendung.
- (2) Die Anpassung der Klageschrift muss mit gesondertem Schriftsatz und innerhalb der in Artikel 263 Absatz 6 AEUV vorgesehenen Frist erfolgen, innerhalb deren die Nichtigkeitserklärung des die Anpassung der Klageschrift rechtfertigenden Rechtsakts beantragt werden kann.
- (3) Bei Rechtssachen, die aufgrund des Artikels 270 AEUV anhängig gemacht worden sind, muss die Anpassung der Klageschrift mit gesondertem Schriftsatz und, abweichend von Absatz 2, innerhalb der in Artikel 91 Absatz 3 des Beamtenstatuts vorgesehenen Frist erfolgen, innerhalb deren die Nichtigkeitserklärung des die Anpassung der Klageschrift rechtfertigenden Rechtsakts beantragt werden kann.
- (4) Der Anpassungsschriftsatz muss enthalten:
- a) die angepassten Anträge;
 - b) erforderlichenfalls die angepassten Klagegründe und Argumente;
 - c) erforderlichenfalls die mit der Anpassung der Anträge in Zusammenhang stehenden Beweise und Beweisangebote.
- (5) Dem Anpassungsschriftsatz ist der die Anpassung der Klageschrift rechtfertigende Rechtsakt beizufügen. Wird dieser Rechtsakt nicht vorgelegt, so setzt der Kanzler dem Kläger eine angemessene Frist zur Vorlage. Bei Ausbleiben einer fristgemäßen Mängelbehebung entscheidet das Gericht, ob die

Nichtbeachtung dieses Erfordernisses die Unzulässigkeit des Schriftsatzes zur Anpassung der Klageschrift zur Folge hat.

- (6) Unbeschadet der späteren Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit des Schriftsatzes zur Anpassung der Klageschrift setzt der Präsident dem Beklagten eine Frist zur Erwiderung auf den Anpassungsschriftsatz.
- (7) Der Präsident setzt gegebenenfalls den Streithelfern eine Frist zur Ergänzung ihrer Streithilfeschriftsätze im Licht des Schriftsatzes zur Anpassung der Klageschrift und des Erwiderungsschriftsatzes. Zu diesem Zweck werden diese Schriftsätze den Streithelfern gleichzeitig zugestellt.

Fünftes Kapitel VORBERICHT

Artikel 87 (M7) **Vorbericht**

- (1) Wenn das schriftliche Verfahren abgeschlossen ist, bestimmt der Präsident den Zeitpunkt, zu dem der Berichterstatte dem Gericht einen Vorbericht vorzulegen hat.
- (2) Der Vorbericht enthält eine Prüfung der relevanten Tatsachen- und Rechtsfragen, die die Klage aufwirft, sowie Vorschläge zu der Frage, ob prozessleitende Maßnahmen oder eine Beweisaufnahme erforderlich sind, zur Durchführung des mündlichen Verfahrens sowie zu einer etwaigen Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer, an die Mittlere Kammer oder an eine mit einer anderen Richterzahl tagende Kammer und zu einer möglichen Übertragung der Rechtssache auf den Einzelrichter.
- (3) Das Gericht entscheidet über die Vorschläge des Berichterstatters und gegebenenfalls über die Eröffnung des mündlichen Verfahrens.

Sechstes Kapitel
PROZESSLEITENDE MASSNAHMEN UND BEWEISAUFNAHME

Artikel 88
Allgemeines

- (1) Prozessleitende Maßnahmen und Maßnahmen der Beweisaufnahme können in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen oder auf Antrag einer Hauptpartei getroffen oder abgeändert werden.
- (2) In dem Antrag nach Absatz 1 sind der Gegenstand der beantragten Maßnahmen und die sie rechtfertigenden Gründe genau zu bezeichnen. Wird der Antrag nach dem ersten Schriftsatzwechsel gestellt, so hat die antragstellende Partei die Gründe darzulegen, aus denen ihr eine frühere Antragstellung unmöglich war.
- (3) Bei einem Antrag auf prozessleitende Maßnahmen oder Maßnahmen der Beweisaufnahme gibt der Präsident den anderen Parteien Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Abschnitt 1. Prozessleitende Maßnahmen

Artikel 89
Gegenstand

- (1) Prozessleitende Maßnahmen sollen die Vorbereitung der Entscheidungen, den Ablauf der Verfahren und die Beilegung der Rechtsstreitigkeiten unter den bestmöglichen Bedingungen gewährleisten.
- (2) Prozessleitende Maßnahmen haben insbesondere zum Ziel,
 - a) den ordnungsgemäßen Ablauf des schriftlichen oder des mündlichen Verfahrens zu gewährleisten und die Beweiserhebung zu erleichtern;
 - b) die Punkte zu bestimmen, zu denen die Parteien ihr Vorbringen ergänzen sollen oder die eine Beweisaufnahme erfordern;
 - c) die Tragweite der Anträge sowie der Gründe und Argumente der Parteien zu verdeutlichen und die zwischen den Parteien streitigen Punkte zu klären;
 - d) die gütliche Beilegung der Rechtsstreitigkeiten zu erleichtern.
- (3) Zu den prozessleitenden Maßnahmen, die beschlossen werden können, gehören unter anderem:

- a) Fragen an die Parteien;
 - b) die Aufforderung an die Parteien, schriftlich oder mündlich zu bestimmten Aspekten des Rechtsstreits Stellung zu nehmen;
 - c) Auskunftsverlangen an die Parteien oder Dritte gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Satzung;
 - d) die Aufforderung an die Parteien, mit der Rechtssache im Zusammenhang stehende Unterlagen vorzulegen;
 - e) die Ladung der Parteien zu Sitzungen.
- (4) Wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, fordert das Gericht, wann immer möglich, die Parteien auf, ihre mündlichen Ausführungen auf eine oder mehrere festgelegte Fragen zu konzentrieren.

Artikel 90
Verfahren

- (1) Prozessleitende Maßnahmen werden vom Gericht beschlossen.
- (2) Beschließt das Gericht prozessleitende Maßnahmen, die es nicht selbst durchführt, so beauftragt es den Berichterstatter mit ihrer Durchführung.

Abschnitt 2. Beweisaufnahme

Artikel 91
Gegenstand

Unbeschadet der Artikel 24 und 25 der Satzung sind folgende Beweismittel zulässig:

- a) persönliches Erscheinen der Parteien;
- b) die Einholung von Auskünften bei einer Partei oder die Aufforderung an eine Partei, mit der Rechtssache im Zusammenhang stehende Unterlagen vorzulegen;
- c) die Aufforderung zur Vorlage von Schriftstücken, in die ein Organ die Einsicht verweigert hat, in einem Verfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Verweigerung;
- d) Zeugenbeweis;

- e) Sachverständigengutachten;
- f) Einnahme des Augenscheins.

Artikel 92 (M7)

Verfahren

- (1) Das Gericht bestimmt die Beweismittel durch Beschluss, der die zu beweisenden Tatsachen bezeichnet.
- (2) Bevor das Gericht die Beweiserhebungen nach Artikel 91 Buchstaben d bis f beschließt, werden die Parteien gehört.
- (3) Eine Beweiserhebung nach Artikel 91 Buchstabe b kann beschlossen werden, wenn
 - a) die von der Beweiserhebung betroffene Partei entweder einer zuvor zu diesem Zweck erlassenen prozessleitenden Maßnahme nicht nachgekommen ist oder eine solche Beweiserhebung ausdrücklich beantragt, wobei sie nachzuweisen hat, dass für diese Beweiserhebung ein Beweisbeschluss erforderlich ist;
 - b) der Erlass einer prozessleitenden Maßnahme in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls nicht gerechtfertigt erscheint.

Der Beweisbeschluss kann vorsehen, dass die Vertreter der Parteien die Auskünfte und Unterlagen, die das Gericht aufgrund dieses Beschlusses erhält, ausschließlich bei der Kanzlei einsehen dürfen und dass keine Kopien angefertigt werden dürfen.

- (4) Beschließt das Gericht eine Beweisaufnahme, die nicht vor ihm selbst stattfinden soll, so beauftragt es den Berichterstatler mit ihrer Durchführung.
- (5) Der Generalanwalt nimmt an der Beweisaufnahme teil.
- (6) Die Parteien können der Beweisaufnahme beiwohnen.
- (7) Gegenbeweis und Erweiterung der Beweisangebote bleiben vorbehalten.

Artikel 93

Ladung von Zeugen

- (1) Zeugen, deren Vernehmung für erforderlich erachtet wird, werden aufgrund eines Beschlusses nach Artikel 92 Absatz 1 geladen; der Beschluss muss enthalten:

- a) Namen, Stellung und Anschrift der Zeugen;
 - b) Termin und Ort der Vernehmung;
 - c) die Benennung der Tatsachen, über die Beweis zu erheben ist, und der Zeugen, die zu den einzelnen Tatsachen vernommen werden sollen.
- (2) Die Zeugen werden vom Gericht geladen, gegebenenfalls nach Hinterlegung des Vorschusses gemäß Artikel 100 Absatz 1.

Artikel 94
Zeugenvernehmung

- (1) Der Präsident weist die Zeugen nach Feststellung ihrer Identität darauf hin, dass sie die Richtigkeit ihrer Aussagen nach den Bestimmungen des Absatzes 5 und des Artikels 97 zu versichern haben.
- (2) Die Zeugen werden vom Gericht vernommen; die Parteien sind hierzu zu laden. Der Präsident kann nach Beendigung der Aussage auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen Fragen an die Zeugen richten.
- (3) Die gleiche Befugnis steht den einzelnen Richtern und dem Generalanwalt zu.
- (4) Die Vertreter der Parteien können unter der Aufsicht des Präsidenten Fragen an die Zeugen richten.
- (5) Vorbehaltlich des Artikels 97 leistet der Zeuge nach Beendigung seiner Aussage folgenden Eid:
- „Ich schwöre, dass ich die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit gesagt habe.“
- (6) Das Gericht kann nach Anhörung der Hauptparteien auf die Beeidigung des Zeugen verzichten.

Artikel 95
Pflichten der Zeugen

- (1) Zeugen, die ordnungsgemäß geladen sind, haben der Ladung Folge zu leisten und zur Vernehmung zu erscheinen.
- (2) Erscheint ein ordnungsgemäß geladener Zeuge ohne berechtigten Grund nicht vor dem Gericht, so kann dieses eine Geldbuße von bis zu 5 000 Euro gegen ihn verhängen und die erneute Ladung des Zeugen auf dessen Kosten beschließen.

- (3) Die gleiche Sanktion kann gegen einen Zeugen verhängt werden, der ohne berechtigten Grund die Aussage oder die Eidesleistung verweigert.

Artikel 96

Sachverständigengutachten

- (1) In dem Beschluss, der den Sachverständigen ernennt, ist dessen Auftrag genau zu umschreiben und eine Frist für die Abgabe des Gutachtens zu bestimmen.
- (2) Nach Abgabe des Gutachtens und seiner Zustellung an die Parteien kann das Gericht die Anhörung des Sachverständigen beschließen; die Parteien werden hierzu geladen. Der Präsident kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen Fragen an den Sachverständigen richten.
- (3) Die gleiche Befugnis steht den einzelnen Richtern und dem Generalanwalt zu.
- (4) Die Vertreter der Parteien können unter der Aufsicht des Präsidenten Fragen an den Sachverständigen richten.
- (5) Vorbehaltlich des Artikels 97 leistet der Sachverständige nach Abgabe des Gutachtens folgenden Eid:
- „Ich schwöre, dass ich meinen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen und unparteiisch erfüllt habe.“
- (6) Das Gericht kann nach Anhörung der Hauptparteien auf die Beeidigung des Sachverständigen verzichten.

Artikel 97

Eidesleistung von Zeugen und Sachverständigen

- (1) Wer als Zeuge oder Sachverständiger vor dem Gericht zur Eidesleistung aufgefordert wird, wird vom Präsidenten ermahnt, seine Aussage wahrheitsgemäß zu machen bzw. seinen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen und unparteiisch zu erfüllen, und wird von ihm über die nach dem Recht seines Heimatstaats vorgesehenen strafrechtlichen Folgen einer Verletzung dieser Pflicht belehrt.
- (2) Zeugen und Sachverständige leisten den Eid entweder gemäß Artikel 94 Absatz 5 bzw. Artikel 96 Absatz 5 oder in den nach dem Recht ihres Heimatstaats vorgesehenen Formen.

Artikel 98

Eidesverletzung durch Zeugen und Sachverständige

- (1) Hat ein Zeuge oder Sachverständiger vor dem Gericht unter Eid falsch ausgesagt, so kann das Gericht entscheiden, dies der in der Zusätzlichen Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten zuständigen Stelle des Mitgliedstaats anzuzeigen, dessen Gerichte für eine Strafverfolgung zuständig sind.
- (2) Der Kanzler veranlasst die Zustellung der Entscheidung des Gerichts. In dieser Entscheidung sind die Tatsachen und Umstände anzugeben, auf denen die Anzeige beruht.

Artikel 99

Ablehnung von Zeugen oder Sachverständigen

- (1) Lehnt eine Partei einen Zeugen oder Sachverständigen wegen Unfähigkeit, Unwürdigkeit oder aus sonstigen Gründen ab oder verweigert ein Zeuge oder Sachverständiger die Aussage, die Erstattung des Gutachtens oder die Eidesleistung, so entscheidet das Gericht.
- (2) Die Ablehnung eines Zeugen oder Sachverständigen ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses, durch den der Zeuge geladen oder der Sachverständige ernannt worden ist, mit Schriftsatz zu erklären, der die Ablehnungsgründe und die Beweisangebote enthalten muss.

Artikel 100

Kosten der Zeugen und Sachverständigen

- (1) Beschließt das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens, so kann es von den Hauptparteien oder von einer Hauptpartei die Hinterlegung eines Vorschusses zur Deckung der Kosten der Zeugen und der Sachverständigen verlangen.
- (2) Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten. Die Kasse des Gerichts kann ihnen einen Vorschuss auf diese Kosten gewähren.
- (3) Zeugen haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag, Sachverständige auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Diese Leistungen werden den Zeugen und Sachverständigen von der Kasse des Gerichts nach Erfüllung ihrer Pflicht oder ihres Auftrags gezahlt.

Artikel 101
Rechtshilfeersuchen

- (1) Das Gericht kann auf Antrag der Hauptparteien oder von Amts wegen Rechtshilfeersuchen zur Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen stellen.
- (2) Das Rechtshilfeersuchen ergeht durch Beschluss. Dieser Beschluss muss enthalten: Namen, Stellung und Anschrift der Zeugen oder Sachverständigen, die Bezeichnung der Tatsachen, über die die Zeugen oder Sachverständigen zu vernehmen sind, die Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreter und ihrer Anschrift sowie eine kurze Darstellung des Streitgegenstands.
- (3) Der Kanzler übermittelt den Beschluss der in der Zusätzlichen Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten zuständigen Stelle desjenigen Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Vernehmung der Zeugen oder Sachverständigen stattfinden soll. Er fügt dem Rechtshilfeersuchen gegebenenfalls eine Übersetzung in die Amtssprache oder Sprachen dieses Mitgliedstaats bei.
- (4) Die in Absatz 3 bezeichnete Stelle leitet den Beschluss an das nach innerstaatlichem Recht zuständige Gericht weiter.
- (5) Das ersuchte Gericht erledigt das Rechtshilfeersuchen nach den Vorschriften seines innerstaatlichen Rechts. Nach Erledigung des Rechtshilfeersuchens gibt das ersuchte Gericht das Rechtshilfeersuchen und die im Zuge der Erledigung angefallenen Vorgänge mit einer Aufstellung der entstandenen Kosten an die in Absatz 3 bezeichnete Stelle zurück. Diese Unterlagen werden dem Kanzler übermittelt.
- (6) Der Kanzler veranlasst die Übersetzung der betreffenden Unterlagen in die Verfahrenssprache.
- (7) Das Gericht übernimmt die anfallenden Auslagen; es erlegt sie gegebenenfalls den Hauptparteien auf.

Artikel 102
Protokoll der Beweistermine

- (1) Der Kanzler nimmt über jeden Beweistermin ein Protokoll auf. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Kanzler unterzeichnet. Es stellt eine öffentliche Urkunde dar.
- (2) Handelt es sich um einen Termin zur Vernehmung von Zeugen oder Anhörung von Sachverständigen, wird das Protokoll vom Präsidenten oder von dem mit der

Vernehmung oder Anhörung beauftragten Berichterstatter sowie vom Kanzler unterzeichnet. Vor dieser Unterzeichnung ist dem Zeugen oder Sachverständigen Gelegenheit zu geben, den Inhalt des Protokolls zu überprüfen und es zu unterzeichnen.

- (3) Das Protokoll wird den Parteien zugestellt.

Abschnitt 3. Behandlung vertraulicher Auskünfte, Belegstücke und Unterlagen, die im Rahmen der Beweisaufnahme erteilt und vorgelegt werden

Artikel 103

Behandlung vertraulicher Auskünfte und Unterlagen

- (1) Hat das Gericht auf der Grundlage rechtlicher und tatsächlicher Gesichtspunkte, die von einer Hauptpartei geltend gemacht werden, den gegenüber der anderen Hauptpartei vertraulichen Charakter bestimmter Auskünfte oder Unterlagen, die ihm im Rahmen einer Beweiserhebung nach Artikel 91 Buchstabe b vorgelegt worden sind und die für die Entscheidung über den Rechtsstreit erheblich sein können, zu prüfen, so werden diese Auskünfte oder Unterlagen dieser anderen Partei in der Phase dieser Prüfung nicht bekannt gegeben.
- (2) Gelangt das Gericht bei der Prüfung nach Absatz 1 zu dem Ergebnis, dass bestimmte ihm vorgelegte Auskünfte oder Unterlagen für die Entscheidung über den Rechtsstreit erheblich sind und gegenüber der anderen Hauptpartei vertraulich zu behandeln sind, so wägt es den vertraulichen Charakter und die Erfordernisse, die mit dem Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, insbesondere der Einhaltung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens, verbunden sind, gegeneinander ab.
- (3) Nach der Abwägung gemäß Absatz 2 kann das Gericht entscheiden, der anderen Hauptpartei die vertraulichen Auskünfte oder Unterlagen zur Kenntnis zu bringen, gegebenenfalls, indem es deren Offenlegung von der Unterzeichnung besonderer Verpflichtungen abhängig macht, oder entscheiden, sie nicht bekannt zu geben und durch mit Gründen versehenen Beschluss die Modalitäten klarzustellen, die es dieser anderen Hauptpartei ermöglichen, so weitgehend wie möglich Stellung zu nehmen, indem insbesondere die Vorlage einer nichtvertraulichen Fassung oder einer nichtvertraulichen Zusammenfassung der Auskünfte oder Unterlagen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergibt, angeordnet wird.
- (4) Die in diesem Artikel enthaltene Verfahrensregelung findet auf die in Artikel 105 bezeichneten Fälle keine Anwendung.

Artikel 104

Schriftstücke, in die ein Organ die Einsicht verweigert hat

Ist ein Schriftstück, in das ein Organ die Einsicht verweigert hat, dem Gericht infolge einer Beweiserhebung nach Artikel 91 Buchstabe c in einem Verfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Verweigerung vorgelegt worden, so wird es den übrigen Parteien nicht bekannt gegeben.

Siebttes Kapitel

AUSKÜNFTE ODER UNTERLAGEN, DIE DIE SICHERHEIT DER UNION ODER EINES
ODER MEHRERER IHRER MITGLIEDSTAATEN ODER DIE GESTALTUNG IHRER
INTERNATIONALEN BEZIEHUNGEN BERÜHREN

Artikel 105 (M2)

**Behandlung von Auskünften oder Unterlagen, die die Sicherheit der Union
oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten oder die Gestaltung ihrer
internationalen Beziehungen berühren**

- (1) Möchte eine Hauptpartei ihre Ansprüche entgegen dem in Artikel 64 genannten Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, aus dem sich ergibt, dass sämtliche Auskünfte und Unterlagen den Parteien in vollem Umfang bekannt zu geben sind, auf bestimmte Auskünfte oder Unterlagen stützen, bezüglich deren sie geltend macht, dass ihre Bekanntgabe die Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten oder die Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen verletzen würde, so legt sie diese Auskünfte oder Unterlagen mit gesondertem Schriftsatz vor. Mit dieser Vorlage ist ein Antrag auf vertrauliche Behandlung dieser Auskünfte oder Unterlagen einzureichen, in dem die zwingenden Gründe angeführt werden, die in dem Umfang, den die Situation unbedingt erfordert, die Wahrung ihres vertraulichen Charakters rechtfertigen und der Bekanntgabe an die andere Hauptpartei entgegenstehen. Der Antrag auf vertrauliche Behandlung ist ebenfalls mit gesondertem Schriftsatz einzureichen und darf keine vertraulichen Angaben enthalten. Wurden die Auskünfte oder Unterlagen, deren vertrauliche Behandlung beantragt wird, der Hauptpartei von einem oder von mehreren Mitgliedstaaten übermittelt, so können die von der Hauptpartei zur Rechtfertigung ihrer vertraulichen Behandlung vorgetragenen zwingenden Gründe die von dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten vorgebrachten zwingenden Gründe einschließen.
- (2) Das Gericht kann die Vorlage von Auskünften oder Unterlagen, deren vertraulicher Charakter auf die in Absatz 1 genannten Erwägungen gestützt wird, durch eine Maßnahme der Beweisaufnahme verlangen. Im Fall einer Weigerung stellt das Gericht diese ausdrücklich fest. Abweichend von Artikel 103 gilt für

diese infolge einer Maßnahme der Beweisaufnahme vorgelegten Auskünfte oder Unterlagen die Verfahrensregelung dieses Artikels.

- (3) Im Stadium der Prüfung, ob die von einer Hauptpartei gemäß den Absätzen 1 oder 2 vorgelegten Auskünfte oder Unterlagen für die Entscheidung über den Rechtsstreit erheblich sind und ob sie vertraulichen Charakter gegenüber der anderen Hauptpartei haben, werden diese Auskünfte oder Unterlagen der anderen Hauptpartei nicht bekannt gegeben.
- (4) Entscheidet das Gericht nach der Prüfung gemäß Absatz 3, dass die ihm vorgelegten Auskünfte oder Unterlagen für die Entscheidung über den Rechtsstreit erheblich sind und für das Verfahren vor dem Gericht keinen vertraulichen Charakter aufweisen, so ersucht es die betroffene Partei um die Genehmigung zur Bekanntgabe dieser Auskünfte oder Unterlagen an die andere Hauptpartei. Widerspricht die Partei innerhalb einer vom Präsidenten gesetzten Frist der Bekanntgabe oder antwortet sie bis zum Ende dieser Frist nicht, so werden diese Auskünfte oder Unterlagen bei der Entscheidung über die Rechtssache nicht berücksichtigt und an sie zurückgegeben.
- (5) Entscheidet das Gericht nach der Prüfung gemäß Absatz 3, dass die ihm vorgelegten Auskünfte oder Unterlagen für die Entscheidung über den Rechtsstreit erheblich sind und gegenüber der anderen Hauptpartei einen vertraulichen Charakter aufweisen, so gibt es sie dieser Hauptpartei nicht bekannt. Sodann wägt es die Erfordernisse, die mit dem Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, insbesondere der Einhaltung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens, verbunden sind, und die Erfordernisse der Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten oder der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen gegeneinander ab.
- (6) Nach der Abwägung gemäß Absatz 5 erlässt das Gericht einen mit Gründen versehenen Beschluss, in dem die Modalitäten eindeutig bezeichnet werden, nach denen die in Absatz 5 bezeichneten Erfordernisse miteinander in Einklang gebracht werden können, wie die Vorlage einer nichtvertraulichen Fassung oder einer nichtvertraulichen Zusammenfassung der Auskünfte oder Unterlagen – die deren wesentlichen Inhalt wiedergibt und es der anderen Hauptpartei ermöglicht, so weitgehend wie möglich Stellung zu nehmen – durch die betroffene Partei zur späteren Bekanntgabe an die andere Hauptpartei.
- (7) Die Auskünfte oder Unterlagen, die gegenüber der anderen Hauptpartei einen vertraulichen Charakter aufweisen, können von der Hauptpartei, die sie nach den Absätzen 1 oder 2 vorgelegt hat, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung nach Absatz 5 ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Die zurückgezogenen Auskünfte oder Unterlagen werden bei der Entscheidung über die Rechtssache nicht berücksichtigt und an die betreffende Hauptpartei zurückgegeben.

- (8) Hält das Gericht die Auskünfte oder Unterlagen, die aufgrund ihres vertraulichen Charakters der anderen Hauptpartei nicht gemäß den in Absatz 6 bezeichneten Modalitäten bekannt gegeben worden sind, für die Entscheidung über den Rechtsstreit für unerlässlich, so kann es abweichend von Artikel 64 und unter Beschränkung auf das unbedingt Erforderliche seine Entscheidung auf diese Auskünfte oder Unterlagen stützen. Bei der Würdigung dieser Auskünfte oder Unterlagen trägt das Gericht dem Umstand Rechnung, dass eine Hauptpartei zu diesen Auskünften oder Unterlagen nicht hat Stellung nehmen können.
- (9) Das Gericht stellt sicher, dass die in den von einer Hauptpartei nach den Absätzen 1 oder 2 vorgelegten Auskünften oder Unterlagen enthaltenen vertraulichen Informationen, die der anderen Hauptpartei nicht bekannt gegeben wurden, weder in dem nach Absatz 6 erlassenen Beschluss noch in der das Verfahren beendenden Entscheidung offengelegt werden.
- (10) Die Auskünfte oder Unterlagen im Sinne von Absatz 5, die von der Hauptpartei, die sie vorgelegt hat, nicht nach Absatz 7 zurückgezogen worden sind, werden der betroffenen Partei sogleich nach Ablauf der in Artikel 56 Absatz 1 der Satzung genannten Frist zurückgegeben, es sei denn, innerhalb dieser Frist wurde ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts eingelegt. Wurde ein Rechtsmittel eingelegt, so werden diese Auskünfte oder Unterlagen dem Gerichtshof nach Maßgabe des in Absatz 11 genannten Beschlusses zur Verfügung gestellt.
- (11) Das Gericht legt durch Beschluss die Sicherheitsvorschriften für die Zwecke des Schutzes der je nach Fall gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 vorgelegten Auskünfte oder Unterlagen fest. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Achtes Kapitel MÜNDLICHES VERFAHREN

Artikel 106 (C1) **Mündliches Verfahren**

- (1) Das Verfahren vor dem Gericht umfasst im Rahmen des mündlichen Verfahrens eine mündliche Verhandlung, die entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Hauptpartei durchgeführt wird.
- (2) In dem von einer Hauptpartei gestellten Antrag auf mündliche Verhandlung sind die Gründe anzugeben, aus denen diese Hauptpartei gehört werden möchte. Der Antrag ist innerhalb von drei Wochen, nachdem die Bekanntgabe des

Abschlusses des schriftlichen Verfahrens an die Parteien erfolgt ist, zu stellen. Diese Frist kann vom Präsidenten verlängert werden.

- (3) Wird kein Antrag nach Absatz 2 gestellt, so kann das Gericht, wenn es sich für durch die Aktenstücke der Rechtssache hinreichend unterrichtet hält, die Entscheidung treffen, über die Klage ohne mündliches Verfahren zu entscheiden. In diesem Fall kann es gleichwohl später entscheiden, das mündliche Verfahren zu eröffnen.

Artikel 106a (M6)

Gemeinsame mündliche Verhandlung

Wenn die zwischen mehreren Rechtssachen bestehenden Gemeinsamkeiten es zulassen, kann das Gericht entscheiden, eine gemeinsame mündliche Verhandlung für diese Rechtssachen durchzuführen.

Artikel 107 (C1) (M7)

Termin der mündlichen Verhandlung

- (1) Entscheidet das Gericht, das mündliche Verfahren zu eröffnen, so bestimmt der Präsident den Termin für die mündliche Verhandlung.
- (2) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Präsident von Amts wegen oder auf begründeten Antrag einer Hauptpartei den Termin für die mündliche Verhandlung verschieben.

Artikel 107a (M6) (M7)

Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz

- (1) Wenn Gesundheitsgründe, Sicherheitsgründe oder andere triftige Gründe den Vertreter einer Partei daran hindern, physisch an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen, kann ihm gestattet werden, per Videokonferenz an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz ist mit gesondertem Schriftsatz unter genauer Angabe der Art der Verhinderung zu stellen, sobald der Grund für die Verhinderung bekannt ist.
- (3) Der Präsident entscheidet über den Antrag so bald wie möglich.
- (4) Der Einsatz von Videokonferenzen ist ausgeschlossen, wenn eine Entscheidung des Gerichts über den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß Artikel 109 ergangen ist.

- (5) Die technischen Voraussetzungen, die für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz erfüllt sein müssen, werden in den praktischen Durchführungsbestimmungen nach Artikel 243 im Einzelnen festgelegt.

Artikel 108

Nichterscheinen der Parteien in der mündlichen Verhandlung

- (1) Teilt eine Partei dem Gericht mit, dass sie an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen werde, oder stellt das Gericht in der mündlichen Verhandlung das ungerechtfertigte Nichterscheinen einer ordnungsgemäß geladenen Partei fest, so wird die mündliche Verhandlung in Abwesenheit der betreffenden Partei durchgeführt.
- (2) Teilen die Hauptparteien dem Gericht mit, dass sie an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen werden, so entscheidet der Präsident, ob das mündliche Verfahren geschlossen werden kann.

Artikel 109

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Nach Anhörung der Parteien kann das Gericht gemäß Artikel 31 der Satzung die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Ein von einer Partei eingereichter Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit muss die Gründe angeben, auf die er gestützt wird, und die Angabe enthalten, ob er sich auf die Verhandlung insgesamt oder auf einen Teil derselben bezieht.
- (3) Mit der Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit geht das Verbot einer Veröffentlichung der Verhandlung einher.

Artikel 110 (M3)

Ablauf der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Präsident eröffnet und leitet die Verhandlung; ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.
- (2) Die Parteien können nur durch ihren Vertreter verhandeln.
- (3) Die Mitglieder des Spruchkörpers und der Generalanwalt können in der mündlichen Verhandlung Fragen an die Vertreter der Parteien richten.

- (4) Bei Rechtssachen, die aufgrund des Artikels 270 AEUV anhängig gemacht worden sind, können die Mitglieder des Spruchkörpers und der Generalanwalt in der mündlichen Verhandlung die Parteien selbst auffordern, zu bestimmten Aspekten des Rechtsstreits Stellung zu nehmen.

Artikel 110a (M7)

Übertragung von öffentlichen Sitzungen

- (1) Die öffentlichen Sitzungen des Gerichts können Gegenstand einer Übertragung sein. Die Übertragung erfolgt als Direktübertragung, wenn sie die Verkündung von Urteilen oder die Stellung von Schlussanträgen betrifft, und zeitversetzt, wenn sie die mündlichen Ausführungen der Parteien in einer Rechtssache vor der Großen Kammer, der Mittleren Kammer oder, wenn die Bedeutung der Rechtssache es rechtfertigt, einer mit fünf Richtern tagenden Kammer oder, ausnahmsweise, einer mit drei Richtern tagenden Kammer betrifft.
- (2) Beabsichtigt das Gericht die Übertragung einer mündlichen Verhandlung, so werden die Parteien von der Kanzlei mit der Ladung zu der Verhandlung davon unterrichtet.
- (3) Ist eine Partei der Auffassung, dass die mündliche Verhandlung, zu der sie geladen wurde, nicht übertragen werden sollte, so teilt sie dies dem Gericht so bald wie möglich unter eingehender Darlegung der Umstände mit, die das Absehen von einer Übertragung rechtfertigen können.
- (4) Das Gericht entscheidet über den Antrag so bald wie möglich.
- (5) Die Videoaufzeichnung von mündlichen Verhandlungen, die Gegenstand einer Übertragung waren, bleibt auf der Internetseite des Gerichtshofs der Europäischen Union während eines Zeitraums von längstens einem Monat nach Schließung der mündlichen Verhandlung verfügbar.
- (6) Ist eine Partei der Auffassung, dass die Videoaufzeichnung einer mündlichen Verhandlung, an der sie teilgenommen hat, von der vorstehend genannten Internetseite entfernt werden sollte, so teilt sie dies dem Gericht so bald wie möglich unter Darlegung der Umstände mit, die das Entfernen rechtfertigen können.
- (7) Der Präsident entscheidet über den Antrag umgehend.
- (8) Das Gericht legt durch Beschluss die Vorschriften und Modalitäten für die Durchführung der Übertragung von öffentlichen Sitzungen fest. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 111
Schließung des mündlichen Verfahrens

Ist in einer Rechtssache kein Generalanwalt bestellt worden, so erklärt der Präsident am Ende der Verhandlung das mündliche Verfahren für abgeschlossen.

Artikel 112 (M7)
Stellung der Schlussanträge des Generalanwalts

- (1) Ist in einer Rechtssache ein Generalanwalt bestellt worden und findet eine mündliche Verhandlung statt, so werden die Schlussanträge des Generalanwalts nach deren Schließung zu dem vom Generalanwalt angekündigten Zeitpunkt gestellt.
- (2) Findet keine mündliche Verhandlung statt, so werden die Schlussanträge des Generalanwalts zu dem vom Generalanwalt angekündigten Zeitpunkt gestellt.
- (3) Stellt der Generalanwalt seine Schlussanträge schriftlich, so übergibt er sie der Kanzlei, die sie den Parteien übermittelt.
- (4) Die Stellung der Schlussanträge des Generalanwalts bewirkt die Schließung des mündlichen Verfahrens.

Artikel 113 (M7)
Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens

- (1) Das mündliche Verfahren wird vom Gericht wiedereröffnet, wenn die in Artikel 23 Absatz 3 oder in Artikel 24 Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Das Gericht kann das mündliche Verfahren wiedereröffnen,
 - a) wenn es sich für unzureichend unterrichtet hält;
 - b) wenn ein zwischen den Parteien nicht erörtertes Vorbringen entscheidungserheblich ist;
 - c) wenn eine Hauptpartei dies beantragt und sich dabei auf Tatsachen stützt, die für die Entscheidung des Gerichts von maßgeblicher Bedeutung sind und die sie vor Abschluss des mündlichen Verfahrens nicht geltend machen konnte.

Artikel 114

Protokoll der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Kanzler nimmt über jede mündliche Verhandlung ein Protokoll auf. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Kanzler unterzeichnet. Es stellt eine öffentliche Urkunde dar.
- (2) Das Protokoll wird den Parteien zugestellt.

Artikel 115

Aufzeichnung der mündlichen Verhandlung

Der Präsident des Gerichts kann den Parteien, die am schriftlichen oder mündlichen Verfahren teilgenommen haben, auf gebührend begründeten Antrag gestatten, die Tonaufzeichnung der mündlichen Verhandlung in der von den Vortragenden in der Verhandlung verwendeten Sprache in den Räumen des Gerichts anzuhören.

Neuntes Kapitel
URTEILE UND BESCHLÜSSE

Artikel 116

Termin der Urteilsverkündung

Die Parteien werden vom Termin der Urteilsverkündung benachrichtigt.

Artikel 117

Inhalt der Urteile

Das Urteil enthält:

- a) die Angabe, dass es vom Gericht erlassen ist;
- b) die Bezeichnung des Spruchkörpers;
- c) das Datum der Verkündung;
- d) die Namen des Präsidenten und der Richter, die bei der Beratung mitgewirkt haben, unter Bezeichnung des Berichterstatters;
- e) gegebenenfalls den Namen des Generalanwalts;

- f) den Namen des Kanzlers;
- g) die Bezeichnung der Parteien;
- h) die Namen ihrer Vertreter;
- i) die Anträge der Parteien;
- j) gegebenenfalls das Datum der mündlichen Verhandlung;
- k) erforderlichenfalls den Hinweis, dass der Generalanwalt gehört worden ist, und gegebenenfalls das Datum seiner Schlussanträge;
- l) eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
- m) die Entscheidungsgründe;
- n) die Urteilsformel einschließlich der Entscheidung über die Kosten.

Artikel 118

Verkündung und Zustellung der Urteile

- (1) Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung verkündet.
- (2) Der Präsident, die Richter, die an der Beratung mitgewirkt haben, und der Kanzler unterzeichnen die Urschrift des Urteils, die sodann mit einem Siegel versehen und in der Kanzlei hinterlegt wird. Den Parteien wird eine Kopie zugestellt.

Artikel 119 (C1)

Inhalt der Beschlüsse

Jeder Beschluss, der mit einem Rechtsmittel nach Artikel 56 oder Artikel 57 der Satzung angefochten werden kann, enthält:

- a) die Angabe, dass er, je nach Fall, vom Gericht, vom Präsidenten oder von dem für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richter erlassen ist;
- b) gegebenenfalls die Bezeichnung des Spruchkörpers;
- c) das Datum des Erlasses;
- d) die Angabe der Rechtsgrundlage, auf der er beruht;

- e) den Namen des Präsidenten und gegebenenfalls die Namen der Richter, die bei der Beratung mitgewirkt haben, unter Bezeichnung des Berichterstatters;
- f) gegebenenfalls den Namen des Generalanwalts;
- g) den Namen des Kanzlers;
- h) die Bezeichnung der Parteien;
- i) die Namen ihrer Vertreter;
- j) die Anträge der Parteien;
- k) erforderlichenfalls den Hinweis, dass der Generalanwalt gehört worden ist;
- l) eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
- m) die Entscheidungsgründe;
- n) die Beschlussformel, gegebenenfalls einschließlich der Entscheidung über die Kosten.

Artikel 120 (M3)

Unterzeichnung und Zustellung der Beschlüsse

Der Präsident und der Kanzler unterzeichnen die Urschrift jedes Beschlusses, die sodann mit einem Siegel versehen und in der Kanzlei hinterlegt wird. Den Parteien und gegebenenfalls dem Gerichtshof wird eine Kopie zugestellt.

Artikel 121

Wirksamwerden der Urteile und der Beschlüsse

- (1) Urteile werden vorbehaltlich des Artikels 60 der Satzung mit dem Tag ihrer Verkündung wirksam.
- (2) Beschlüsse werden vorbehaltlich des Artikels 60 der Satzung mit dem Tag ihrer Zustellung wirksam.

Artikel 122

Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union

Eine Mitteilung, die das Datum und die Urteils- oder Beschlussformel der Endurteile und der das Verfahren beendenden Beschlüsse des Gerichts enthält, wird im

Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht; dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Entscheidung vor Zustellung der Klageschrift an den Beklagten erlassen wird.

Zehntes Kapitel VERSÄUMNISURTEIL

Artikel 123 **Versäumnisurteil**

- (1) Stellt das Gericht fest, dass der Beklagte, gegen den ordnungsgemäß Klage erhoben ist, seine Klagebeantwortung nicht gemäß der in Artikel 81 vorgeschriebenen Form und Frist eingereicht hat, so kann der Kläger innerhalb einer vom Präsidenten gesetzten Frist beim Gericht Versäumnisurteil beantragen; Artikel 45 Absatz 2 der Satzung bleibt unberührt.
- (2) Der säumige Beklagte ist am Versäumnisverfahren nicht beteiligt, und mit Ausnahme der das Verfahren beendenden Entscheidung werden ihm keine Verfahrensschriftstücke zugestellt.
- (3) Das Gericht gibt den Anträgen des Klägers mit einem Versäumnisurteil statt, es sei denn, es ist für die Entscheidung über die Klage offensichtlich unzuständig oder die Klage ist offensichtlich unzulässig oder ihr fehlt offensichtlich jede rechtliche Grundlage.
- (4) Das Versäumnisurteil ist vollstreckbar. Das Gericht kann jedoch die Vollstreckung aussetzen, bis es über einen gemäß Artikel 166 eingelegten Einspruch entschieden hat, oder sie von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, deren Höhe und Art nach Maßgabe der Umstände festzusetzen sind. Wird kein Einspruch eingelegt oder wird der Einspruch zurückgewiesen, so ist die Sicherheit freizugeben.

Elftes Kapitel GÜTLICHE EINIGUNG UND KLAGERÜCKNAHME

Artikel 124 (M3) **Gütliche Einigung**

- (1) Einigen sich die Hauptparteien außergerichtlich auf eine Lösung zur Beilegung des Rechtsstreits, bevor das Gericht entschieden hat, und erklären sie gegenüber dem Gericht, dass sie auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche verzichten, so

beschließt der Präsident die Streichung der Rechtssache im Register und entscheidet gemäß den Artikeln 136 und 138 über die Kosten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der insoweit von den Parteien gemachten Vorschläge.

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Klagen im Sinne der Artikel 263 AEUV und 265 AEUV.

Artikel 125 **Klagerücknahme**

Erklärt der Kläger gegenüber dem Gericht schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung die Rücknahme der Klage, so beschließt der Präsident die Streichung der Rechtssache im Register und entscheidet gemäß den Artikeln 136 und 138 über die Kosten.

Elftes Kapitel a (M3) VOM GERICHT IN RECHTSSACHEN, DIE AUFGRUND VON ARTIKEL 270 AEUV ANHÄNGIG GEMACHT WORDEN SIND, INITIIERTES VERFAHREN ZUR GÜTLICHEN BEILEGUNG

Artikel 125a (M3) **Modalitäten**

- (1) Das Gericht kann in jedem Verfahrensstadium die Möglichkeiten für eine gütliche, auch teilweise Beilegung des Streites zwischen den Hauptparteien prüfen.
- (2) Das Gericht beauftragt den Berichterstatter, sich um die gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu bemühen, wobei ihm der Kanzler zur Seite steht.
- (3) Der Berichterstatter kann eine oder mehrere Lösungen zur Beendigung des Rechtsstreits vorschlagen, die Maßnahmen treffen, die geeignet sind, seine gütliche Beilegung zu erleichtern, und die Maßnahmen durchführen, die er zu diesem Zweck beschlossen hat. Er kann insbesondere
- a) die Hauptparteien auffordern, Informationen oder Auskünfte zu erteilen;
 - b) die Hauptparteien auffordern, Unterlagen vorzulegen;
 - c) die Vertreter der Hauptparteien, die Hauptparteien selbst oder Beamte oder Bedienstete des Organs, die zur Aushandlung einer etwaigen Vereinbarung ermächtigt sind, zu Güteverhandlungen laden;

- d) anlässlich der in Buchstabe c genannten Güteverhandlungen mit jeder Hauptpartei getrennt in Kontakt treten, sofern die Hauptparteien damit einverstanden sind.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch im Rahmen von Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Anwendung.

Artikel 125b (M3)

Wirkung der Einigung zwischen den Hauptparteien

- (1) Einigen sich die Hauptparteien vor dem Berichterstatter auf eine Lösung zur Beendigung des Rechtsstreits, können sie verlangen, dass der Inhalt dieser Einigung in einer Urkunde festgehalten wird, die vom Berichterstatter sowie vom Kanzler unterzeichnet wird. Diese Urkunde wird den Hauptparteien zugestellt und stellt eine öffentliche Urkunde dar.
- (2) Die Streichung der Rechtssache im Register erfolgt durch mit Gründen versehenen Beschluss des Präsidenten. Der Inhalt der Einigung, zu der die Hauptparteien gelangt sind, wird auf Antrag einer Hauptpartei mit Zustimmung der anderen Hauptpartei im Streichungsbeschluss schriftlich niedergelegt.
- (3) Der Präsident entscheidet über die Kosten nach Maßgabe der Einigung oder, in Ermangelung einer Einigung, nach freiem Ermessen. Gegebenenfalls entscheidet er gemäß Artikel 138 über die Kosten des Streithelfers.

Artikel 125c (M3)

Gesondertes Register und gesonderte Akte

- (1) Die im Rahmen des Verfahrens zur gütlichen Beilegung im Sinne von Artikel 125a vorgelegten Unterlagen
- werden in ein gesondertes Register eingetragen, das nicht der Regelung der Artikel 36 und 37 unterliegt;
 - werden in einer von der Akte der Rechtssache gesonderten Akte abgelegt.
- (2) Die im Rahmen des Verfahrens zur gütlichen Beilegung im Sinne von Artikel 125a vorgelegten Unterlagen werden den Hauptparteien bekannt gegeben, mit Ausnahme der Unterlagen, die eine von ihnen dem Berichterstatter anlässlich eines getrennten Kontakts nach Artikel 125a Absatz 3 Buchstabe d übermittelt hat.
- (3) Die Hauptparteien erhalten Zugang zu den Unterlagen in der von der Akte der Rechtssache gesonderten Akte im Sinne von Absatz 1, mit Ausnahme der

Unterlagen, die eine von ihnen dem Berichterstatter anlässlich eines getrennten Kontakts nach Artikel 125a Absatz 3 Buchstabe d übermittelt hat.

- (4) Der Streithelfer erhält keinen Zugang zu den Unterlagen in der von der Akte der Rechtssache gesonderten Akte im Sinne von Absatz 1.
- (5) Die Parteien können das gesonderte Register im Sinne von Absatz 1 bei der Kanzlei einsehen.

Artikel 125d (M3)

Gütliche Beilegung und gerichtliches Verfahren

Das Gericht und die Hauptparteien dürfen die Ansichten, Vorschläge, Angebote, Zugeständnisse oder Unterlagen, die für die Zwecke der gütlichen Beilegung geäußert, gemacht oder erstellt worden sind, im gerichtlichen Verfahren nicht verwerten.

Zwölftes Kapitel

KLAGEN UND VERFAHRENSRELEVANTE VORKOMMNISSSE, ÜBER DIE DURCH BESCHLUSS ENTSCIEDEN WIRD

Artikel 126

Offensichtlich abzuweisende Klage

Ist das Gericht für die Entscheidung über eine Klage offensichtlich unzuständig oder ist eine Klage offensichtlich unzulässig oder fehlt ihr offensichtlich jede rechtliche Grundlage, so kann es auf Vorschlag des Berichterstatters jederzeit die Entscheidung treffen, durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden, ohne das Verfahren fortzusetzen.

Artikel 127 (M3)

Verweisung einer Rechtssache an den Gerichtshof

Über eine Verweisung nach Artikel 54 Absatz 2 der Satzung entscheidet das Gericht auf Vorschlag des Berichterstatters durch mit Gründen versehenen Beschluss.

Artikel 128

Abgabe

Abgabeentscheidungen gemäß Artikel 54 Absatz 3 der Satzung erlässt das Gericht auf Vorschlag des Berichterstatters durch mit Gründen versehenen Beschluss.

Artikel 129

Unverzichtbare Prozessvoraussetzungen

Das Gericht kann auf Vorschlag des Berichterstatters und nach Anhörung der Hauptparteien jederzeit von Amts wegen die Entscheidung treffen, durch mit Gründen versehenen Beschluss darüber zu entscheiden, ob unverzichtbare Prozessvoraussetzungen fehlen.

Artikel 130 (M3) (C1) (M7)

Prozesshindernde Einreden und Zwischenstreit

- (1) Will der Beklagte vorab eine Entscheidung des Gerichts über die Unzulässigkeit oder die Unzuständigkeit herbeiführen, so hat er dies mit gesondertem Schriftsatz innerhalb der in Artikel 81 genannten Frist zu beantragen.
- (2) Der Antrag einer Partei auf Feststellung durch das Gericht, dass die Klage gegenstandslos geworden und die Hauptsache erledigt ist oder auf eine Entscheidung des Gerichts über einen anderen Zwischenstreit ist mit gesondertem Schriftsatz zu stellen.
- (3) Die Antragsschriften nach den Absätzen 1 und 2 müssen eine Darstellung der sie tragenden Argumente, die Anträge und als Anlage die zur Unterstützung herangezogenen Unterlagen enthalten.
- (4) Sogleich nach Eingang der Antragsschrift nach Absatz 1 setzt der Präsident dem Kläger eine Frist zur schriftlichen Einreichung seiner Gründe und Anträge.
- (5) Sogleich nach Eingang der Antragsschrift nach Absatz 2 setzt der Präsident den anderen Parteien eine Frist für eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Antrag.
- (6) Das Gericht kann entscheiden, das mündliche Verfahren über die Anträge nach den Absätzen 1 und 2 zu eröffnen. Artikel 106 findet keine Anwendung.
- (7) Das Gericht entscheidet so bald wie möglich durch Beschluss über den Antrag oder behält die Entscheidung über den Antrag durch Entscheidung dem Endurteil vor, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Es verweist die Rechtssache an den Gerichtshof, wenn sie in dessen Zuständigkeit fällt.

- (8) Weist das Gericht den Antrag zurück oder behält es die Entscheidung dem Endurteil vor, so bestimmt der Präsident neue Fristen für die Fortsetzung des Verfahrens.

Artikel 131 (C2)

Feststellung der Erledigung der Hauptsache von Amts wegen

- (1) Stellt das Gericht fest, dass die Klage gegenstandslos geworden und die Hauptsache erledigt ist, so kann es auf Vorschlag des Berichterstatters und nach Anhörung der Parteien jederzeit von Amts wegen die Entscheidung treffen, durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden.
- (2) Das Gericht kann, wenn der Kläger auf seine Ersuchen nicht mehr reagiert, auf Vorschlag des Berichterstatters nach Anhörung der Parteien durch mit Gründen versehenen Beschluss von Amts wegen die Erledigung der Hauptsache feststellen.

Artikel 132

Offensichtlich begründete Klage

Hat der Gerichtshof oder das Gericht bereits über eine oder mehrere Rechtsfragen entschieden, die mit den durch die Klagegründe aufgeworfenen übereinstimmen, und stellt das Gericht fest, dass der Sachverhalt erwiesen ist, so kann es die Klage nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens auf Vorschlag des Berichterstatters und nach Anhörung der Parteien durch mit Gründen versehenen Beschluss, der einen Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung enthält, für offensichtlich begründet erklären.

Dreizehntes Kapitel

PARTEIKOSTEN UND VERFAHRENSKOSTEN

Artikel 133

Entscheidung über die Kosten

Über die Kosten wird im Endurteil oder in dem das Verfahren beendenden Beschluss entschieden.

Artikel 134
Allgemeine Kostentragungsregeln

- (1) Die unterliegende Partei ist auf Antrag zur Tragung der Kosten zu verurteilen.
- (2) Unterliegen mehrere Parteien, so entscheidet das Gericht über die Verteilung der Kosten.
- (3) Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten. Das Gericht kann jedoch entscheiden, dass eine Partei außer ihren eigenen Kosten einen Teil der Kosten der Gegenpartei trägt, wenn dies in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt erscheint.

Artikel 135 (M3)
Billigkeit und ohne angemessenen Grund oder böswillig verursachte Kosten

- (1) Das Gericht kann aus Gründen der Billigkeit entscheiden, dass eine unterliegende Partei neben ihren eigenen Kosten nur einen Teil der Kosten der Gegenpartei trägt oder gar nicht zur Tragung dieser Kosten zu verurteilen ist.
- (2) Das Gericht kann auch eine obsiegende Partei zur Tragung eines Teils der Kosten oder sämtlicher Kosten verurteilen, wenn dies wegen ihres Verhaltens, auch vor Klageerhebung, gerechtfertigt erscheint; dies gilt insbesondere für Kosten, die sie der Gegenpartei nach Ansicht des Gerichts ohne angemessenen Grund oder böswillig verursacht hat.

Artikel 136
Kosten bei Klage- oder Antragsrücknahme

- (1) Nimmt eine Partei die Klage oder einen Antrag zurück, so wird sie zur Tragung der Kosten verurteilt, wenn die Gegenpartei dies in ihrer Stellungnahme zu der Rücknahme beantragt.
- (2) Die Kosten werden jedoch auf Antrag der Partei, die die Rücknahme erklärt, der Gegenpartei auferlegt, wenn dies wegen des Verhaltens dieser Partei gerechtfertigt erscheint.
- (3) Einigen sich die Parteien über die Kosten, so wird gemäß der Vereinbarung entschieden.
- (4) Werden keine Kostenanträge gestellt, so trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.

Artikel 137

Kosten bei Erledigung der Hauptsache

Erklärt das Gericht die Hauptsache für erledigt, so entscheidet es über die Kosten nach freiem Ermessen.

Artikel 138

Kosten der Streithelfer

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Organe, die dem Rechtsstreit als Streithelfer beigetreten sind, tragen ihre eigenen Kosten.
- (2) Die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind, und die EFTA-Überwachungsbehörde tragen ebenfalls ihre eigenen Kosten, wenn sie dem Rechtsstreit als Streithelfer beigetreten sind.
- (3) Das Gericht kann entscheiden, dass ein anderer Streithelfer als die in den Absätzen 1 und 2 genannten seine eigenen Kosten trägt.

Artikel 139 (M6) (M7)

Verfahrenskosten

Das Verfahren vor dem Gericht ist vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen kostenfrei:

- a) Das Gericht kann Kosten, die vermeidbar gewesen wären, insbesondere im Fall einer offensichtlich missbräuchlichen Klage, der Partei auferlegen, die sie veranlasst hat.
- b) Bei wiederholten, eine Aufforderung zur Mängelbehebung erfordernden Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verfahrensordnung oder der praktischen Durchführungsbestimmungen nach Artikel 243 verlangt der Kanzler von der betreffenden Partei die Erstattung der mit der erforderlichen Bearbeitung durch das Gericht verbundenen Kosten nach Maßgabe der mit den praktischen Durchführungsbestimmungen festgelegten Gebührenordnung der Kanzlei.

Artikel 140

Erstattungsfähige Kosten

Unbeschadet des Artikels 139 gelten als erstattungsfähige Kosten:

- a) Leistungen an Zeugen und Sachverständige gemäß Artikel 100;

- b) Aufwendungen der Parteien, die für das Verfahren notwendig waren, insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Vergütung der Bevollmächtigten, Beistände oder Anwälte.

Artikel 141

Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Kasse des Gerichts und dessen Schuldner leisten ihre Zahlungen in Euro.
- (2) Sind die zu erstattenden Auslagen in einer anderen Währung als dem Euro entstanden oder sind die Handlungen, deretwegen die Zahlung geschuldet wird, in einem Land vorgenommen worden, dessen Währung nicht der Euro ist, so ist der Umrechnung der am Zahlungstag geltende Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank zugrunde zu legen.

Vierzehntes Kapitel STREITHILFE

Artikel 142

Gegenstand und Wirkungen der Streithilfe

- (1) Die Streithilfe kann nur die völlige oder teilweise Unterstützung der Anträge einer Hauptpartei zum Gegenstand haben. Sie verleiht nicht die gleichen Verfahrensrechte, wie sie den Hauptparteien zustehen, und insbesondere nicht das Recht, eine mündliche Verhandlung zu beantragen.
- (2) Die Streithilfe ist akzessorisch zum Rechtsstreit zwischen den Hauptparteien. Sie wird gegenstandslos, wenn die Rechtssache im Register des Gerichts nach Klagerücknahme oder nach einer Vereinbarung zwischen diesen Hauptparteien gestrichen wird oder wenn die Klage für unzulässig erklärt wird.
- (3) Der Streithelfer muss den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in der dieser sich zum Zeitpunkt des Streitbeitritts befindet.

Artikel 143 (M3) (M5)

Antrag auf Zulassung zur Streithilfe

- (1) Anträge auf Zulassung zur Streithilfe müssen innerhalb von sechs Wochen nach der Veröffentlichung im Sinne des Artikels 79 gestellt werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe muss enthalten:

- a) die Bezeichnung der Rechtssache;
 - b) die Bezeichnung der Hauptparteien;
 - c) Namen und Wohnsitz des Antragstellers;
 - d) die Angabe der Stellung und der Anschrift des Vertreters des Antragstellers;
 - e) die Anträge, zu deren Unterstützung der Antragsteller beitreten möchte;
 - f) die Darstellung der Umstände, aus denen sich das Recht zum Streitbeitritt ergibt, wenn der Antrag gemäß Artikel 40 Absatz 2 oder 3 der Satzung gestellt wird.
- (3) Der Antragsteller muss gemäß Artikel 19 der Satzung vertreten werden.
- (4) Artikel 78 Absätze 4 bis 6 und Artikel 139 finden auf den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe Anwendung.

Artikel 144 (M6)

Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe wird den Hauptparteien zugestellt.
- (2) Der Präsident gibt den Hauptparteien Gelegenheit, zu dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen und erforderlichenfalls zu beantragen, dass bestimmte, in den Akten der Rechtssache enthaltene Angaben, die vertraulich sind, von der Übermittlung an einen Streithelfer ausgenommen sind.
- (3) Erhebt der Beklagte nach Artikel 130 Absatz 1 eine Einrede der Unzulässigkeit oder der Unzuständigkeit, so wird über den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe erst entschieden, nachdem die Einrede zurückgewiesen wurde oder die Entscheidung darüber dem Endurteil vorbehalten wurde.
- (4) Wird der Antrag gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Satzung gestellt und haben die Hauptparteien keine in den Akten der Rechtssache enthaltenen vertraulichen Angaben bezeichnet, deren Übermittlung an den Streithelfer ihnen zum Nachteil gereichen kann, so wird die Streithilfe durch Entscheidung des Präsidenten zugelassen.
- (5) In den übrigen Fällen entscheidet der Präsident so bald wie möglich durch Beschluss über den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe und gegebenenfalls über die Übermittlung der Angaben, deren vertraulicher Charakter geltend gemacht wurde, an den Streithelfer.

- (6) Wird der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe zurückgewiesen, so ist der Beschluss nach Absatz 5 mit Gründen zu versehen und muss eine Entscheidung gemäß den Artikeln 134, 135 und 138 über die im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten, einschließlich der Kosten des Antragstellers, enthalten.
- (7) Wird dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe stattgegeben, so sind dem Streithelfer alle den Hauptparteien zugestellten Verfahrensschriftstücke zu übermitteln, gegebenenfalls mit Ausnahme der vertraulichen Angaben, die nach Absatz 5 von der Übermittlung ausgenommen sind.
- (8) Wird der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe zurückgenommen, so beschließt der Präsident die Streichung des Antragstellers bezüglich der Rechtssache und entscheidet gemäß Artikel 136 über die Kosten, einschließlich der Kosten des Antragstellers.
- (9) Wird der Streitbeitritt zurückgenommen, so beschließt der Präsident die Streichung des Streithelfers bezüglich der Rechtssache und entscheidet gemäß den Artikeln 136 und 138 über die Kosten.
- (10) Wird das Verfahren in der Hauptsache beendet, bevor über den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entschieden wurde, so tragen der Antragsteller und die Hauptparteien jeweils ihre eigenen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten. Dem Antragsteller wird eine Kopie des das Verfahren beendenden Beschlusses übermittelt.

Artikel 145

Einreichung der Schriftsätze

- (1) Der Streithelfer kann innerhalb der vom Präsidenten festgesetzten Frist einen Streithilfeschriftsatz einreichen.
- (2) Der Streithilfeschriftsatz muss enthalten:
 - a) die Anträge des Streithelfers, die der vollständigen oder teilweisen Unterstützung der Anträge einer Hauptpartei zu dienen bestimmt sind;
 - b) die vom Streithelfer geltend gemachten Gründe und Argumente;
 - c) gegebenenfalls die Beweise und Beweisangebote.
- (3) Nach Einreichung des Streithilfeschriftsatzes setzt der Präsident den Hauptparteien eine Frist, innerhalb deren sie sich zu diesem Schriftsatz äußern können.

Fünfzehntes Kapitel
PROZESSKOSTENHILFE

Artikel 146
Allgemeines

- (1) Personen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage vollständig oder teilweise außerstande sind, die Kosten des Verfahrens zu tragen, haben Anspruch auf Prozesskostenhilfe.
- (2) Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt, wenn das Gericht für die Rechtsverfolgung, für die sie beantragt ist, offensichtlich unzuständig ist oder wenn diese Rechtsverfolgung offensichtlich unzulässig oder offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend erscheint.

Artikel 147 (M3) (M5)
Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

- (1) Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann vor Erhebung der Klage beantragt werden oder solange diese anhängig ist.
- (2) Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist mittels eines im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Formulars zu stellen, das auf der Internetseite des Gerichtshofs der Europäischen Union abrufbar ist. Ein nicht mittels dieses Formulars gestellter Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind alle Auskünfte und Belege beizufügen, die eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers ermöglichen, wie etwa eine Bescheinigung einer zuständigen nationalen Stelle über die wirtschaftliche Lage.
- (4) Wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vor Klageerhebung eingereicht, so hat der Antragsteller den Gegenstand der beabsichtigten Klage, den Sachverhalt und das Vorbringen zur Stützung der Klage kurz darzulegen. Mit dem Antrag sind entsprechende Belege einzureichen.
- (5) Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind erforderlichenfalls die in Artikel 51 Absätze 2 und 3 und Artikel 78 Absatz 4 bezeichneten Unterlagen beizufügen. In diesem Fall finden Artikel 51 Absatz 4 und Artikel 78 Absatz 6 Anwendung.
- (6) Ist der Antragsteller nicht anwaltlich vertreten, so ist das Original des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bei der Kanzlei in Papierform einzureichen.

Das Original des Antrags muss vom Antragsteller handschriftlich unterzeichnet sein.

- (7) Die Einreichung eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hemmt für den Antragsteller den Lauf der Klagefrist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss, mit dem über diesen Antrag entschieden wird, oder, in den Fällen des Artikels 148 Absatz 6, der Beschluss, in dem der mit der Vertretung des Antragstellers beauftragte Anwalt bestimmt wird, zugestellt wird.

Artikel 148 (M5)

Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe

- (1) Bevor das Gericht über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entscheidet, setzt der Präsident der anderen Hauptpartei eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme, sofern nicht bereits aus den gemachten Angaben hervorgeht, dass die Voraussetzungen nach Artikel 146 Absatz 1 nicht erfüllt oder die Voraussetzungen nach Artikel 146 Absatz 2 erfüllt sind.
- (2) Der Präsident entscheidet durch Beschluss über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.
- (3) Der Beschluss, mit dem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wird, ist mit Gründen zu versehen.
- (4) In dem Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe bewilligt wird, kann ein Anwalt zur Vertretung des Antragstellers bestimmt werden, wenn dieser Anwalt vom Antragsteller in seinem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorgeschlagen wurde und zugestimmt hat, den Antragsteller vor dem Gericht zu vertreten.
- (5) Hat der Antragsteller in seinem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder infolge des Beschlusses, mit dem die Prozesskostenhilfe bewilligt wird, nicht selbst einen Anwalt vorgeschlagen oder ist es untunlich, seinem Vorschlag zu folgen, so übermittelt der Kanzler der in der Zusätzlichen Verfahrensordnung des Gerichtshofs bezeichneten zuständigen Stelle des betroffenen Staates den Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe bewilligt wird, und eine Kopie des Antrags. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz oder Sitz in der Union, so übermittelt der Kanzler den Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe bewilligt wird, der zuständigen Stelle des Staates, in dem der Gerichtshof der Europäischen Union seinen Sitz hat.
- (6) Unbeschadet des Absatzes 4 wird der mit der Vertretung des Antragstellers beauftragte Anwalt durch Beschluss bestimmt, je nach Fall unter Berücksichtigung der Vorschläge des Antragstellers oder der Vorschläge der in Absatz 5 bezeichneten Stelle.

- (7) In dem Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe bewilligt wird, kann ein Betrag festgesetzt werden, der dem mit der Vertretung des Antragstellers beauftragten Anwalt zu zahlen ist, oder eine Obergrenze festgelegt werden, die die Auslagen und Gebühren des Anwalts grundsätzlich nicht überschreiten dürfen. Der Beschluss kann eine Beteiligung des Antragstellers an den in Artikel 149 Absatz 1 genannten Kosten unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage vorsehen.
- (8) Die nach diesem Artikel erlassenen Beschlüsse sind unanfechtbar.
- (9) Ist der Antragsteller nicht anwaltlich vertreten, so erfolgen Zustellungen an ihn durch Übersendung einer beglaubigten Kopie des zuzustellenden Schriftstücks per Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe der Kopie gegen Empfangsbestätigung. Zustellungen an die anderen Parteien erfolgen auf die in Artikel 80 Absatz 1 vorgesehene Weise.

Artikel 149

Vorschüsse und Tragung der Kosten

- (1) Wird die Prozesskostenhilfe bewilligt, so trägt die Kasse des Gerichts – gegebenenfalls in den festgesetzten Grenzen – die Kosten der Unterstützung und der Vertretung des Antragstellers vor dem Gericht. Der Präsident kann auf Antrag des gemäß Artikel 148 bestimmten Anwalts entscheiden, dass diesem ein Vorschuss gewährt wird.
- (2) Hat der Empfänger der Prozesskostenhilfe aufgrund der das Verfahren beendenden Entscheidung seine eigenen Kosten zu tragen, so setzt der Präsident durch mit Gründen versehenen, unanfechtbaren Beschluss diejenigen Auslagen und Gebühren des Anwalts fest, die von der Kasse des Gerichts getragen werden.
- (3) Hat das Gericht in der das Verfahren beendenden Entscheidung die Kosten des Empfängers der Prozesskostenhilfe einer anderen Partei auferlegt, so hat diese andere Partei der Kasse des Gerichts die als Prozesskostenhilfe vorgestreckten Beträge zu erstatten.
- (4) Der Kanzler veranlasst die Einziehung der in Absatz 3 genannten Beträge von der Partei, die zu ihrer Erstattung verurteilt worden ist.
- (5) Unterliegt der Empfänger der Prozesskostenhilfe, so kann das Gericht in der das Verfahren beendenden Entscheidung im Rahmen der Kostenentscheidung aus Gründen der Billigkeit entscheiden, dass eine oder mehrere andere Parteien ihre eigenen Kosten tragen oder dass diese vollständig oder zum Teil von der Kasse des Gerichts als Prozesskostenhilfe getragen werden.

Artikel 150
Entziehung der Prozesskostenhilfe

- (1) Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, im Laufe des Verfahrens, so kann der Präsident von Amts wegen oder auf Antrag nach Anhörung des Betroffenen die Prozesskostenhilfe entziehen.
- (2) Der Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe entzogen wird, ist mit Gründen zu versehen und ist unanfechtbar.

Sechzehntes Kapitel
EILVERFAHREN

Abschnitt 1. Beschleunigtes Verfahren

Artikel 151 (C1)
Entscheidung über das beschleunigte Verfahren

- (1) Das Gericht kann in Anbetracht der besonderen Dringlichkeit und der Umstände der Rechtssache auf Antrag des Klägers oder des Beklagten nach Anhörung der anderen Hauptpartei die Entscheidung treffen, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden. Die Entscheidung ergeht so bald wie möglich.
- (2) Auf Vorschlag des Berichterstatters kann das Gericht bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach Anhörung der Hauptparteien von Amts wegen entscheiden, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden.
- (3) Die Entscheidung des Gerichts, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, kann mit Bedingungen hinsichtlich des Umfangs und der Präsentation der Schriftsätze der Hauptparteien, des weiteren Verfahrensablaufs oder der dem Gericht zur Entscheidung unterbreiteten Gründe und Argumente verbunden werden.
- (4) Erfüllt eine der Hauptparteien eine der in Absatz 3 genannten Bedingungen nicht, so kann die Entscheidung, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, aufgehoben werden. Das Verfahren wird dann als gewöhnliches Verfahren fortgesetzt.

Artikel 152

Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens

- (1) Der Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist mit gesondertem Schriftsatz gleichzeitig mit der Klageschrift oder der Klagebeantwortung einzureichen und muss eine Begründung enthalten, in der die besondere Dringlichkeit der Rechtssache und die sonstigen relevanten Umstände dargelegt werden.
- (2) In dem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens kann angegeben werden, dass bestimmte Gründe oder Argumente oder bestimmte Abschnitte der Klageschrift oder Klagebeantwortung nur für den Fall vorgetragen werden, dass nicht im beschleunigten Verfahren entschieden wird, insbesondere, indem dem Antrag eine Kurzfassung der Klageschrift sowie ein Verzeichnis der Anlagen und die Anlagen beigelegt werden, die bei der Entscheidung im beschleunigten Verfahren allein zu berücksichtigen sind.

Artikel 153

Vorrangige Behandlung

Abweichend von Artikel 67 Absatz 1 werden Rechtssachen, in denen das Gericht eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren beschlossen hat, mit Vorrang entschieden.

Artikel 154 (C1)

Schriftliches Verfahren

- (1) Hat der Kläger beantragt, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, so beträgt die Frist für die Einreichung der Klagebeantwortung abweichend von Artikel 81 Absatz 1 einen Monat. Diese Frist kann nach Artikel 81 Absatz 3 verlängert werden.
- (2) Entscheidet das Gericht, einem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nicht stattzugeben, so wird dem Beklagten eine zusätzliche Frist von einem Monat für die Einreichung oder gegebenenfalls Ergänzung der Klagebeantwortung gewährt.
- (3) Im beschleunigten Verfahren können die in den Artikeln 83 Absatz 1 und 145 Absätze 1 und 3 genannten Schriftsätze nur eingereicht werden, wenn das Gericht dies im Rahmen prozessleitender Maßnahmen gemäß den Artikeln 88 bis 90 gestattet.

- (4) Im beschleunigten Verfahren berücksichtigt der Präsident bei der Festsetzung der in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Fristen die besondere Dringlichkeit der Entscheidung über die Klage.

Artikel 155 (C1)

Mündliches Verfahren

- (1) Wurde entschieden, das beschleunigte Verfahren anzuwenden, so entscheidet das Gericht nach Abgabe des Vorberichts durch den Berichterstatter so bald wie möglich über die Eröffnung des mündlichen Verfahrens. Das Gericht kann jedoch die Entscheidung treffen, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, wenn die Hauptparteien auf eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verzichten und das Gericht sich für durch die Aktenstücke der Rechtssache hinreichend unterrichtet hält.
- (2) Unbeschadet der Artikel 84 und 85 können die Hauptparteien ihr Vorbringen im mündlichen Verfahren ergänzen und Beweisangebote vorlegen, sofern die verspätete Vorlage dieser Beweisangebote gerechtfertigt ist.

Abschnitt 2. Vorläufiger Rechtsschutz: Aussetzung und sonstige einstweilige Anordnungen

Artikel 156 (M3) (M5)

Anträge auf Aussetzung oder sonstige einstweilige Anordnungen

- (1) Anträge auf Aussetzung der Vollziehung von Handlungen eines Organs im Sinne der Artikel 278 AEUV und 157 EAGV sind nur zulässig, wenn der Antragsteller die betreffende Handlung durch Klage beim Gericht angefochten hat.
- (2) Anträge auf sonstige einstweilige Anordnungen im Sinne des Artikels 279 AEUV sind nur zulässig, wenn sie von einer Hauptpartei eines beim Gericht anhängigen Rechtsstreits gestellt werden und sich auf diesen beziehen.
- (3) Bei Rechtssachen, die aufgrund des Artikels 270 AEUV anhängig gemacht worden sind, können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anträge ab Einreichung der Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts unter den in Artikel 91 Absatz 4 des Beamtenstatuts festgelegten Voraussetzungen gestellt werden.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anträge müssen den Streitgegenstand bezeichnen und die Umstände, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt, sowie die den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung dem ersten Anschein nach rechtfertigenden Sach- und Rechtsgründe anführen. Sie müssen sämtliche

verfügbaren Beweise und Beweisangebote enthalten, die dazu bestimmt sind, den Erlass dieser einstweiligen Anordnungen zu rechtfertigen.

- (5) Der Antrag ist mit gesondertem Schriftsatz und nach Maßgabe der Artikel 76 und 78 einzureichen.

Artikel 157

Verfahren

- (1) Die Antragsschrift wird der Gegenpartei zugestellt, der vom Präsidenten des Gerichts eine kurze Frist zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gesetzt wird.
- (2) Der Präsident des Gerichts kann dem Antrag stattgeben, bevor die Stellungnahme der Gegenpartei eingeht. Die betreffende Anordnung kann später, auch von Amts wegen, abgeändert oder wieder aufgehoben werden.
- (3) Der Präsident des Gerichts entscheidet gegebenenfalls über prozessleitende Maßnahmen und Maßnahmen der Beweisaufnahme.
- (4) Ist der Präsident des Gerichts verhindert, so finden die Artikel 11 und 12 Anwendung.

Artikel 158

Entscheidung über den Antrag

- (1) Der Präsident des Gerichts entscheidet über den Antrag durch mit Gründen versehenen Beschluss. Der Beschluss wird den Parteien umgehend zugestellt.
- (2) Die Vollstreckung des Beschlusses kann von der Leistung einer Sicherheit durch den Antragsteller abhängig gemacht werden, deren Höhe und Art nach Maßgabe der Umstände festzusetzen sind.
- (3) In dem Beschluss kann ein Zeitpunkt festgesetzt werden, zu dem die Anordnung außer Kraft tritt. Geschieht dies nicht, tritt die Anordnung mit der Verkündung des Endurteils außer Kraft.
- (4) Der Beschluss ist nur einstweiliger Natur und greift der Entscheidung des Gerichts zur Hauptsache nicht vor.
- (5) In dem Beschluss, der das Verfahren der einstweiligen Anordnung beendet, wird bestimmt, dass die Kostenentscheidung der Entscheidung des Gerichts zur Hauptsache vorbehalten bleibt. Erscheint es jedoch in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt, so wird in dem Beschluss gemäß den Artikeln 134

bis 138 über die Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden.

Artikel 159

Änderung der Umstände

Auf Antrag einer Partei kann der Beschluss jederzeit infolge einer Änderung der Umstände abgeändert oder wieder aufgehoben werden.

Artikel 160

Neuer Antrag

Die Zurückweisung eines Antrags auf einstweilige Anordnung hindert die antragstellende Hauptpartei nicht, einen weiteren, auf neue Tatsachen gestützten Antrag zu stellen.

Artikel 161

Anträge gemäß den Artikeln 280 AEUV, 299 AEUV und 164 EAGV

- (1) Für Anträge gemäß den Artikeln 280 AEUV, 299 AEUV und 164 EAGV auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung von Entscheidungen des Gerichts oder von Rechtsakten des Rates, der Kommission oder der Europäischen Zentralbank gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts.
- (2) In dem Beschluss, mit dem dem Antrag stattgegeben wird, wird gegebenenfalls der Zeitpunkt festgesetzt, zu dem die einstweilige Anordnung außer Kraft tritt.

Siebzehntes Kapitel

ANTRÄGE IN BEZUG AUF URTEILE UND BESCHLÜSSE

Artikel 162 (M7)

Zuweisung der Anträge

- (1) Anträge nach diesem Kapitel mit Ausnahme der nach Artikel 170 gestellten Anträge werden dem Spruchkörper zugewiesen, der die Entscheidung erlassen hat, auf die sich der Antrag bezieht.
- (2) Wird die gemäß den Artikeln 23 und 24 für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern nicht erreicht, so wird der Antrag einem anderen, mit derselben Richterzahl tagenden Spruchkörper zugewiesen, dem der für die

Rechtssache, auf die sich der Antrag bezieht, zuständige Berichterstatter zugeteilt ist, oder, bei Verhinderung des Berichterstatters, einem mit derselben Richterzahl tagenden Spruchkörper, dem mindestens einer der Richter des Spruchkörpers angehört, der die Entscheidung erlassen hat, auf die sich der Antrag bezieht. Wurde die Entscheidung von einem Richter als Einzelrichter erlassen und ist dieser Richter verhindert, so wird der Antrag einem anderen Richter zugewiesen.

- (3) Nach Artikel 170 gestellte Anträge werden einem mit drei Richtern tagenden Spruchkörper zugewiesen, dem der für die Rechtssache, auf die sich der Antrag bezieht, zuständige Berichterstatter zugeteilt ist, oder, bei Verhinderung des Berichterstatters, einem mit drei Richtern tagenden Spruchkörper, dem mindestens einer der Richter des Spruchkörpers angehört, der die Entscheidung erlassen hat, auf die sich der Antrag bezieht. Wurde die Entscheidung von einem Richter als Einzelrichter erlassen, so wird der Antrag diesem Richter zugewiesen; ist dieser Richter verhindert, so wird der Antrag einem anderen Richter zugewiesen.

Artikel 163 (C1)

Aussetzung des Verfahrens

Beziehen sich ein Rechtsmittel vor dem Gerichtshof und einer der in diesem Kapitel bezeichneten Anträge, mit Ausnahme der in den Artikeln 164 und 165 bezeichneten Anträge, auf dieselbe Entscheidung des Gerichts, so kann der Präsident nach Anhörung der Parteien die Entscheidung treffen, das Verfahren auszusetzen, bis der Gerichtshof über das Rechtsmittel entschieden hat.

Artikel 164

Berichtigung von Urteilen und Beschlüssen

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen über die Auslegung von Urteilen und Beschlüssen können Schreib- oder Rechenfehler und offenbare Unrichtigkeiten vom Gericht von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei berichtigt werden.
- (2) Der Berichtigungsantrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung des Urteils oder Zustellung des Beschlusses zu stellen.
- (3) Bezieht sich die Berichtigung auf die Entscheidungsformel oder einen sie tragenden Entscheidungsgrund, so können die Parteien innerhalb der vom Präsidenten festgesetzten Frist schriftlich Stellung nehmen.
- (4) Das Gericht entscheidet durch Beschluss.

- (5) Die Urschrift des Beschlusses, der die Berichtigung ausspricht, wird mit der Urschrift der berichtigten Entscheidung verbunden. Ein Hinweis auf den Beschluss ist am Rande der Urschrift der berichtigten Entscheidung anzubringen.

Artikel 165

Unterlassen einer Entscheidung

- (1) Hat das Gericht eine Entscheidung über einen einzelnen Punkt der Anträge oder die Kostenentscheidung unterlassen, so hat die Partei, die dies geltend machen möchte, das Gericht durch Antragsschrift anzurufen.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Verkündung des Urteils oder der Zustellung des Beschlusses zu stellen.
- (3) Der Antrag wird den anderen Parteien zugestellt, die innerhalb der vom Präsidenten festgesetzten Frist schriftlich Stellung nehmen können.
- (4) Nachdem den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, entscheidet das Gericht durch Beschluss zugleich über die Zulässigkeit und die Begründetheit des Antrags.

Artikel 166 (M5) (C1)

Einspruch gegen ein Versäumnisurteil

- (1) Gegen das Versäumnisurteil kann gemäß Artikel 41 der Satzung Einspruch eingelegt werden.
- (2) Der säumige Beklagte hat den Einspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung des Versäumnisurteils einzulegen. Für den Einspruch gelten die Formvorschriften der Artikel 76 bis 78.
- (3) Nach der Zustellung des Einspruchs setzt der Präsident der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.
- (4) Auf das weitere Verfahren finden, je nach Fall, die Bestimmungen des Dritten Titels oder des Vierten Titels Anwendung.
- (5) Das Gericht entscheidet durch Urteil, gegen das weiterer Einspruch nicht zulässig ist.
- (6) Die Urschrift dieses Urteils wird mit der Urschrift des Versäumnisurteils verbunden. Ein Hinweis auf das Urteil über den Einspruch ist am Rande der Urschrift des Versäumnisurteils anzubringen.

Artikel 167 (M5)

Drittwiderspruch

- (1) Auf den Drittwiderspruch nach Artikel 42 der Satzung finden die Artikel 76 und 78 Anwendung; er muss ferner enthalten:
 - a) die Bezeichnung des angefochtenen Urteils oder Beschlusses;
 - b) die Angabe, in welchen Punkten das angefochtene Urteil oder der angefochtene Beschluss die Rechte des Dritten beeinträchtigt;
 - c) die Gründe, aus denen der Dritte nicht in der Lage war, sich an dem Rechtsstreit vor dem Gericht zu beteiligen.
- (2) Der Drittwiderspruch muss innerhalb von zwei Monaten nach der in Artikel 122 genannten Veröffentlichung eingelegt werden.
- (3) Auf Antrag des Dritten kann die Aussetzung der Vollstreckung des angefochtenen Urteils oder Beschlusses beschlossen werden. Die Artikel 156 bis 161 finden Anwendung.
- (4) Die Drittwiderspruchsschrift wird den Parteien zugestellt, die innerhalb der vom Präsidenten festgesetzten Frist schriftlich Stellung nehmen können.
- (5) Nachdem den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, entscheidet das Gericht.
- (6) Das angefochtene Urteil oder der angefochtene Beschluss wird insoweit geändert, als dem Drittwiderspruch stattgegeben wird.
- (7) Die Urschrift der Entscheidung über den Drittwiderspruch wird mit der Urschrift des angefochtenen Urteils oder Beschlusses verbunden. Ein Hinweis auf die Entscheidung über den Drittwiderspruch ist am Rande der Urschrift des angefochtenen Urteils oder Beschlusses anzubringen.

Artikel 168 (M5)

Auslegung von Urteilen und Beschlüssen

- (1) Das Gericht ist nach Artikel 43 der Satzung bei Zweifeln über Sinn und Tragweite eines Urteils oder Beschlusses zuständig, das Urteil oder den Beschluss auf Antrag einer Partei oder eines Organs der Union auszulegen, wenn die Partei oder das Organ ein Interesse hieran glaubhaft macht.
- (2) Der Auslegungsantrag ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag der Verkündung des Urteils oder der Zustellung des Beschlusses zu stellen.

- (3) Für den Auslegungsantrag gelten die Formvorschriften der Artikel 76 und 78. Er muss ferner bezeichnen:
- a) das auszulegende Urteil oder den auszulegenden Beschluss;
 - b) die Stellen, deren Auslegung beantragt wird.
- (4) Der Auslegungsantrag wird den anderen Parteien zugestellt, die innerhalb der vom Präsidenten festgesetzten Frist schriftlich Stellung nehmen können.
- (5) Nachdem den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, entscheidet das Gericht.
- (6) Die Urschrift der auslegenden Entscheidung wird mit der Urschrift der ausgelegten Entscheidung verbunden. Ein Hinweis auf die auslegende Entscheidung ist am Rande der Urschrift der ausgelegten Entscheidung anzubringen.

Artikel 169 (M5)

Wiederaufnahme

- (1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann nach Artikel 44 der Satzung beim Gericht nur beantragt werden, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die vor Verkündung des Urteils oder Zustellung des Beschlusses dem Gericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei unbekannt war.
- (2) Unbeschadet der in Artikel 44 Absatz 3 der Satzung vorgesehenen Frist von zehn Jahren ist die Wiederaufnahme innerhalb von drei Monaten nach dem Tag zu beantragen, an dem der Antragsteller Kenntnis von der Tatsache erhalten hat, auf die er seinen Wiederaufnahmeantrag stützt.
- (3) Auf den Wiederaufnahmeantrag finden die Artikel 76 und 78 Anwendung; er muss ferner enthalten:
- a) die Bezeichnung des angefochtenen Urteils oder Beschlusses;
 - b) die Angabe der Punkte, in denen das Urteil oder der Beschluss angefochten wird;
 - c) die Bezeichnung der Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird;
 - d) die Benennung der Beweismittel für das Vorliegen der Tatsachen, die die Wiederaufnahme rechtfertigen, und für die Wahrung der in Absatz 2 genannten Fristen.

- (4) Der Wiederaufnahmeantrag wird den anderen Parteien zugestellt, die innerhalb der vom Präsidenten festgesetzten Frist schriftlich Stellung nehmen können.
- (5) Nachdem den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, entscheidet das Gericht durch Beschluss über die Zulässigkeit des Antrags, ohne der Entscheidung in der Sache vorzugreifen.
- (6) Erklärt das Gericht den Antrag für zulässig, so entscheidet es in der Sache gemäß den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung.
- (7) Die Urschrift der abändernden Entscheidung wird mit der Urschrift der abgeänderten Entscheidung verbunden. Ein Hinweis auf die abändernde Entscheidung ist am Rande der Urschrift der abgeänderten Entscheidung anzubringen.

Artikel 170 (M5)

Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten

- (1) Bei Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten stellt die betroffene Partei beim Gericht einen Antrag. Für diesen Antrag gelten die Formvorschriften der Artikel 76 und 78.
- (2) Der Antrag wird der Partei, die von diesem Antrag betroffen ist, zugestellt, die innerhalb der vom Präsidenten festgesetzten Frist schriftlich Stellung nehmen kann.
- (3) Nachdem der von dem Antrag betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss.
- (4) Die Parteien können eine Ausfertigung des Beschlusses zum Zweck der Vollstreckung beantragen.

VIERTER TITEL

RECHTSSTREITIGKEITEN BETREFFEND DIE RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Artikel 171

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Titels gelten für Klagen gegen die Entscheidungen der Beschwerdekammern des in Artikel 1 bezeichneten Amtes, die die Anwendung der Vorschriften im Rahmen einer Regelung über das geistige Eigentum betreffen.

Erstes Kapitel

PARTEIEN DES VERFAHRENS

Artikel 172

Beklagter

Die Klage wird gegen das Amt als Beklagten erhoben, zu dem die Beschwerdekammer gehört, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Artikel 173 (M3) (M5)

Stellung der anderen im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten vor dem Gericht

- (1) Ein Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer mit Ausnahme des Klägers kann sich als Streithelfer am Verfahren vor dem Gericht beteiligen, indem er form- und fristgerecht eine Klagebeantwortung einreicht.
- (2) Ein Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer mit Ausnahme des Klägers wird vor Ablauf der für die Einreichung der Klagebeantwortung vorgesehenen Frist mit der Einreichung eines Verfahrensschriftstücks als Streithelfer Partei des Verfahrens vor dem Gericht. Er verliert seine Stellung als Streithelfer vor dem Gericht, wenn er nicht form- und fristgerecht eine Klagebeantwortung einreicht. In diesem Fall trägt der Streithelfer seine eigenen, mit den von ihm eingereichten Verfahrensschriftstücken in Zusammenhang stehenden Kosten.
- (3) Der in den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Streithelfer verfügt über dieselben prozessualen Rechte wie die Hauptparteien. Er kann die Anträge einer Hauptpartei unterstützen sowie Anträge stellen und Gründe vorbringen, die gegenüber denen der Hauptparteien eigenständig sind.

- (4) Ein Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer – mit Ausnahme des Klägers –, der nach den Absätzen 1 und 2 die Eigenschaft als Partei vor dem Gericht erlangt, muss gemäß Artikel 19 der Satzung vertreten werden.
- (5) Artikel 78 Absätze 4 bis 6 findet auf die in Absatz 2 bezeichneten Verfahrensschriftstücke Anwendung.
- (6) Abweichend von Artikel 123 gelten die Bestimmungen über das Versäumnisverfahren nicht, wenn ein in den Absätzen 1 und 2 bezeichneter Streithelfer die Klageschrift form- und fristgerecht beantwortet hat.

Artikel 174

Ersetzung einer Partei

Ist das von dem Rechtsstreit betroffene Recht des geistigen Eigentums von einem im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Amtes Beteiligten auf einen Dritten übertragen worden, so kann der Rechtsnachfolger beantragen, an die Stelle der ursprünglichen Partei im Verfahren vor dem Gericht zu treten.

Artikel 175 (M3) (M5)

Ersetzungsantrag

- (1) Der Ersetzungsantrag ist mit gesondertem Schriftsatz einzureichen. Er kann in jedem Verfahrensstadium gestellt werden.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Rechtssache;
 - b) die Bezeichnung der Parteien der Rechtssache und der Partei, an deren Stelle der Antragsteller treten möchte;
 - c) Namen und Wohnsitz des Antragstellers;
 - d) die Angabe der Stellung und der Anschrift des Vertreters des Antragstellers;
 - e) die Darstellung der die Ersetzung rechtfertigenden Umstände unter Beifügung von Nachweisen.
- (3) Der Antragsteller muss gemäß Artikel 19 der Satzung vertreten werden.
- (4) Artikel 78 Absätze 4 bis 6 und Artikel 139 finden auf den Ersetzungsantrag Anwendung.

Artikel 176
Entscheidung über den Ersetzungsantrag

- (1) Der Ersetzungsantrag wird den Parteien zugestellt.
- (2) Der Präsident gibt den Parteien Gelegenheit, schriftlich oder mündlich zu dem Ersetzungsantrag Stellung zu nehmen.
- (3) Die Entscheidung über den Ersetzungsantrag ergeht durch mit Gründen versehenen Beschluss des Präsidenten oder in der das Verfahren beendenden Entscheidung.
- (4) Wird der Ersetzungsantrag zurückgewiesen, so ist gemäß den Artikeln 134 und 135 über die im Zusammenhang mit dem Antrag entstandenen Kosten einschließlich der Kosten des Antragstellers zu entscheiden.
- (5) Wird dem Ersetzungsantrag stattgegeben, so muss der Rechtsnachfolger den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in der dieser sich zum Zeitpunkt der Ersetzung befindet. Er ist an die Verfahrensschriftstücke gebunden, die von der Partei eingereicht wurden, an deren Stelle er tritt.

Zweites Kapitel
KLAGESCHRIFT UND KLAGEBEANTWORTUNGEN

Artikel 177 (M5) (M6)
Klageschrift

- (1) Die Klageschrift muss enthalten:
 - a) Namen und Wohnsitz des Klägers;
 - b) die Angabe der Stellung und der Anschrift des Vertreters des Klägers;
 - c) die Bezeichnung des Amtes, gegen das die Klage erhoben wird;
 - d) den Streitgegenstand, die geltend gemachten Klagegründe und Argumente sowie eine kurze Darstellung der Klagegründe;
 - e) die Anträge des Klägers.
- (2) War der Kläger nicht der einzige Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Amtes, so muss die Klageschrift außerdem die Namen

aller Beteiligten dieses Verfahrens und die Anschriften enthalten, die diese Beteiligten für Zustellungszwecke angegeben haben.

- (3) Die angefochtene Entscheidung der Beschwerdekammer ist der Klageschrift beizufügen. Das Datum der Zustellung dieser Entscheidung an den Kläger ist anzugeben.
- (4) Ist der Kläger eine juristische Person des Privatrechts, so hat er mit der Klageschrift einen Nachweis für seine Rechtspersönlichkeit einzureichen (Handelsregisterauszug, Vereinsregisterauszug oder eine andere amtliche Urkunde).
- (5) Der Klageschrift sind die in Artikel 51 Absätze 2 und 3 genannten Schriftstücke beizufügen.
- (6) Entspricht die Klageschrift nicht Absatz 2, so kann der Kanzler dem Kläger eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels setzen, wenn die Umstände es rechtfertigen. Entspricht die Klageschrift nicht den Absätzen 3 bis 5, so setzt der Kanzler dem Kläger eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels. Bei Ausbleiben einer fristgemäßen Mängelbehebung entscheidet das Gericht, ob die Nichtbeachtung der Förmlichkeit die formale Unzulässigkeit der Klageschrift zur Folge hat.

Artikel 178 (M5) (M6) (M7)

Zustellung der Klageschrift

- (1) Der Kanzler benachrichtigt den Beklagten und alle im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten in der in Artikel 80 Absatz 1 vorgesehenen Art und Weise von der Einreichung der Klageschrift. Nach Bestimmung der Verfahrenssprache gemäß Artikel 45 Absatz 3 stellt er die Klageschrift und gegebenenfalls die Übersetzung der Klageschrift in die Verfahrenssprache zu.
- (2) Entspricht die gemäß Artikel 177 Absatz 2 angegebene Anschrift eines anderen im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten oder, in Ermangelung der betreffenden Angabe, die in der angefochtenen Entscheidung der Beschwerdekammer angegebene Anschrift dieses anderen Beteiligten der Anschrift eines Inhabers eines Zugangskontos zu e-Curia, so wird die Klageschrift mittels e-Curia zugestellt. Andernfalls wird die Klageschrift durch Übersendung einer beglaubigten Kopie per Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe der Kopie gegen Empfangsbestätigung an diese Anschrift zugestellt.
- (3) In den Fällen des Artikels 177 Absatz 6 erfolgt die Zustellung sogleich nach der Mängelbehebung oder nachdem das Gericht in Anbetracht der in dem genannten Artikel aufgeführten Voraussetzungen die Zulässigkeit bejaht hat.

- (4) Unmittelbar nach Zustellung der Klageschrift übermittelt der Beklagte dem Gericht die Akten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer.

Artikel 179

Parteien, die eine Klagebeantwortung einreichen können

Der Beklagte und die Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer mit Ausnahme des Klägers reichen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Klageschrift Klagebeantwortungen ein. Der Präsident kann diese Frist bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf begründeten Antrag der betreffenden Partei verlängern.

Artikel 180 (M5)

Klagebeantwortung

- (1) Die Klagebeantwortung muss enthalten:

- a) Namen und Wohnsitz der Partei, die die Klagebeantwortung einreicht;
- b) Angabe der Stellung und der Anschrift des Vertreters der Partei;
- c) die geltend gemachten Verteidigungsgründe und -argumente;
- d) die Anträge der Partei, die die Klagebeantwortung einreicht.

- (2) Artikel 177 Absätze 4 bis 6 findet auf die Klagebeantwortung Anwendung.

Artikel 181

Abschluss des schriftlichen Verfahrens

Unbeschadet der Bestimmungen des Dritten Kapitels wird das schriftliche Verfahren nach der Einreichung der Klagebeantwortung des Beklagten und, gegebenenfalls, des Streithelfers im Sinne des Artikels 173 abgeschlossen.

Drittes Kapitel
ANSCHLUSSKLAGE

Artikel 182
Anschlussklage

- (1) Die Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer mit Ausnahme des Klägers können innerhalb der gleichen Frist, wie sie für die Einreichung der Klagebeantwortung gilt, Anschlussklage erheben.
- (2) Die Anschlussklage ist mit gesondertem, von der Klagebeantwortung getrenntem Schriftsatz zu erheben.

Artikel 183
Inhalt der Anschlussklageschrift

Die Anschlussklageschrift muss enthalten:

- a) Namen und Wohnsitz der Partei, die die Anschlussklage erhebt;
- b) Angabe der Stellung und der Anschrift des Vertreters der Partei;
- c) die geltend gemachten Klagegründe und -argumente;
- d) die Anträge.

Artikel 184
Anschlussklageanträge, -gründe und -argumente

- (1) Die Anschlussklageanträge müssen auf Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung der Beschwerdekammer in einem in der Klageschrift nicht geltend gemachten Punkt gerichtet sein.
- (2) Die geltend gemachten Gründe und Argumente müssen die beanstandeten Punkte der Begründung der angefochtenen Entscheidung genau bezeichnen.

Artikel 185
Anschlussklagebeantwortung

Wird eine Anschlussklage erhoben, so können die anderen Parteien innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Anschlussklageschrift einen Schriftsatz einreichen, der auf die Beantwortung der mit der Anschlussklage geltend gemachten Anträge, Gründe und Argumente zu begrenzen ist. Der Präsident kann

diese Frist bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf begründeten Antrag der betreffenden Partei verlängern.

Artikel 186

Abschluss des schriftlichen Verfahrens

Wurde Anschlussklage erhoben, so wird das schriftliche Verfahren nach der Einreichung der letzten Klagebeantwortung zu dieser Anschlussklage abgeschlossen.

Artikel 187

Verhältnis zwischen Klage und Anschlussklage

Die Anschlussklage gilt als gegenstandslos,

- a) wenn der Kläger seine Klage zurücknimmt;
- b) wenn die Klage für offensichtlich unzulässig erklärt wird.

Viertes Kapitel

ANDERE ASPEKTE DES VERFAHRENS

Artikel 188

Gegenstand des Rechtsstreits vor dem Gericht

Die im Rahmen des Verfahrens vor dem Gericht eingereichten Schriftsätze der Parteien können den vor der Beschwerdekammer verhandelten Streitgegenstand nicht ändern.

Artikel 189 (M7)

Länge der Schriftsätze

- (1) Das Gericht legt gemäß Artikel 243 die maximale Länge der Schriftsätze fest, die im Rahmen dieses Titels eingereicht werden.
- (2) Eine Überschreitung der maximalen Länge der Schriftsätze kann der Präsident nur in Fällen genehmigen, die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht besonders komplex sind.

Artikel 190

Kostenentscheidung

- (1) Wird einer Klage gegen eine Entscheidung einer Beschwerdekammer stattgegeben, so kann das Gericht beschließen, dass der Beklagte nur seine eigenen Kosten trägt.
- (2) Die Aufwendungen der Parteien, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer notwendig waren, gelten als erstattungsfähige Kosten.

FÜNFTER TITEL (M6) (M7)
VERFAHREN NACH AUFHEBUNG IN DER RECHTSMITTELINSTANZ UND
ZURÜCKVERWEISUNG

Erstes Kapitel
ENTSCHEIDUNGEN DES GERICHTS NACH AUFHEBUNG UND ZURÜCKVERWEISUNG

Artikel 191 (M7)
Aufhebung und Zurückverweisung durch den Gerichtshof

Hebt der Gerichtshof ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts auf und verweist er die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurück, so wird die Sache durch die zurückverweisende Entscheidung beim Gericht anhängig.

Artikel 192 (C1) (M7)
Zuweisung der Rechtssache

- (1) Hebt der Gerichtshof ein Urteil oder einen Beschluss einer Kammer auf, so kann der Präsident des Gerichts die Sache einer anderen, mit derselben Richterzahl tagenden Kammer zuweisen.
- (2) Hebt der Gerichtshof ein Urteil oder einen Beschluss der Großen Kammer oder der Mittleren Kammer des Gerichts auf, so wird die Sache einem mit derselben Richterzahl tagenden Spruchkörper zugewiesen.
- (3) Hebt der Gerichtshof ein Urteil oder einen Beschluss eines Richters auf, der als Einzelrichter entschieden hat, so kann der Präsident des Gerichts die Sache dem Einzelrichter zuweisen; diesem bleibt es unbenommen, die Sache an die Kammer zu verweisen, der er angehört.

Artikel 193 (M7)
Ablauf des Verfahrens

- (1) Ist die später vom Gerichtshof aufgehobene Entscheidung ergangen, nachdem das schriftliche Verfahren zur Sache vor dem Gericht bereits abgeschlossen war, so können die am Verfahren vor dem Gericht beteiligten Parteien innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung des Gerichtshofs schriftlich Stellung dazu nehmen, welche Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des Gerichtshofs für die Entscheidung des Rechtsstreits zu ziehen sind. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

- (2) Ist die später vom Gerichtshof aufgehobene Entscheidung ergangen, als das schriftliche Verfahren zur Sache vor dem Gericht noch nicht abgeschlossen war, so wird es in dem Stadium fortgesetzt, in dem es sich befand.
- (3) Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Präsident die Einreichung zusätzlicher Schriftsätze gestatten.

Artikel 194 (M7)

Anwendbare Verfahrensbestimmungen

Vorbehaltlich des Artikels 193 finden auf das Verfahren, je nach Fall, die Bestimmungen des Dritten Titels oder des Vierten Titels Anwendung.

Artikel 195 (M7)

Kosten

Das Gericht entscheidet über die Kosten des Rechtsstreits vor dem Gericht und über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens vor dem Gerichtshof.

SECHSTER TITEL (M7)
VORLAGEN ZUR VORABENTSCHEIDUNG

Erstes Kapitel (M7)
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 196 (M7)
Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Titels gelten für das Verfahren in den in Artikel 50b der Satzung genannten Fällen.

Artikel 197 (M7)
Anwendbare Vorschriften

Vorbehaltlich der besonderen Vorschriften dieses Titels finden die Artikel 52 bis 56, 58, 60 bis 62, 67 und 75 in Vorlageverfahren Anwendung.

Artikel 198 (M7)
Zustellungen

- (1) Der Kanzler veranlasst die Zustellung der Verfahrensschriftstücke und Unterlagen sowie der im Laufe des Verfahrens getroffenen Entscheidungen, die zu den Akten der unter diesen Titel fallenden Rechtssachen gegeben werden, an das vorlegende Gericht und an die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten.
- (2) Diese Zustellungen erfolgen mittels e-Curia gemäß den Artikeln 56a und 57, wenn der Zustellungsadressat über ein Zugangskonto für e-Curia verfügt.
- (3) Verfügt der Zustellungsadressat nicht über ein Zugangskonto zu e-Curia, so erfolgen die Zustellungen entweder durch Übersendung einer Kopie des zuzustellenden Schriftstücks per Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe der Kopie gegen Empfangsbestätigung oder über ein vom Gericht verwendetes Mittel zur elektronischen Übertragung, wenn sich der Adressat damit einverstanden erklärt hat, dass Zustellungen an ihn über dieses Mittel erfolgen.

Zweites Kapitel (M7)
SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Artikel 199 (M7)

Inhalt des Vorabentscheidungsersuchens

Das Vorabentscheidungsersuchen muss außer den zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen enthalten:

- a) eine kurze Darstellung des Streitgegenstands und des maßgeblichen Sachverhalts, wie er vom vorlegenden Gericht festgestellt worden ist, oder zumindest eine Darstellung der tatsächlichen Umstände, auf denen die Fragen beruhen;
- b) den Wortlaut der möglicherweise auf den Fall anwendbaren nationalen Vorschriften und gegebenenfalls die einschlägige nationale Rechtsprechung;
- c) eine Darstellung der Gründe, aus denen das vorlegende Gericht Zweifel bezüglich der Auslegung oder der Gültigkeit bestimmter Vorschriften des Unionsrechts hat, und den Zusammenhang, den es zwischen diesen Vorschriften und dem auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren nationalen Recht herstellt.

Artikel 200 (M7)

Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Union

Im *Amtsblatt der Europäischen Union* wird eine Mitteilung veröffentlicht, die den Tag des Eingangs des Vorabentscheidungsersuchens, die Angabe des vorlegenden Gerichts, die unterbreiteten Vorlagefragen und vorbehaltlich des Artikels 201 die Namen der Parteien des Ausgangsrechtsstreits enthält.

Artikel 201 (M7)

Anonymisierung und Weglassen von Daten

- (1) Hat das vorlegende Gericht das Vorabentscheidungsersuchen anonymisiert oder entschieden, Daten betreffend natürliche Personen oder Einrichtungen, die von dem Ausgangsrechtsstreit betroffen sind – unabhängig davon, ob es sich um Parteien dieses Rechtsstreits oder um außerhalb dieses Rechtsstreits stehende Dritte handelt –, wegzulassen, so hält das Gericht in dem bei ihm anhängigen Verfahren an dieser Anonymisierung oder diesem Weglassen fest.
- (2) Das Gericht kann außerdem auf Ersuchen des vorlegenden Gerichts, auf Antrag einer Partei des Ausgangsrechtsstreits oder von Amts wegen das Vorabentscheidungsersuchen anonymisieren oder entscheiden,

personenbezogene Daten betreffend eine oder mehrere natürliche Personen, die von dem Ausgangsrechtsstreit betroffen sind – unabhängig davon, ob es sich um Parteien dieses Rechtsstreits oder um außerhalb dieses Rechtsstreits stehende Dritte handelt –, wegzulassen.

Artikel 202 (M7)

Beteiligung am Vorabentscheidungsverfahren

- (1) Gemäß Artikel 23 der Satzung können Schriftsätze oder schriftliche Erklärungen einreichen:
 - a) die Parteien des Ausgangsrechtsstreits;
 - b) die Mitgliedstaaten;
 - c) die Europäische Kommission;
 - d) das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Zentralbank, wenn sie der Auffassung sind, dass sie ein besonderes Interesse an den mit dem Vorabentscheidungsersuchen aufgeworfenen Fragen haben;
 - e) das Organ, von dem die Handlung, deren Gültigkeit oder Auslegung streitig ist, ausgegangen ist;
 - f) die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind, und die EFTA-Überwachungsbehörde, wenn die zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage einen der Anwendungsbereiche des genannten Abkommens betrifft;
 - g) Drittstaaten, die Vertragsstaaten eines vom Rat über einen bestimmten Bereich geschlossenen Abkommens sind, wenn das Abkommen es vorsieht und die von einem Gericht eines Mitgliedstaats zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage in den Anwendungsbereich des betreffenden Abkommens fällt.
- (2) Die Nichtteilnahme am schriftlichen Verfahren hindert nicht an der Teilnahme am mündlichen Verfahren.
- (3) Die nach diesem Artikel eingereichten Schriftsätze oder schriftlichen Erklärungen werden nach Abschluss des Vorabentscheidungsverfahrens auf der Internetseite des Gerichtshofs der Europäischen Union veröffentlicht, es sei denn einer der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten widerspricht der Veröffentlichung seines Schriftsatzes oder seiner Erklärungen. Dieser Widerspruch, der nicht begründet zu werden braucht und nicht vor dem Gerichtshof oder dem Gericht anfechtbar ist, ist der Kanzlei mit gesondertem

Schriftsatz innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung, dass seitens des Ersten Generalanwalts kein Überprüfungsvorschlag ergangen ist, oder nach Zustellung der Entscheidung des Gerichtshofs, die Entscheidung des Gerichts nicht zu überprüfen, oder nach Verkündung des Überprüfungsurteils zu übermitteln. In einem solchen Fall wird der Widerspruch auf der vorstehend genannten Internetseite vermerkt, und der betroffene Schriftsatz oder die betroffenen Erklärungen werden nicht, auch nicht teilweise, veröffentlicht. Nimmt der Betroffene seinen Widerspruch gegen die Veröffentlichung seines Schriftsatzes oder seiner Erklärungen später zurück, so werden dieser Schriftsatz oder diese Erklärungen sogleich nach der Rücknahme des Widerspruchs auf der Internetseite veröffentlicht. Wird der Widerspruch der Kanzlei nach Ablauf der vorstehend genannten Frist übermittelt, so werden der veröffentlichte Schriftsatz oder die veröffentlichten Erklärungen von der Internetseite entfernt.

Artikel 203 (M7)

Parteien des Ausgangsrechtsstreits

- (1) Parteien des Ausgangsrechtsstreits sind diejenigen, die vom vorlegenden Gericht gemäß den nationalen Verfahrensvorschriften als solche bezeichnet werden.
- (2) Unterrichtet das vorlegende Gericht das Gericht von der Zulassung einer neuen Partei im Ausgangsrechtsstreit, während das Verfahren vor dem Gericht bereits anhängig ist, so muss diese Partei das Verfahren in der Lage annehmen, in der es sich zum Zeitpunkt der Unterrichtung befindet. Der Partei werden alle den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten bereits zugestellten Verfahrensschriftstücke übermittelt.
- (3) Hinsichtlich der Vertretung und des persönlichen Erscheinens der Parteien des Ausgangsrechtsstreits trägt das Gericht den vor dem vorlegenden Gericht geltenden Verfahrensvorschriften Rechnung. Bestehen Zweifel, ob nach dem nationalen Recht eine Person eine Partei des Ausgangsrechtsstreits vertreten kann oder ob eine solche Partei ohne Vertreter auftreten kann, so kann sich das Gericht beim vorlegenden Gericht über die anwendbaren Verfahrensvorschriften kundig machen. Sind die Parteien des Ausgangsrechtsstreits nach den anwendbaren nationalen Verfahrensvorschriften berechtigt, ohne den Beistand eines Anwalts vor Gericht aufzutreten, oder werden sie nach diesen Vorschriften von einer Person vertreten, die zu ihrer Vertretung berechtigt ist, so finden die Vorschriften von Abschnitt 2 des Ersten Kapitels des Dritten Titels Anwendung.

Artikel 204 (M7)

Übersetzung und Zustellung des Vorabentscheidungsersuchens

- (1) Das vom Gerichtshof an das Gericht weitergeleitete Vorabentscheidungsersuchen wird den Mitgliedstaaten in der Originalfassung

zusammen mit einer Übersetzung in der Amtssprache des Empfängerstaats zugestellt. Sofern dies aufgrund der Länge des Ersuchens angebracht ist, wird diese Übersetzung durch die Übersetzung einer Zusammenfassung des Ersuchens in der Amtssprache des Empfängerstaats ersetzt, die dann als Grundlage für die Stellungnahme dieses Staates dient. Die Zusammenfassung enthält den vollständigen Wortlaut der zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage(n). Sie umfasst insbesondere, soweit das Vorabentscheidungsersuchen diese Angaben enthält, den Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits, die wesentlichen Argumente der Parteien des Ausgangsrechtsstreits, eine kurze Darstellung der Begründung der Vorlage sowie die angeführte Rechtsprechung und die angeführten Vorschriften des nationalen Rechts und des Unionsrechts.

- (2) In den in Artikel 23 Absatz 3 der Satzung bezeichneten Fällen werden die Vorabentscheidungsersuchen den Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind, und der EFTA-Überwachungsbehörde in der Originalfassung zusammen mit einer Übersetzung des Ersuchens, gegebenenfalls einer Zusammenfassung, in einer der in Artikel 44 genannten Sprachen zugestellt, die vom Empfänger zu wählen ist.
- (3) Kann sich ein Drittstaat gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Satzung an einem Vorabentscheidungsverfahren beteiligen, so wird ihm das Vorabentscheidungsersuchen in der Originalfassung zusammen mit einer Übersetzung des Ersuchens, gegebenenfalls einer Zusammenfassung, in einer der in Artikel 44 genannten Sprachen zugestellt, die von dem betreffenden Drittstaat zu wählen ist.

Artikel 205 (M7)

Einreichung von Verfahrensschriftstücken

- (1) Die in diesem Titel vorgesehenen Verfahrensschriftstücke können bei der Kanzlei mittels e-Curia gemäß den Artikeln 56a und 72 eingereicht werden, wenn die Urheber dieser Schriftstücke über ein Zugangskonto zu e-Curia verfügen.
- (2) Verfügt der Urheber des Schriftstücks nicht über ein Zugangskonto zu e-Curia, so ist das Verfahrensschriftstück mit allen darin erwähnten Anlagen und einem Verzeichnis dieser Anlagen bei der Kanzlei in Papierform einzureichen. Das Original dieses Schriftstücks muss von dem Vertreter des in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, der es einreicht, oder, wenn die für den Ausgangsrechtsstreit geltenden nationalen Verfahrensvorschriften es zulassen, von der Partei des Ausgangsrechtsstreits handschriftlich unterzeichnet sein.
- (3) Jedes Verfahrensschriftstück ist mit Datum zu versehen. Für die Berechnung der Verfahrensfristen sind allein der Tag und die Uhrzeit des Eingangs des Originals bei der Kanzlei maßgebend.

- (4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 sind für die Wahrung der Verfahrensfristen der Tag und die Uhrzeit des Eingangs einer vollständigen Kopie des unterzeichneten Originals eines Verfahrensschriftstücks einschließlich des in Absatz 2 genannten Verzeichnisses der Anlagen über ein vom Gericht verwendetes Mittel zur elektronischen Übertragung bei der Kanzlei maßgebend, sofern das Original des Schriftstücks zusammen mit den Anlagen spätestens zehn Tage danach bei der Kanzlei eingereicht wird. Artikel 60 findet auf diese Frist von zehn Tagen keine Anwendung.
- (5) Die Organe haben außerdem innerhalb der vom Gericht festgesetzten Fristen von jedem Verfahrensschriftstück Übersetzungen in den anderen in Artikel 1 der Verordnung Nr. 1 des Rates genannten Sprachen vorzulegen.

Drittes Kapitel (M7) VORBERICHT

Artikel 206 (M7) **Vorbericht**

- (1) Wenn das schriftliche Verfahren abgeschlossen ist, bestimmt der Präsident den Zeitpunkt, zu dem der Berichterstatter dem Gericht einen Vorbericht vorzulegen hat.
- (2) Der Vorbericht enthält eine Prüfung der mit dem Vorabentscheidungsersuchen aufgeworfenen relevanten Fragen sowie Vorschläge zu einer etwaigen Verweisung der Rechtssache an den Gerichtshof nach Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV, zu der Frage, ob prozessleitende Maßnahmen, eine Beweisaufnahme oder ein Klarstellungsersuchen an das vorlegende Gericht erforderlich sind, sowie zu einer etwaigen Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer, an die Mittlere Kammer oder an einen mit einer anderen Richterzahl tagenden Spruchkörper. Der Vorbericht enthält ferner den Vorschlag des Berichterstatters zu einem etwaigen Absehen von der mündlichen Verhandlung und zu einem etwaigen Absehen von Schlussanträgen des Generalanwalts gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Satzung.
- (3) Das Gericht entscheidet nach Anhörung des Generalanwalts über die Vorschläge des Berichterstatters und gegebenenfalls über die Eröffnung des mündlichen Verfahrens.

Viertes Kapitel (M7)
MASSNAHMEN, DIE VOM GERICHT GETROFFEN WERDEN KÖNNEN

Artikel 207 (M7)

Verweisungen an den Gerichtshof

- (1) Wird ein Vorabentscheidungsersuchen entgegen Artikel 50b Absatz 3 der Satzung unmittelbar beim Gericht eingereicht, so übermittelt der Kanzler des Gerichts es unverzüglich dem Kanzler des Gerichtshofs.
- (2) Über eine Verweisung nach Artikel 54 Absatz 2 der Satzung entscheidet das Gericht auf Vorschlag des Berichterstatters und nach Anhörung des Generalanwalts durch mit Gründen versehenen unanfechtbaren Beschluss.
- (3) Die mit der Rechtssache befasste Kammer kann der Vollversammlung in jedem Verfahrensstadium nach Anhörung des Generalanwalts eine Verweisung nach Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV vorschlagen. Die Entscheidung über die Verweisung wird von der Vollversammlung getroffen.
- (4) Der Präsident und der Vizepräsident des Gerichts können der Vollversammlung nach Anhörung des Generalanwalts bis zum Abschluss des mündlichen Verfahrens und, wenn Schlussanträge gestellt wurden, innerhalb einer Woche nach deren Stellung oder vor der Entscheidung, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, ebenfalls eine Verweisung nach dem vorstehenden Absatz vorschlagen. Die Entscheidung über die Verweisung wird von der Vollversammlung getroffen.

Artikel 208 (M7)

Verbindung

- (1) Mehrere Vorabentscheidungssachen, die den gleichen Gegenstand haben, können jederzeit wegen Zusammenhangs alternativ oder kumulativ zu gemeinsamem schriftlichen oder mündlichen Verfahren oder zu gemeinsamer das Verfahren beendender Entscheidung verbunden werden.
- (2) Über die Verbindung entscheidet der Präsident nach Anhörung des Generalanwalts.
- (3) Die Verbindung von Rechtssachen kann nach Maßgabe des Absatzes 2 aufgehoben werden.
- (4) Das Vorabentscheidungsersuchen samt seinen Übersetzungen oder den Übersetzungen der Zusammenfassung des Ersuchens sowie die Erklärungen der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten werden den in Artikel 23 der

Satzung bezeichneten Beteiligten in der verbundenen Rechtssache gemäß Artikel 198 zugestellt.

Artikel 209 (M7)

Aussetzung und Fortsetzung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren kann ausgesetzt werden:
 - a) in den in Artikel 54 Absatz 3 der Satzung vorgesehenen Fällen durch Beschluss des Gerichts nach Anhörung des Generalanwalts;
 - b) in allen übrigen Fällen, wenn eine geordnete Rechtspflege es erfordert, durch Entscheidung des Präsidenten nach Anhörung des Generalanwalts.
- (2) Die Fortsetzung des Verfahrens kann nach demselben Verfahren beschlossen oder entschieden werden.
- (3) Die Aussetzung des Verfahrens wird zu dem in dem Aussetzungsbeschluss oder der Aussetzungsentscheidung angegebenen Zeitpunkt oder, wenn ein solcher nicht angegeben ist, zum Zeitpunkt dieses Beschlusses oder dieser Entscheidung wirksam.
- (4) Während der Aussetzung läuft keine Verfahrensfrist gegenüber den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten ab.
- (5) Ist in dem Aussetzungsbeschluss oder der Aussetzungsentscheidung das Ende der Aussetzung nicht festgelegt, so endet die Aussetzung zu dem in dem Beschluss oder der Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens angegebenen Zeitpunkt oder, wenn ein solcher nicht angegeben ist, zum Zeitpunkt des Beschlusses oder der Entscheidung über die Fortsetzung.
- (6) An die Stelle der unterbrochenen Verfahrensfristen treten ab dem Zeitpunkt der Fortsetzung des Verfahrens nach einer Aussetzung neue Fristen, die zu dem Zeitpunkt der Fortsetzung zu laufen beginnen.

Artikel 210 (M7)

Prozessleitende Maßnahmen

- (1) Außer den Maßnahmen, die gemäß Artikel 24 der Satzung beschlossen werden können, können die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten zur schriftlichen Beantwortung bestimmter Fragen oder zu deren Beantwortung in der mündlichen Verhandlung aufgefordert werden. Wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, fordert das Gericht, wann immer möglich, die

Teilnehmer an dieser Verhandlung auf, ihre mündlichen Ausführungen auf eine oder mehrere festgelegte Fragen zu konzentrieren.

- (2) Die in Absatz 1 genannten prozessleitenden Maßnahmen werden vom Gericht nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen.
- (3) Der Berichterstatter oder der Generalanwalt kann die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist von ihnen für relevant erachtete Auskünfte zum Sachverhalt, Schriftstücke oder sonstige Angaben zu übermitteln. Sie können ihnen ferner Fragen zur Beantwortung in der mündlichen Verhandlung übermitteln lassen.

Artikel 211 (M7)

Beweisaufnahme

- (1) Das Gericht kann nach Anhörung des Generalanwalts eine Beweisaufnahme, die es für angebracht hält, im Rahmen der in Artikel 91 Buchstaben a, b, d, e und f vorgesehenen Beweismittel nach dem Verfahren und gemäß den Beteiligungsvorschriften des Artikels 92 Absätze 1, 4, 5 und 6 beschließen und führt die Beweisaufnahme nach Maßgabe der Artikel 93 bis 102 durch.
- (2) Die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten können nach Maßgabe dessen, wie dies in den in Absatz 1 genannten Bestimmungen für die Parteien vorgesehen ist, der Beweisaufnahme beiwohnen und an ihrer Durchführung teilnehmen.

Artikel 212 (M7)

Ersuchen um Klarstellung

Unbeschadet der in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen prozessleitenden Maßnahmen und Beweisaufnahme kann das Gericht nach Anhörung des Generalanwalts das vorlegende Gericht um Klarstellungen innerhalb einer von ihm festgesetzten Frist ersuchen.

Fünftes Kapitel (M7)
MÜNDLICHES VERFAHREN

Artikel 213 (M7)
Mündliche Verhandlung

- (1) Etwaige begründete Anträge auf mündliche Verhandlung sind innerhalb von drei Wochen, nachdem die Bekanntgabe des Abschlusses des schriftlichen Verfahrens an die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten erfolgt ist, zu stellen. Diese Frist kann vom Präsidenten verlängert werden.
- (2) Das Gericht kann auf Vorschlag des Berichterstatters und nach Anhörung des Generalanwalts entscheiden, keine mündliche Verhandlung abzuhalten, wenn es sich durch die im schriftlichen Verfahren eingereichten Schriftsätze oder Erklärungen für ausreichend unterrichtet hält, um eine Entscheidung zu erlassen.
- (3) Der vorstehende Absatz findet keine Anwendung, wenn ein begründeter Antrag auf mündliche Verhandlung von einem in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, der nicht am schriftlichen Verfahren teilgenommen hat, gestellt worden ist.

Artikel 214 (M7)
Gemeinsame mündliche Verhandlung

Wenn die zwischen mehreren Vorabentscheidungssachen bestehenden Gemeinsamkeiten es zulassen, kann das Gericht entscheiden, eine gemeinsame mündliche Verhandlung für diese Rechtssachen durchzuführen.

Artikel 215 (M7)
Termin der mündlichen Verhandlung

- (1) Entscheidet das Gericht, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, so bestimmt der Präsident den Termin dafür.
- (2) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Präsident von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eines in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten den Termin für die mündliche Verhandlung verschieben.

Artikel 216 (M7)

Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz

- (1) Wenn Gesundheitsgründe, Sicherheitsgründe oder andere triftige Gründe den Vertreter eines in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten oder eine Partei des Ausgangsrechtsstreits, die berechtigt ist, ohne den Beistand eines Anwalts vor Gericht aufzutreten, daran hindern, physisch an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen, kann diesem Vertreter oder dieser Partei gestattet werden, per Videokonferenz an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz ist mit gesondertem Schriftsatz unter genauer Angabe der Art der Verhinderung zu stellen, sobald der Grund für die Verhinderung bekannt ist.
- (3) Der Präsident entscheidet über den Antrag so bald wie möglich.
- (4) Der Einsatz von Videokonferenzen ist ausgeschlossen, wenn eine Entscheidung des Gerichts über den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß Artikel 217 ergangen ist.
- (5) Die technischen Voraussetzungen, die für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz erfüllt sein müssen, werden in den praktischen Durchführungsbestimmungen nach Artikel 243 im Einzelnen festgelegt.

Artikel 217 (M7)

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Das Gericht kann aus wichtigen Gründen die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Mit der Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit geht das Verbot einer Veröffentlichung der Verhandlung einher.

Artikel 218 (M7)

Ablauf der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Präsident eröffnet und leitet die Verhandlung; ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.
- (2) Die Mitglieder des Spruchkörpers und der Generalanwalt können in der mündlichen Verhandlung Fragen an die Vertreter der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten und unter den Umständen des Artikels 203 Absatz 3 an die Parteien des Ausgangsrechtsstreits richten.

Übertragung von öffentlichen Sitzungen

- (1) Die öffentlichen Sitzungen des Gerichts können Gegenstand einer Übertragung sein. Die Übertragung erfolgt als Direktübertragung, wenn sie die Verkündung von Urteilen oder die Stellung von Schlussanträgen betrifft, und zeitversetzt, wenn sie die mündlichen Ausführungen der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten in einer Rechtssache vor der Großen Kammer, der Mittleren Kammer oder ausnahmsweise, wenn die Bedeutung der Rechtssache es rechtfertigt, einer mit fünf Richtern tagenden Kammer betrifft.
- (2) Beabsichtigt das Gericht die Übertragung einer mündlichen Verhandlung, so werden die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten von der Kanzlei mit der Ladung zu der Verhandlung davon unterrichtet.
- (3) Ist ein in Artikel 23 der Satzung bezeichneter Beteiligter der Auffassung, dass die mündliche Verhandlung, zu der er geladen wurde, nicht übertragen werden sollte, so teilt er dies dem Gericht so bald wie möglich unter eingehender Darlegung der Umstände mit, die das Absehen von einer Übertragung rechtfertigen können.
- (4) Das Gericht entscheidet über den Antrag nach Anhörung des Generalanwalts so bald wie möglich.
- (5) Die Videoaufzeichnung von mündlichen Verhandlungen, die Gegenstand einer Übertragung waren, bleibt auf der Internetseite des Gerichtshofs der Europäischen Union während eines Zeitraums von längstens einem Monat nach Schließung der mündlichen Verhandlung verfügbar.
- (6) Ist ein in Artikel 23 der Satzung bezeichneter Beteiligter der Auffassung, dass die Videoaufzeichnung einer mündlichen Verhandlung, an der er teilgenommen hat, von der vorstehend genannten Internetseite entfernt werden sollte, so teilt er dies dem Gericht so bald wie möglich unter Darlegung der Umstände mit, die das Entfernen rechtfertigen können.
- (7) Der Präsident entscheidet über den Antrag nach Anhörung des Generalanwalts umgehend.
- (8) Das Gericht legt durch Beschluss die Vorschriften und Modalitäten für die Durchführung der Übertragung von öffentlichen Sitzungen fest. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 220 (M7)

Schließung der mündlichen Verhandlung

Der Präsident erklärt nach Anhörung der mündlichen Ausführungen der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Artikel 221 (M7)

Stellung der Schlussanträge des Generalanwalts

- (1) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so werden die Schlussanträge des Generalanwalts nach deren Schließung zu dem vom Generalanwalt angekündigten Zeitpunkt gestellt.
- (2) Findet keine mündliche Verhandlung statt, so werden die Schlussanträge des Generalanwalts zu dem vom Generalanwalt angekündigten Zeitpunkt gestellt.
- (3) Die Stellung der Schlussanträge des Generalanwalts bewirkt die Schließung des mündlichen Verfahrens.

Artikel 222 (M7)

Eröffnung oder Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens

Das Gericht kann jederzeit nach Anhörung des Generalanwalts die Eröffnung oder Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens beschließen, insbesondere wenn es sich für unzureichend unterrichtet hält, wenn ein in Artikel 23 der Satzung bezeichneter Beteiligter nach Abschluss des mündlichen Verfahrens eine neue Tatsache unterbreitet hat, die von entscheidender Bedeutung für die Entscheidung des Gerichts ist, oder wenn ein zwischen den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten nicht erörtertes Vorbringen entscheidungserheblich ist.

Artikel 223 (M7)

Protokoll der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Kanzler nimmt über jede mündliche Verhandlung ein Protokoll auf. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Kanzler unterzeichnet. Es stellt eine öffentliche Urkunde dar.
- (2) Die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten können das Protokoll der mündlichen Verhandlung bei der Kanzlei einsehen und Kopien davon erhalten.

Artikel 224 (M7)

Aufzeichnung der mündlichen Verhandlung

Der Präsident des Gerichts kann den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, die am schriftlichen oder mündlichen Verfahren teilgenommen haben, auf gebührend begründeten Antrag gestatten, die Tonaufzeichnung der mündlichen Verhandlung in der von den Vortragenden in der Verhandlung verwendeten Sprache in den Räumen des Gerichts anzuhören.

Sechstes Kapitel (M7)
URTEILE UND BESCHLÜSSE

Artikel 225 (M7)

Offensichtliche Unzuständigkeit oder Unzulässigkeit

Ist das Gericht für die Entscheidung über eine Rechtssache offensichtlich unzuständig oder ist ein Ersuchen offensichtlich unzulässig, so kann es nach Anhörung des Generalanwalts jederzeit die Entscheidung treffen, durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden, ohne das Verfahren fortzusetzen.

Artikel 226 (M7)

Antwort durch mit Gründen versehenen Beschluss

Wenn eine zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage mit einer Frage übereinstimmt, über die der Gerichtshof oder das Gericht bereits entschieden hat, wenn die Antwort auf eine solche Frage klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann oder wenn die Beantwortung der zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt, kann das Gericht auf Vorschlag des Berichterstatters und nach Anhörung des Generalanwalts jederzeit die Entscheidung treffen, durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden.

Artikel 227 (M7)

Befassung des Gerichts

- (1) Das Gericht bleibt mit einem Vorabentsuchungersuchen befasst, solange das vorlegende Gericht es nicht zurückgenommen hat. Die Rücknahme eines Ersuchens kann bis zur Bekanntgabe des Termins der Urteilsverkündung an die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten berücksichtigt werden.
- (2) Das Gericht kann jedoch jederzeit und unbeschadet des Artikels 207 feststellen, dass die Voraussetzungen für seine Zuständigkeit nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 228 (M7)
Kosten des Vorabentscheidungsverfahrens

Die Entscheidung über die Kosten des Vorabentscheidungsverfahrens ist Sache des vorlegenden Gerichts.

Artikel 229 (M7)
Termin der Urteilsverkündung

Die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten werden vom Termin der Urteilsverkündung benachrichtigt.

Artikel 230 (M7)
Inhalt der Urteile

Das Urteil enthält:

- a) die Angabe, dass es vom Gericht erlassen ist;
- b) die Bezeichnung des Spruchkörpers;
- c) das Datum der Verkündung;
- d) die Namen des Präsidenten und der Richter, die bei der Beratung mitgewirkt haben, unter Bezeichnung des Berichterstatters;
- e) den Namen des Generalanwalts;
- f) den Namen des Kanzlers;
- g) die Bezeichnung der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, die am Verfahren teilgenommen haben;
- h) die Namen ihrer Vertreter;
- i) gegebenenfalls das Datum der mündlichen Verhandlung;
- j) den Hinweis, dass der Generalanwalt gehört worden ist, und gegebenenfalls das Datum seiner Schlussanträge;
- k) eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
- l) die Entscheidungsgründe;

m) die Urteilsformel.

Artikel 231 (M7)

Verkündung und Zustellung der Urteile

- (1) Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung verkündet.
- (2) Der Präsident, die Richter, die an der Beratung mitgewirkt haben, und der Kanzler unterzeichnen die Urschrift des Urteils, die sodann mit einem Siegel versehen und in der Kanzlei hinterlegt wird. Dem vorlegenden Gericht, den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten und dem Gerichtshof wird eine Kopie zugestellt.

Artikel 232 (M7)

Inhalt der Beschlüsse

- (1) Der Beschluss enthält:
 - a) die Angabe, dass er, je nach Fall, vom Gericht oder vom Präsidenten erlassen ist;
 - b) gegebenenfalls die Bezeichnung des Spruchkörpers;
 - c) das Datum des Erlasses;
 - d) die Angabe der Rechtsgrundlage, auf der er beruht;
 - e) den Namen des Präsidenten und gegebenenfalls die Namen der Richter, die bei der Beratung mitgewirkt haben, unter Bezeichnung des Berichterstatters;
 - f) den Namen des Generalanwalts;
 - g) den Namen des Kanzlers;
 - h) die Bezeichnung der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, die am Verfahren teilgenommen haben;
 - i) die Namen ihrer Vertreter;
 - j) den Hinweis, dass der Generalanwalt gehört worden ist;
 - k) die Beschlussformel.

- (2) Ist ein Beschluss nach dieser Verfahrensordnung mit Gründen zu versehen, so enthält er ferner:
- a) eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
 - b) die Entscheidungsgründe.

Artikel 233 (M7)

Unterzeichnung und Zustellung der Beschlüsse

Der Präsident und der Kanzler unterzeichnen die Urschrift des Beschlusses, die sodann mit einem Siegel versehen und in der Kanzlei hinterlegt wird. Dem vorlegenden Gericht, den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten und dem Gerichtshof wird eine Kopie zugestellt.

Artikel 234 (M7)

Wirkung der Urteile und der Beschlüsse

Urteile und Beschlüsse werden nach Maßgabe des Artikels 62b Absatz 2 der Satzung wirksam.

Artikel 235 (M7)

Berichtigung von Urteilen und Beschlüssen

- (1) Schreib- oder Rechenfehler und offenbare Unrichtigkeiten in Urteilen und Beschlüssen können vom Gericht von Amts wegen oder auf Antrag eines in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, vorausgesetzt, ein solcher wird innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung des Urteils oder Zustellung des Beschlusses gestellt, berichtigt werden.
- (2) Das Gericht entscheidet nach Anhörung des Generalanwalts.
- (3) Die Urschrift des Beschlusses, der die Berichtigung ausspricht, wird mit der Urschrift der berichtigten Entscheidung verbunden. Ein Hinweis auf den Beschluss ist am Rande der Urschrift der berichtigten Entscheidung anzubringen.

Artikel 236 (M7)

Auslegung von Vorabentscheidungen

- (1) Artikel 168 über die Auslegung von Urteilen und Beschlüssen findet keine Anwendung auf Entscheidungen, die in Beantwortung eines Vorabentscheidungsersuchens ergehen.

- (2) Es ist Sache der nationalen Gerichte, zu beurteilen, ob sie sich durch eine Vorabentscheidung für hinreichend unterrichtet halten oder ob es ihnen erforderlich erscheint, ein erneutes Vorabentscheidungsersuchen einzureichen.

Siebtes Kapitel (M7)
BESCHLEUNIGTES VORABENTSCHEIDUNGSVERFAHREN

Artikel 237 (M7)
Beschleunigtes Verfahren

- (1) Der Präsident kann auf Antrag des vorlegenden Gerichts oder ausnahmsweise von Amts wegen, nach Anhörung des Generalanwalts, entscheiden, eine Vorlage zur Vorabentscheidung einem beschleunigten Verfahren unter Abweichung von den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung zu unterwerfen, wenn die Art der Rechtssache ihre rasche Erledigung erfordert.
- (2) In diesem Fall bestimmt der Präsident umgehend den Termin für die mündliche Verhandlung, der den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten mit der Zustellung des Vorabentscheidungsersuchens mitgeteilt wird.
- (3) Die im vorstehenden Absatz genannten Beteiligten können innerhalb einer vom Präsidenten gesetzten Frist von mindestens 15 Tagen Schriftsätze oder schriftliche Erklärungen einreichen. Der Präsident kann diese Beteiligten auffordern, ihre Schriftsätze oder schriftlichen Erklärungen auf die wesentlichen mit dem Vorabentscheidungsersuchen aufgeworfenen Rechtsfragen zu beschränken.
- (4) Die etwaigen Schriftsätze oder schriftlichen Erklärungen werden allen in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten vor der mündlichen Verhandlung übermittelt.
- (5) Das Gericht entscheidet nach Anhörung des Generalanwalts.

Artikel 238 (M7)
Übermittlung der Verfahrensschriftstücke

- (1) Die im vorstehenden Artikel vorgesehenen Verfahrensschriftstücke gelten mit der Übermittlung einer Kopie des unterzeichneten Originals sowie der zur Unterstützung herangezogenen Belegstücke und Unterlagen mit dem in Artikel 205 Absatz 2 genannten Verzeichnis mittels e-Curia oder über ein vom Gericht verwendetes Mittel zur elektronischen Übertragung an die Kanzlei als eingereicht. Das Original des Schriftstücks und die vorstehend genannten

Anlagen sind der Kanzlei umgehend zu übermitteln, wenn die Kopien davon über ein vom Gericht verwendetes Mittel zur elektronischen Übertragung übermittelt wurden.

- (2) Die im vorstehenden Artikel vorgesehenen Zustellungen und Übermittlungen werden durch Übersendung einer Kopie des Schriftstücks mittels e-Curia oder über ein vom Gericht verwendetes Mittel zur elektronischen Übertragung bewirkt.

Achtes Kapitel (M7) PROZESSKOSTENHILFE

Artikel 239 (M7)

Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

- (1) Ist eine Partei des Ausgangsrechtsstreits außerstande, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu bestreiten, so kann sie jederzeit die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragen.
- (2) Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind alle Auskünfte und Belege beizufügen, die eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers ermöglichen, wie etwa eine Bescheinigung einer zuständigen nationalen Stelle über die wirtschaftliche Lage.
- (3) Hat der Antragsteller bereits Prozesskostenhilfe vor dem vorlegenden Gericht bezogen, so hat er den Beschluss dieses Gerichts vorzulegen und genau anzugeben, was von den bereits bewilligten Beträgen gedeckt ist.

Artikel 240 (M7)

Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe

- (1) Der Präsident entscheidet nach Anhörung des Generalanwalts durch Beschluss über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.
- (2) Wird die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ganz oder teilweise versagt, ist der Beschluss mit Gründen zu versehen.

Artikel 241 (M7)

Im Rahmen der Prozesskostenhilfe zu zahlende Beträge

Wird die Prozesskostenhilfe bewilligt, so trägt die Kasse des Gerichts – gegebenenfalls in den vom Präsidenten festgesetzten Grenzen – die Kosten der Unterstützung und der Vertretung des Antragstellers vor dem Gericht. Auf Antrag des Antragstellers oder seines Vertreters kann ein Vorschuss auf diese Kosten ausbezahlt werden.

Artikel 242 (M7)

Entziehung der Prozesskostenhilfe

- (1) Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, im Laufe des Verfahrens, so kann der Präsident jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag nach Anhörung des Betroffenen die Prozesskostenhilfe entziehen.
- (2) Der Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe entzogen wird, ist mit Gründen zu versehen und ist unanfechtbar.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 243 (M7)

Durchführungsbestimmungen

Das Gericht erlässt durch gesonderten Rechtsakt praktische Durchführungsbestimmungen zu dieser Verfahrensordnung.

Artikel 244 (M7)

Zwangsvollstreckung

Auf die Zwangsvollstreckung der nach dieser Verfahrensordnung verhängten Sanktionen oder sonstigen Maßnahmen finden die Artikel 280 AEUV, 299 AEUV und 164 EAGV entsprechende Anwendung.

Artikel 245 (M7)

Aufhebung

Diese Verfahrensordnung tritt an die Stelle der Verfahrensordnung des Gerichts vom 2. Mai 1991 in ihrer zuletzt am 19. Juni 2013 geänderten Fassung.

Artikel 246 (M7) (C3)

Veröffentlichung und Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung

- (1) Diese in den in Artikel 44 genannten Sprachen verbindliche Verfahrensordnung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (2) Diese Verfahrensordnung tritt am ersten Tag des dritten Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Artikel 86 Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn die in Artikel 86 Absatz 2 in Bezug genommene Frist nach dem 1. September 2024 zu laufen beginnt.
- (4) Artikel 139 Buchstabe b findet nur auf nach dem Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung beim Gericht eingereichte Klagen Anwendung.
- (5) Die Artikel 110a und 219 finden erst Anwendung, wenn der in ihrem jeweiligen Absatz 8 genannte Beschluss in Kraft getreten ist.
- (6) Artikel 115 Absatz 1 und Artikel 116 Absatz 6 der Verfahrensordnung des Gerichts vom 2. Mai 1991 in ihrer zuletzt am 19. Juni 2013 geänderten Fassung

finden auf vor dem Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung beim Gericht eingereichte Klagen weiterhin Anwendung.

- (7) Die Wahl der ersten Richter, die für die Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen die Tätigkeit eines Generalanwalts ausüben, findet sofort nach dem 1. September 2024 statt. Ihre Aufgabe endet mit der in Artikel 254 Absatz 2 AEUV vorgesehenen teilweisen Neubesetzung.